

Sitzungsunterlagen

3. Sitzung des Hauptausschusses
Schulverband
24.04.2024

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tagesordnung	4
Vorlagendokumente	
TOP Ö 4.1 Berichte; hier: Bericht des Schulverbandsvorstehers und der Schulverbandsverwaltung	
Berichtsvorlage Schulverband Ratzeburg SV/BerVoSv/084/2024	6
TOP Ö 4.2 Berichte; hier: Jährlicher Schulbericht inkl. Prognose	
Berichtsvorlage Schulverband Ratzeburg SV/BerVoSv/085/2024	9
Schulbericht als Anlage zur Vorlage HA SV und ASJS SV/BerVoSv/085/2024	10
TOP Ö 4.3 Berichte; hier: Tätigkeitsberichte über die Schulsozialarbeit an den Schulen des Schulverbandes Ratzeburg und an der Offenen Ganztagschule	
Berichtsvorlage Schulverband Ratzeburg SV/BerVoSv/083/2024	28
2023 Tätigkeitsbericht Grundschule SV/BerVoSv/083/2024	29
2023 Tätigkeitsbericht Pestalozzischule SV/BerVoSv/083/2024	35
Bericht Schulsozialarbeit 2023 OGS SV/BerVoSv/083/2024	47
Tätigkeitsbericht der Schulsozialarbeit GLS2023 SV/BerVoSv/083/2024	57
TOP Ö 6 Erneute Neufassung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg (Verbandssatzung)	
Beschlussvorlage Schulverband Ratzeburg SV/BeVoSv/194/2024	69
Genehmigungsschreiben des Kreises zur Verbandssatzung SV/BeVoSv/194/2024	71
Neufassung Schulverbandssatzung ab 01.01.2024 inkl. Maßgaben der KAB - Entwurf - SV/BeVoSv/194/2024	73
Synopsis Verbandssatzung neu-überarbeitet nach Maßgaben des KAB SV/BeVoSv/194/2024	84
TOP Ö 7 Neufassung der Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg	
Beschlussvorlage Schulverband Ratzeburg SV/BeVoSv/195/2024	94
Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg 2024 SV/BeVoSv/195/2024	96
Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg -Synopsis- SV/BeVoSv/195/2024	116
TOP Ö 8 Schul-IT; hier: IT-Betreuung der Lauenburgischen Gelehrtenschule durch den Schulverband Ratzeburg	
Beschlussvorlage Schulverband Ratzeburg SV/BeVoSv/198/2024	155
TOP Ö 9.1 Personalangelegenheiten; hier: Einwerbung einer weiteren IT-Fachkraft für die Schul-IT	
Beschlussvorlage Schulverband Ratzeburg SV/BeVoSv/199/2024	158
Tätigkeitsfelder IT-Schulverband RZ SV/BeVoSv/199/2024	161
TOP Ö 9.2 Personalangelegenheiten; hier: Einwerbung von praxisintegrierten Ausbildungsplätzen in der OGS	
Beschlussvorlage Schulverband Ratzeburg SV/BeVoSv/197/2024	162
TOP Ö 10.1 I. Nachtragshaushalt 2024; hier: I. Nachtragsstellenplan	
Beschlussvorlage Schulverband Ratzeburg SV/BeVoSv/196/2024	164
Nachtragsstellenplan 2024 Stand 2024.04.09 (003) SV/BeVoSv/196/2024	167
TOP Ö 10.2 I. Nachtragshaushalt 2024; hier: I. Nachtragshaushaltssatzung	
Beschlussvorlage Schulverband Ratzeburg SV/BeVoSv/203/2024	169

Schulverband Ratzeburg

Ratzeburg, 11.04.2024

- Hauptausschuss Schulverband -

Hiermit werden Sie

zur 3. Sitzung des Hauptausschusses Schulverband
am Mittwoch, 24.04.2024, 18:30 Uhr,
in die Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen,
Heinrich-Scheele-Str. 1, 23909 Ratzeburg

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie die Vorsitzende und die/den zuständigen Vertreter/in, falls Sie verhindert sind.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| Punkt 1 | Eröffnung der Sitzung durch die Vorsitzende, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit | |
| Punkt 2 | Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten | |
| Punkt 3 | Beschluss über die Einwendungen zur Niederschrift über die Sitzung vom 29.11.2023 | |
| Punkt 4 | Berichte | |
| Punkt 4.1 | Berichte; hier: Bericht des Schulverbandsvorstehers und der Schulverbandsverwaltung | SV/BerVoSv/084/2024 |
| Punkt 4.2 | Berichte; hier: Jährlicher Schulbericht inkl. Prognose | SV/BerVoSv/085/2024 |
| Punkt 4.3 | Berichte; hier: Tätigkeitsberichte über die Schulsozialarbeit an den Schulen des Schulverbandes Ratzeburg und an der Offenen Ganztagschule | SV/BerVoSv/083/2024 |
| Punkt 5 | Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern | |
| Punkt 6 | Erneute Neufassung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg (Verbandssatzung) | SV/BeVoSv/194/2024 |
| Punkt 7 | Neufassung der Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg | SV/BeVoSv/195/2024 |
| Punkt 8 | Schul-IT; hier: IT-Betreuung der Lauenburgischen Gelehrtenschule durch den Schulverband Ratzeburg | SV/BeVoSv/198/2024 |
| Punkt 9 | Personalangelegenheiten | |
| Punkt 9.1 | Personalangelegenheiten; hier: Einwerbung einer | SV/BeVoSv/199/2024 |

Punkt 9.2	weiteren IT-Fachkraft für die Schul-IT Personalangelegenheiten; hier: Einwerbung von praxisintegrierten Ausbildungsplätzen in der OGS	SV/BeVoSv/197/2024
Punkt 10	I. Nachtragshaushalt 2024	
Punkt 10.1	I. Nachtragshaushalt 2024; hier: I. Nachtragsstellenplan	SV/BeVoSv/196/2024
Punkt 10.2	I. Nachtragshaushalt 2024; hier: I. Nachtragshaushaltssatzung	SV/BeVoSv/203/2024
Punkt 11	Anträge	
Punkt 12	Anfragen und Mitteilungen	

Voraussichtlich nicht Öffentlicher Teil (Vorschlag der Verwaltung)

Punkt 13	Anschaffung einer Verwaltungssoftware für die Offene Ganztagschule; hier: Vergabe	SV/BeVoSv/200/2024
----------	--------------------------------------------------------------------------------------	--------------------

Öffentlicher Teil

Punkt 14	Bekanntgabe des Beschlusses aus dem nicht- öffentlichen Teil der Sitzung
Punkt 15	Schließung der Sitzung

Bürgermeisterin Jana Wulff-Thaysen
Vorsitzende

Ö 4.1

Berichtsvorlage Schulverband

Wahlperiode 2023 – 2028

Datum: 11.04.2024

SV/BerVoSv/084/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	24.04.2024	Ö
Schulverbandsversammlung	22.05.2024	Ö

Verfasser/in: Maren Colell

FB/Az: 4

Berichte; hier: Bericht des Schulverbandsvorstehers und der Schulverbandsverwaltung

Zusammenfassung:

Aus aktuellem Anlass ist zu berichten:

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wulff-Thaysen, Jana, Bürgermeisterin am 11.04.2024

Colell, Maren am 10.04.2024

Sachverhalt:

- **AK Neubau Grundschule**

Der Arbeitskreis hat seit seiner letzten Sitzung am 15.11.2023 nicht wieder getagt. Die Abfrage seitens des Fachbereiches Bauen, Stadtplanung und Liegenschaften zwecks Auftragsvergabe einer Prüfung, in welcher Form und auf welchen Flächen ggf. an-, um- oder neugebaut werden könne, ist zwischenzeitlich nicht -, soll aber zeitnah geschehen.

Parallel dazu wird der Fachbereich 4 beim Kreis anfragen, ob und in welchem Umfang die Flächen des Kleingartenvereins auf dem St. Georgsberg an den Schulverband verkauft werden könnten.

- **DigiPakt**

Zurzeit finden Übergabetermine an den Schulen mit den Beteiligten des Schulverbandes und Dataport statt. Im Anschluss werden die Schlussrechnungen gestellt. Die Abrufe für die im Rahmen des Digitalpaktes gewährten Mittel werden zurzeit in der Verwaltung vorbereitet.

Die GLS und GS wurden mit den ersten digitalen Tafeln ausgestattet, die Tafeln für das Förderzentrum befinden sich in der Ausschreibung.

- **OGS:**

An den OGS-Standorten sind aktuell (01.04.2024) folgende Teilnehmerzahlen vorzuweisen:

Kernbetreuung	GLS	Vorstadt	St.Gorgsberg	Summe
1 Tag:	0	8	6	14
2 Tage:	0	16	12	28
3 Tage:	5	63	67	135
4 Tage:	2	14	10	26

5 Tage:	4	84	116	204
Summe:	11	185	211	407
Frühbetreuung	GLS	Vorstadt	St.Gorgsberg	Summe
1 Tag:	0	10	7	17
2 Tage:	0	3	8	11
3 Tage:	0	2	10	12
4 Tage:	0	0	0	0
5 Tage:	0	11	9	20
Summe:	0	26	34	60
Spätbetreuung	GLS	Vorstadt	St.Gorgsberg	Summe
1 Tag:	0	3	3	6
2 Tage:	0	1	0	1
3 Tage:	0	1	4	5
4 Tage:	0	0	1	1
5 Tage:	0	4	8	12
Summe:	0	9	16	25

Beide OGS Standorte haben zurzeit mit hohen Abwesenheitszahlen der Betreuungskräfte zu kämpfen. Insbesondere die OGS am St. Georgsberg hat, verursacht durch Abwesenheiten (Krankheit, Urlaub, Fortbildung) und nicht besetzten Stellen, zwei Gefährdungsanzeigen gestellt. Die Betreuungsangebote mussten zeitweise reduziert werden, sodass beispielsweise die Hausaufgabenbetreuung nicht an allen Wochentagen stattfinden konnte. Die Eltern wurden über die Situation informiert.

Die eingeworbene Anzahl der Betreuungskräfte wäre ausreichend, wenn alle anwesend wären. Die vakanten Stellen sind sehr schwer nachzubeseetzen, daher wurde in den erneuten Ausschreibungen das Anforderungsprofil auch wieder auf Quereinsteiger:innen ausgeweitet, auch wurde auf weiteren Portalen veröffentlicht. Dennoch konnten bisher von vier Stellen am St. Georgsberg nur eine besetzt werden.

Die häufigen Erkrankungen könnten auch zum Teil der Situation vor Ort geschuldet sein, denn es werden sehr viele Kinder auf engem Raum betreut, was den Stressfaktor- auch bei den Betreuungskräften- erhöhen könnte.

Maßnahmen der Verwaltung, die das Arbeitsklima verbessern sollen:

- Es werden Möglichkeiten im AK Neubau Grundschule zur Erweiterung der räumlichen Kapazitäten geprüft.
- Die Koordinatoren arbeiten gemeinsam mit dem Teamleitungen und Teams Vorschläge für räumliche Verbesserungen/Verschönerungen/Anpassungen aus.
- Es gibt an den Standorten regelmäßige Teamsitzungen und zurzeit werden seitens des FB 4 Termine für Supervisionen gesucht. Es gibt Teamtage und regelmäßiges Brainstorming zwischen den Teamleitungen und der pädagogischen Koordination.

Des Weiteren ist zu berichten, dass es bisher folgende finanzielle Auswirkungen hinsichtlich der Erhöhung der OGS-Beitrage ab dem 01.02.2024 gegeben hat (Vergleich Januar /April):

Mehreinnahmen durch Beitragserhöhung: **21.987,83 €** (incl. 540,00 € für Neuanmeldungen)
Mindereinnahmen durch Ab- /Ummeldungen: **6.620,00 €** (angenommen wurde der neue Beitrag)

- **Ausbildung von IT-Fachkräften vom Schulverband**

Die Verwaltung prüft zurzeit, ob und unter welchen Bedingungen die Ausbildung von IT-Fachkräften für die Schult-IT möglich ist. Ziel ist es, den Schulverband als Arbeitgeber attraktiver zu machen und eigene Fachkräfte zu gewinnen. Ab 01.06.2024 verfügt der Schulverband über zwei IT-Fachkräfte mit Ausbildereignung.

Die Verwaltung bittet den Schulverband, von der Absicht eigenes IT-Personal auszubilden wohlwollend zur Kenntnis zu nehmen.

Mitgezeichnet haben:

Ö 4.2

Berichtsvorlage Schulverband

Wahlperiode 2023 – 2028

Datum: 11.04.2024

SV/BerVoSv/085/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	24.04.2024	Ö

Verfasser/in: Astrid Jessen

FB/Az: 20 00 05

Berichte; hier: Jährlicher Schulbericht inkl. Prognose

Zusammenfassung:

Berichterstattung analog zur Stadt Ratzeburg

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wulff-Thaysen, Jana, Bürgermeisterin am 11.04.2024

Colell, Maren am 09.04.2024

Sachverhalt:

Aufgrund der Sachthemen wird die Abwicklung des Berichtwesens gegenüber den Gremien des Schulverbandes Ratzeburg durchgeführt. Dem Schulverband ist zweimal jährlich ein schriftlicher Bericht vorzulegen. Der jährliche Schulbericht inkl. Prognose ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Mitgezeichnet haben:

Inhaltsübersicht

1. Schulen und Schulverwaltung
2. Schulverband Ratzeburg
3. Schülerzahlen / verfügbare Klassenräume, Schülerzahlenentwicklung
 - 3.1 Schülerzahlen / verfügbare Klassenräume
 - 3.2 Schülerzahlenentwicklung
4. Klassenfrequenzen
5. Schülerbeförderungskosten
 - 5.1 förderungsfähige Schülerbeförderungskosten
 - 5.2 nicht förderungsfähige Schülerbeförderungskosten
6. Schülerwanderbewegungen
 - 6.1 SchülerInnen der Stadt Ratzeburg an auswärtigen Schulen
 - 6.2 Auswärtige SchülerInnen an Ratzeburger Schulen

1. Schulen und Schulverwaltung

Die Stadt Ratzeburg ist seit dem 01.01.1974 mit 17 Umlandgemeinden Mitglied im Schulverband Ratzeburg.

Der **Schulverband Ratzeburg** ist Träger der Grundschule Ratzeburg mit den Standorten Vorstadt und St. Georgsberg, des Förderzentrums mit Förderschule „Pestalozzischule“ sowie der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen und der Offenen Ganztagschule.

Die Verwaltungsgeschäfte und Aufgaben der Finanzbuchhaltung werden durch die Stadt Ratzeburg wahrgenommen. Der Verwaltungskostenbeitrag zu Gunsten der Stadt Ratzeburg wird jährlich auf Basis der KGSt-Veröffentlichung „Kosten eines Arbeitsplatzes“ unter Zugrundelegung der Personalkosten sowie Sachkostenanteile ermittelt und angepasst. Er beträgt im Haushaltsjahr 2024 476.000,00 €.

Die **Stadt Ratzeburg** ist Schulträgerin für das Gymnasium „Lauenburgische Gelehrtenschule“ (Übernahme vom Kreis Herzogtum Lauenburg am 01.08.2009).

2. Schulverband

Der Haushaltsplan des Schulverbandes Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. Im Ergebnisplan mit
 - einem Gesamtbetrag der Erträge auf 6.778.300 €
 - einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 6.778.300 €

○ einem Jahresüberschuss	0 €
○ einem Jahresfehlbetrag	0 €
2. Im Finanzplan mit	
○ einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	6.667.600 €
○ einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	6.266.400 €
○ einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.599.600 €
○ einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf der Finanzierungstätigkeit auf	3.416.900 €

festgesetzt.

Finanziert wird der Haushalt durch Umlagen der beteiligten Verbandsgemeinden, wobei auf die Stadt Ratzeburg ein Anteil von ca. 70 % entfällt.

Die Verbandsumlagen 2024 betragen 5.192.000,00 €.

3. Schülerzahlen / verfügbare Klassenräume, Schülerzahlenentwicklung

3.1 Schülerzahlen / verfügbare Klassenräume

Der Bestand stellt sich zurzeit wie folgt dar:

a) Grundschule Ratzeburg mit z.Zt. 746 SchülerInnen, davon

a1) Standort Vorstadt:

Zurzeit werden insgesamt 347 Schüler in 16 Klassen unterrichtet.

Es stehen 15 Klassenräume sowie 4 Gruppenräume, von denen einer als Lernwerkstatt und einer als Schulsozialarbeiteraum genutzt wird, zur Verfügung. Ferner sind 6 Fachräume (Musik, Bücherei, Kunst, Werken, Lehrküche, PC-Raum) vorhanden.

Prognose

Für das Schuljahr 2024/2025 liegen zurzeit Anmeldezahlen in Höhe von 94 vor, so dass voraussichtlich wieder eine Vierzügigkeit der 1. Klassen entsteht.

a2) Standort St. Georgsberg:

Zurzeit werden 399 SchülerInnen in 17 Klassen (inklusive einer DaZ-Klasse) unterrichtet.

Insgesamt stehen 22 Klassenräume zur Verfügung, 4 davon werden von der Offenen Ganztagschule, einer als DaZ-Klassenraum und OGS-Raum, einer als Computerraum und einer als Konferenz-/Mehrzweckraum für die **gesamte** Grundschule Ratzeburg genutzt. Ferner verfügt die Schule über 4 Gruppenräume,

von denen 2 als Klassenraum genutzt werden. Zusätzlich verfügt dieser Grundschulstandort über 3 Fachräume (Musik/Bücherei, Kunst, Werken).

Prognose

Im Schuljahr 2024/2025 wird lt. vorliegender Anmeldezahlen (z. Zt. 99) abhängig von den einzuschulenden DaZ-Kindern voraussichtlich eine Vier- bzw. Fünfüzigkeit der 1. Klassen entstehen.

b) Förderzentrum und Förderschule (Pestalozzischule)

Zurzeit werden 67 SchülerInnen in 4 Stufen unterrichtet. Die 1. und 2. Stufe umfassen die Klassen 1-6, die 3. Stufe die Klassen 7-8 und die 4. Stufe umfasst die Klasse 9. Innerhalb der Stufen werden für die entsprechenden Unterrichtsfächer Gruppen von 8-12 Schülerinnen und Schülern nach der Lernstärke der SchülerInnen gebildet, um eine leistungshomogene Betreuung zu gewähren.

Die Förderschule wird inzwischen von Schülerinnen und Schülern aus dem ganzen Kreisgebiet besucht.

17 SchülerInnen besuchen darüber hinaus die Flex-Klasse. Sie ist formell und räumlich der Gemeinschaftsschule zugeordnet, inhaltlich aber der Förderschule angegliedert. Die Flex-Klasse wechselte zum Schuljahresbeginn 2015/16 von der Förderschule zur Gemeinschaftsschule. Die Schüler/innen werden sowohl von Lehrkräften der GLS als auch von Lehrkräften der Pestalozzischule betreut.

Es stehen 6 Klassenräume und 3 Fachräume (Musik, Kunst, PC-Raum) zur Verfügung. Zur Unterrichtung in Hauswirtschaft und Werken werden die Räume des Bildungszentrums Ernst-Barlach-Schule mitgenutzt

137 SchülerInnen mit anerkanntem sonderpädagogischem Förderbedarf werden in integrativen Maßnahmen in den Regelschulen des Einzugsbereichs betreut.

Mit der Maßnahme „KiM“ (Kind im Mittelpunkt) wurde im Schuljahr 2022/2023 begonnen. Aufgrund der schwerwiegend beeinträchtigten sozialen und emotionalen Entwicklung vieler Grundschüler*innen können diese nicht am Regelunterricht an den Grundschulen teilnehmen.

Gemeinsam mit dem Kreisschulamt wurde ein Konzept zur externen Beschulung dieser Schüler*innen durch das Förderzentrum erarbeitet.

Ziel des Förderzentrums ist es, diese Schüler*innen so zu beschulen und hierbei die Eltern verpflichtend miteinzubeziehen, dass die Kinder in ihre ursprüngliche Klasse der jeweiligen Grundschule integriert werden können.

Es handelt sich hier also um eine temporär-intensivpädagogische Maßnahme. Sie ist auf 6 Schüler*innen ausgerichtet. Die jeweiligen Kinder verbleiben so lange in der Eingangsphase bis eine Integration an ihrer Regelschule möglich ist, längstens jedoch 3 Jahre. Zur Zeit dieser Berichterstellung besuchten 6 Schüler*innen diese Maßnahme. Es besteht eine Warteliste, so dass frei werdende Plätze vollständig nachbesetzt werden.

Prognose

Für das kommende Schuljahr werden nach derzeitigem Stand 67 Schüler und Schülerinnen an der Pestalozzischule betreut.

c) Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen

Die Gemeinschaftsschule ist am 01.08.2009 am Standort Seminarweg 1 gestartet und nach Fertigstellung des Neubaus am Standort Vorstadt, Heinrich-Scheele-Str. 1, im April 2013 nach dorthin umgezogen. Der Erweiterungsbau wurde in 2015 fertiggestellt, so dass mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 vier weitere Klassenräume bezogen werden konnten.

Zurzeit werden **insgesamt** 633 SchülerInnen in 27 Klassen und 17 SchülerInnen in 1 Flexklasse unterrichtet. Zusätzlich werden 16 ukrainische Flüchtlingskinder der Jahrgangsstufen 5, 6, 7 und 8 in einer gesonderten Lerngruppe beschult. Weitere 19 ukrainische Schüler und Schülerinnen sind in den Regelklassen voll integriert. Insgesamt stehen 29 Klassenräume zur Verfügung. Zusätzlich können zwei Fachräume (Musik, Kunst) als Klassenräume genutzt werden.

Die Gemeinschaftsschule ist bereits seit Herbst 2011 Standort für die kreisweite pädagogische Sondermaßnahme „Auszeit“, in der, initiiert durch die Untere Schulaufsicht, Jugendliche temporär Aufnahme finden und im Sinne der Schulpflicht beschult werden, die im Regelbetrieb und der Klassengemeinschaft aufgrund ihrer sehr individuellen Entwicklung und Problemstellung erhebliche Schwierigkeiten haben. Die „Auszeit“ erhielt zum Schuljahresbeginn 2015/16 die neue Bezeichnung **das Insight-Team**. Bislang blieben die Schüler*innen des Insight-Teams an ihren bisherigen Schulen gemeldet. Seit Herbst 2021 sind sie an der GLS gemeldet. Die Schülerzahl ist unbeständig. Zurzeit werden zusätzlich 6 Schüler*innen der Jahrgangsstufen 7, 8 und 9 durch das Insight-Team betreut.

Prognose

Die Schule rechnet mit 98 Neuanmeldungen für den nächsten 5. Jahrgang. Nach jetzigem Planungsstand ergeben sich folgende Zügigkeiten:

Jahrgang	Paralellklassen
5	5
6	5
7	3
8	5
9	5
10	3
Flex	1
Lerngruppe „Ukraine“	1

d) Gymnasium „Lauenburgische Gelehrtenschule“

Zurzeit werden 794 SchülerInnen in 28 Klassen und 9 Kursen unterrichtet.

Nach einer langen und intensiven Vorbereitungsphase wurde zum Schuljahresbeginn 2022/2023 an der LG das Kabinettssystem eingeführt. Dies bedeutet, dass – abgesehen von den vier Schülerarbeitsräumen und den zwei Räumen für die Schulsozialarbeit – alle anderen Räume in Kabinette gemäß dem Lehrraumsystem umgewandelt worden sind. Es gibt 52 Lehrerkabinette. Das betrifft sowohl den

Klassen- als auch den Fachraumtrakt. Dieses sehr individuelle System wird als stetig fließender Prozess über die nächsten Jahre weiterentwickelt und ständig verbessert werden. Dabei teilen sich je nach Unterrichtsdeputat bis zu drei Lehrer ein Kabinett.

Bedingt durch die OAPVO (Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) wurde in der Oberstufe für die Fächer weitestgehend ein Kurssystem eingerichtet (s. Klassenstufe 11 und 12, S. 11).

Aktuell hat die LG eine Klasse mit 8 ukrainische Schüler*innen des 8. und 9. Jahrgangs. Diese Schüler*innen werden von vier Lehrkräften aus dem Kollegium unterrichtet, gehen aber in den Fächern Englisch, Kunst und Sport in den Unterricht der regulären Klassen.

Prognose

Aufgrund der bisherigen erfolgten Anmeldungen (129 Schüler*innen) werden im nächsten Schuljahr in der Unterstufe 5 neue 5. Klassen eingerichtet. Im 6. Jahrgang wird es 6 Klassen geben.

Wie sich der Schienenunterricht im nächsten Schuljahr darstellen wird, steht noch nicht fest. Die Wahlen zum neuen 11. Jahrgang haben noch nicht abschließend stattgefunden. Der Schienenunterricht des jetzigen 11. Jahrgangs wird im kommenden 12. Jahrgang fortgeführt.

Das Buchungssystem „mrbs“ findet weiterhin Anwendung, um z. B. einen der beiden PC-Räume zu blocken oder Klassenarbeiten sowie Klausuren einzutragen.

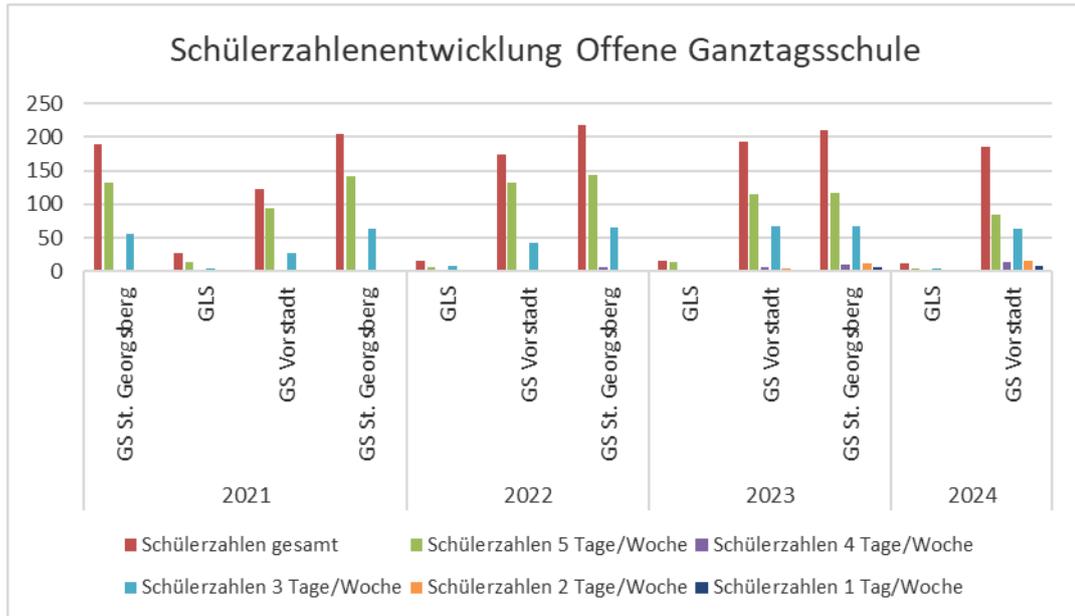
e) Offene Ganztagschule

Ab dem 01.02.2023 besteht durch Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ und über die Erhebung von Benutzungsgebühren die Möglichkeit, die Früh-, Spät- und Kernbetreuung für 1, 2, 3, 4 oder 5 Tage/Woche zu buchen. Auch ist es jetzt möglich, die Früh- und Spätbetreuung unabhängig von der Kernbetreuung in Anspruch zu nehmen. Die Ferienbetreuung erfolgt jedoch wie bisher nur für die Teilnehmer*innen des Offenen Ganztagsangebotes und ist nicht einzeln buchbar.

Derzeitig ist der Sachstand der Offenen Ganztagschule wie folgt:

Gesamtzahlen

Kernbetreuung	5 Tage	204 Schülerinnen und Schüler
	4 Tage	26 Schülerinnen und Schüler
	3 Tage	135 Schülerinnen und Schüler
	2 Tage	28 Schülerinnen und Schüler
	1 Tag	14 Schülerinnen und Schüler
Gesamtzahl:		407 Schülerinnen und Schüler



Frühbetreuung

5 Tage	20 Schülerinnen und Schüler
4 Tage	0 Schülerinnen und Schüler
3 Tage	12 Schülerinnen und Schüler
2 Tage	11 Schülerinnen und Schüler
1 Tag	17 Schüler*in

Gesamtzahl: 60 Schülerinnen und Schüler

Spätbetreuung

5 Tage	12 Schülerinnen und Schüler
4 Tage	1 Schülerinnen und Schüler
3 Tage	12 Schülerinnen und Schüler
2 Tage	0 Schülerinnen und Schüler
1 Tag	6 Schülerinnen und Schüler

Gesamtzahl: 31 Schülerinnen und Schüler

Die Anmeldung zur Mittagsverpflegung entfällt, da seit dem 01.08.2022 das Mittagessen über Kitafino von den Eltern direkt gebucht wird.

Personal	Hauptamtlich	41
	davon 16 i-Stellen	4
	davon Erzieher	7
	davon Schulsozialarbeiter/innen	2
	davon z. Zt. nicht besetzt aufgrund von Elternzeit und Langzeiterkrankung	5
	Arbeitsstunden insgesamt	1072,2 h / Woche
	davon für Schulsozialarbeit	68 h / Woche
	davon reine Betreuungsstunden ohne Leitung, Schulsozialarbeit, Mensa- und Shuttleaufsicht	782 h / Woche
	FSJ-Kräfte	3
	Praktikanten und Praktikantinnen	5
	PiA	-

Geplante bzw. schon angelaufene Kurse, AG's, Projekte und Kooperationen:

„Stärker mit Games“/ PC-Kurs

AGs (OGS intern)

- Kinderfit
- Gartenwerkstatt
- Kochen
- Pokemon-Tausch-Projekt
- Aktiv-Kids (Besuch von Wald u. Spielplätzen in der Nähe)
- Spiel und Spaß zum Wochenausklang
- Fußball

Honorarkurse (extern)

- Holzwerkstatt
- Kochkurse
- Sport mit Stefano
- Computerkurs I und II

Kooperationsprojekt (RSV/KSV)

- Sport-/Ballsporkurs

Wird für die OGS Ratzeburg wie in den anderen Städten des Kreises mit einem Betreuungsschlüssel von 1:13 angenommen, so ergibt sich folgende Berechnung der Betreuungsstunden exklusive der Stunden für Schulsozialarbeit, Mensadienste und Verwaltungsaufgaben:

	notwendige Betreuungsstunden gem. Betreuungsschlüssel	Ist-Betreuungsstunden
GS St. Georgsberg	339,6 h/Woche	382,3 h/Woche
GS Vorstadt	302,7 h/Woche	354,7 h/Woche
GLS	20 h/Woche (Besonderheit: Die GLS hat keine 13 Kinder, dennoch müssen Minimum 2 MA anwesend sein)	45,00 h/Woche

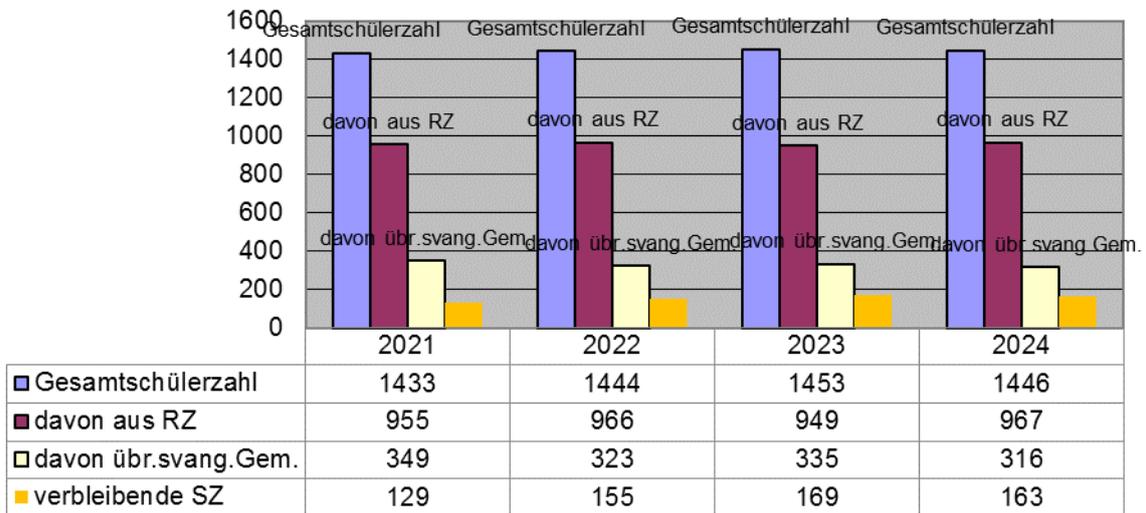
Die tatsächlichen Betreuungsstunden wären ausreichend. Jedoch kommt es aufgrund unbesetzter Stellen und Krankheitsausfällen, vor allem am Standort St. Georgsberg zu personellen Engpässen.

Räumlichkeiten	
Ganze Räume	34
-davon in Doppelnutzung	13
½ Räume	8

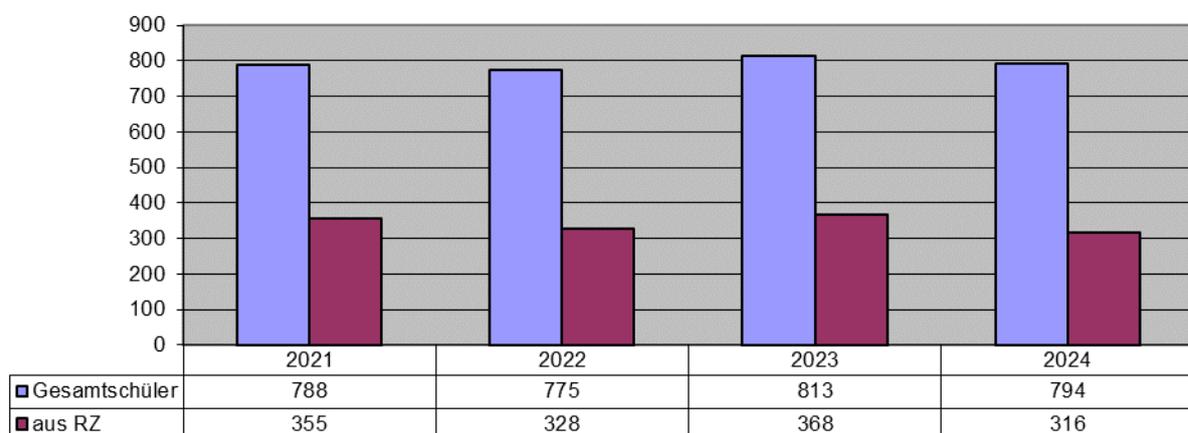
Seit 1.4.2022 sind zu den vorhandenen Räumlichkeiten die Räume des ehemaligen Stellwerks in der Riemannstraße dazugekommen. Ein weiterer Raum des Ratzeburger Sportvereins wurde angemietet. Zusätzlich wurde die Festwiese der Ratzeburger Schützengilde für das Freispiel mietfrei zur Verfügung gestellt. Außerdem wurde auf dem Gelände der Riemannsportplatzanlage im Bereich „ehemalige Kopfballanlage“ Raum zum Spielen gewonnen. Dieser Bereich wurde eingezäunt und soll mit Reckstangen und einer Sandkiste ausgestattet werden.

3.2 Schülerzahlenentwicklung

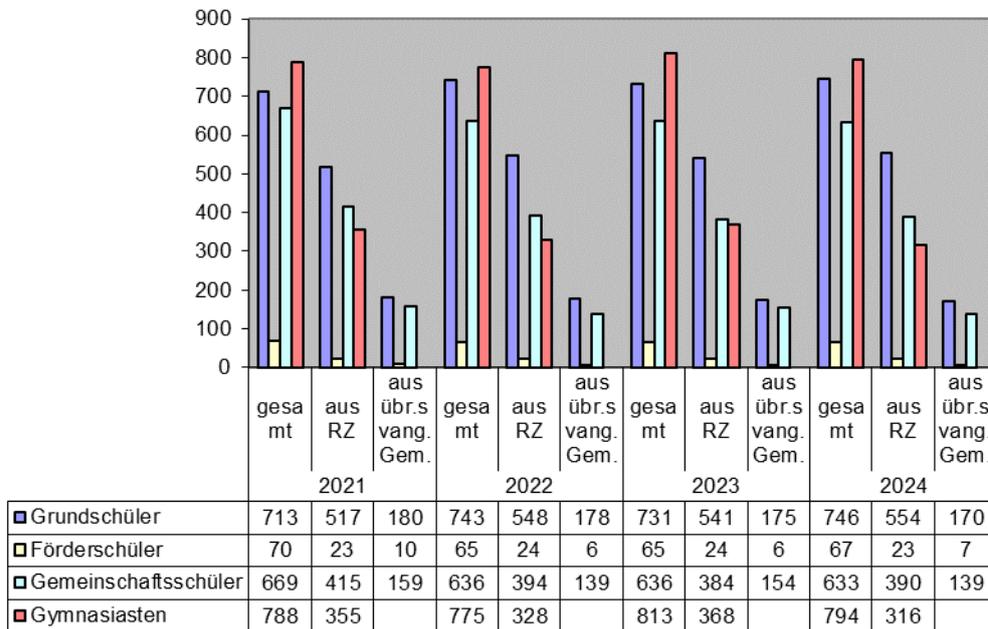
Entwicklung Gesamtschülerzahlen ohne Gymnasium



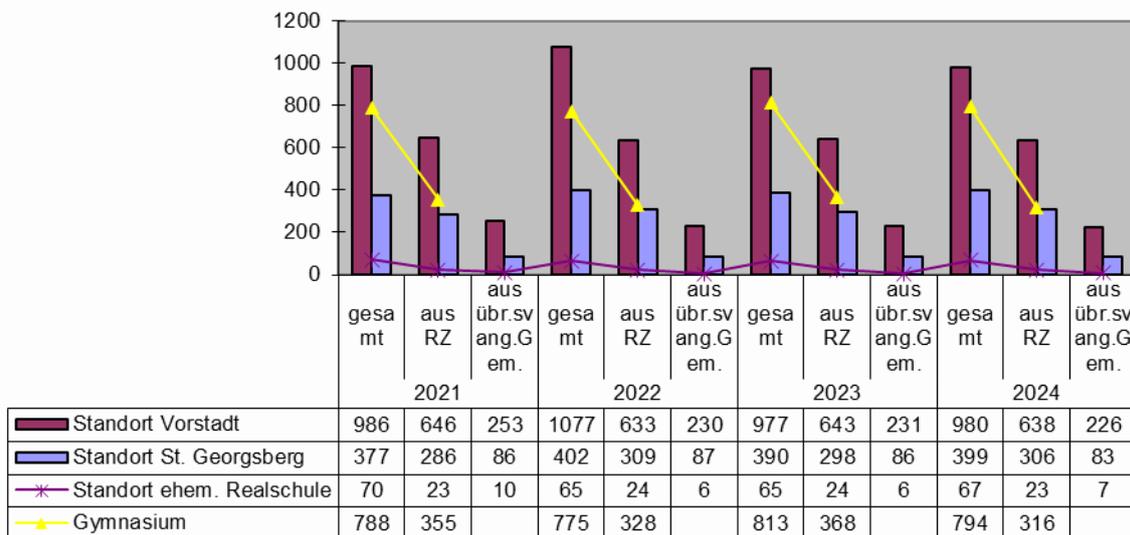
Schülerzahlen Gymnasium



Schülerzahlenentwicklung nach Schultypen



Schülerzahlenentwicklung nach Schulstandorten



Erläuterung: Standort Vorstadt umfasst ab 2013 die Schüler der Grundschule und der Gemeinschaftsschule. Seit Beginn dieses Schuljahres ist hier auch die Flexklasse untergebracht.
Standort ehem. Realschule umfasst ab 2013 die Schüler der Pestalozzischule.

4. Klassenfrequenzen

Der nachfolgenden Tabelle sind die Klassenstärken zu entnehmen. Ferner ist aufgezeigt, wie viele Züge in der jeweiligen Klassenstufe vorhanden sind.

Gymnasium:

Jahrgang	Klasse a	Klasse b	Klasse c	Klasse d	Klasse e	gesamt	Ukrainische Flüchtlingskinder
5. Klasse	24	24	28	22	23	146	
6. Klasse	25	22	23	24	-	94	
7. Klasse	22	25	25	26	-	98	
8. Klasse	23	23	21	24	26	117	
9. Klasse	20	24	20	21	22	107	4
10. Klasse	22	24	20	19	-	85	
11. Klasse/Q1	Q B 18	Q E 12	Q S 22	Q W 14	-	66	
12. Klasse-Q2	Q B 15	Q E 18	Q P 8	Q S 19	Q W 21	81	
13. Klasse	-	-	-	-	-	-	

Gemeinschaftsschule:

Jahrgang	Klasse a	Klasse b	Klasse c	Klasse d	Klasse e	Klasse f			gesamt
5. Klasse	17	19	22	22	21	-			101
6. Klasse	20	26	23	-	-	-			69
7. Klasse	21	22	25	25	24	-			117
8. Klasse	21	20	26	26	23	-			116
9. Klasse	21	21	21	24	22	-			109
10. Klasse	20	20	20	22	-	-			82
Flexklasse	8. Jg.=	5	9. Jg.=	12					17
Insight	7. Jg.=	2	8. Jg.=	3	9. Jg.=	1			6
DaZ-Lerngruppe Ukraine	5. Jg.=	5	6. Jg.=	7	7. Jg.=	3	8. Jg.=	1	16

Schulstandort St. Georgsberg:

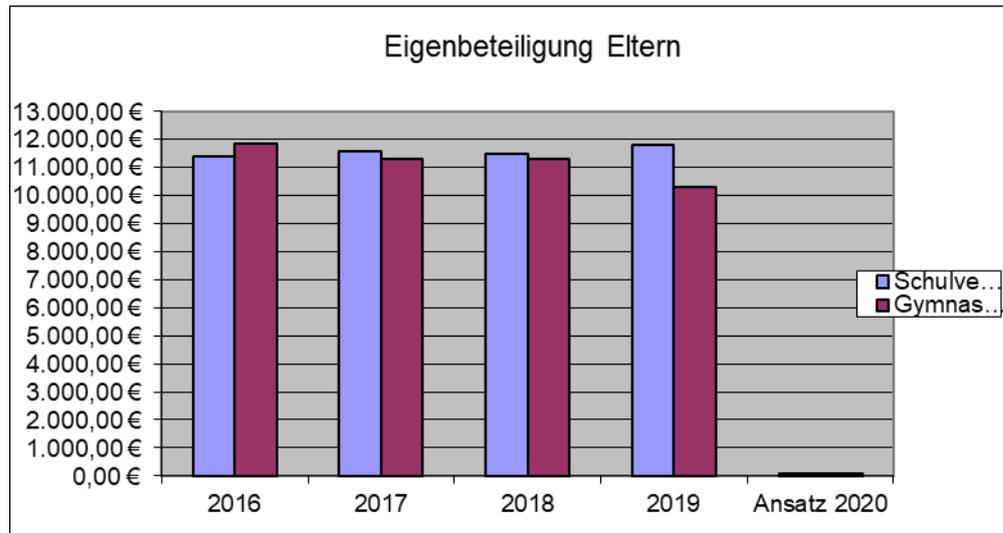
Jahrgang	Klasse a	Klasse b	Klasse c	Klasse d	gesamt
1. Klasse	23	23	23	24	93
2. Klasse	21	23	20	19	83
3. Klasse	24	23	22	22	91
4. Klasse	21	19	24	22	86
DaZ-Klasse insgesamt,	46				46
Davon ukrainische Flüchtlingskinder	29				29

Schulstandort Vorstadt:

Jahrgang	Klasse a	Klasse b	Klasse c	Klasse d	gesamt
1. Klasse	25	23	23	23	94
2. Klasse	18	20	20	19	77
3. Klasse	21	23	21	20	85
4. Klasse	24	22	21	24	91

8. Schülerbeförderungskosten

Aufgrund der landesrechtlichen Vorschriften führte der Kreis seinerzeit ab dem 01.08.2011 die Eigenbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten wieder ein. Nunmehr wurde die Eigenbeteiligung durch Satzungsänderung zum Schuljahr 2019/2020 wieder abgeschafft. Ab dem Haushaltsjahr 2020 entfallen daher diese Einnahmen.



Der Kreis übernimmt weiterhin die Aufgaben der Abwicklungsleistungen. Der Verwaltungskostenanteil für die Träger der Schülerbeförderung lag ab dem Schuljahr 2015/16 bei jährlich 18,52 €. Aufgrund von Veränderungen im Schülerbeförderungsverfahren (Online Antragsverfahren) und der rückläufigen Fahrschülerzahlen erfolgte eine Kostenanpassung nach unten. Ab dem Schuljahr 2019/2020 beträgt der Verwaltungskostenanteil für die Schulträger 16,39 €.

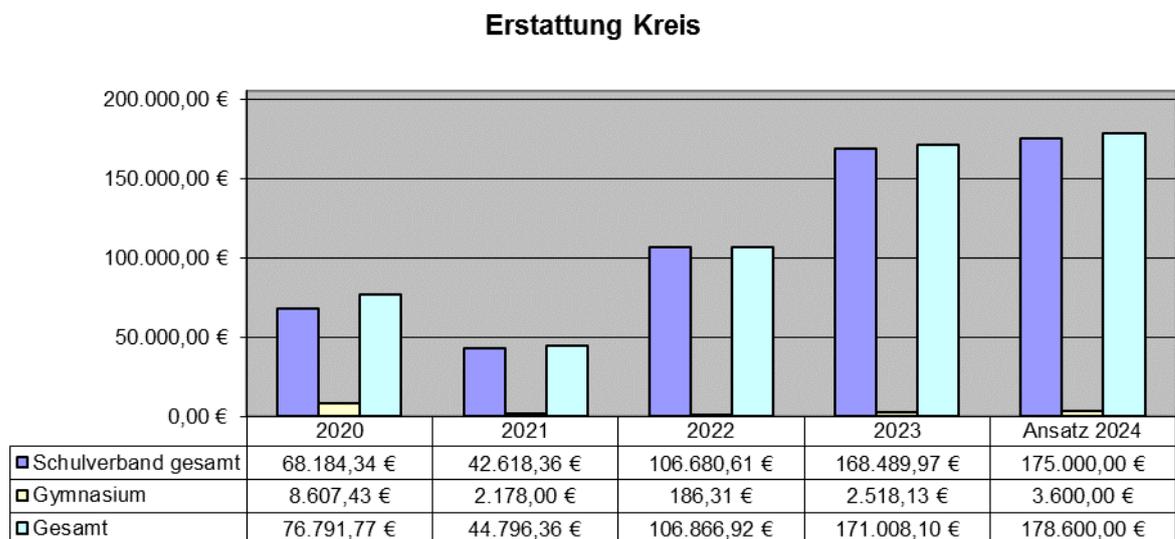
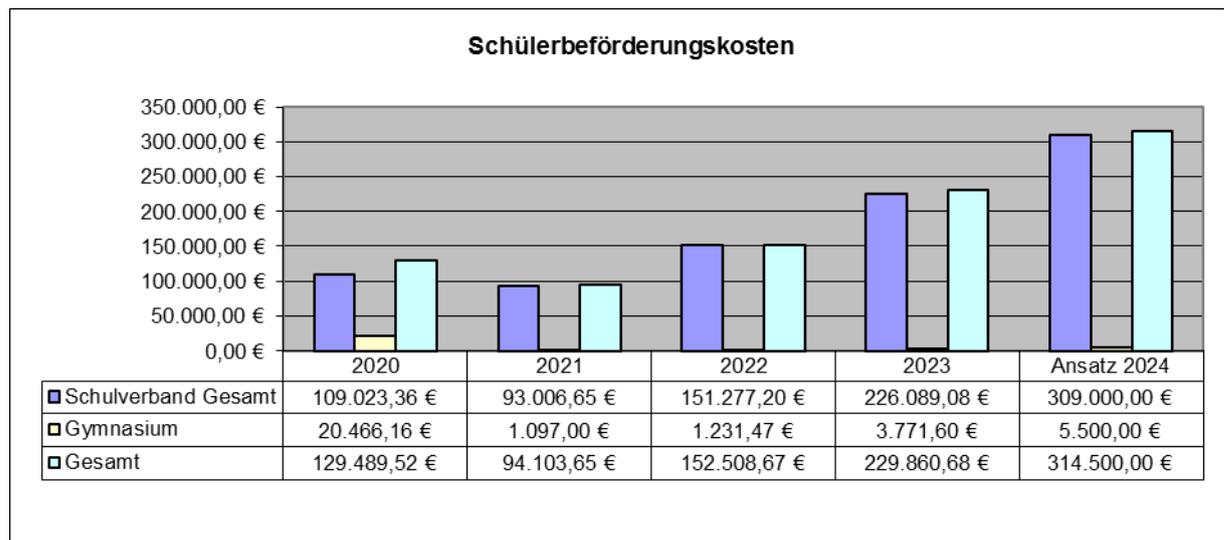
5.1 förderungsfähige Schülerbeförderungskosten

In der nachfolgenden Übersicht ist die Kostenentwicklung der letzten Jahre dargestellt.

Da die Schülerbeförderungskosten nach Schuljahr abgerechnet werden, kommt es zu einer Kostenverschiebung im Vergleich zum Haushaltsjahr.

Die Kreise tragen nach dem Schulgesetz 2/3 der notwendigen Schülerbeförderungskosten, so dass bei dem Schulträger üblicherweise eine Drittelbelastung verbleibt.

Ab dem Haushaltsjahr 2020 verzichtet der Kreis jedoch auf die Erhebung des gemeindlichen Schülerbeförderungsdrittels auf die Fahrkarten, um die Haushalte der Städte und Gemeinden finanziell zu entlasten. Es verbleibt aber die Aufteilung der Beförderungskosten im freigestellten Schülerverkehr mit angemieteten Fahrzeugen von Dritten. Diese Schülerbeförderung wird insbesondere von den Schülerinnen und Schülern der Pestalozzischule in Anspruch genommen.

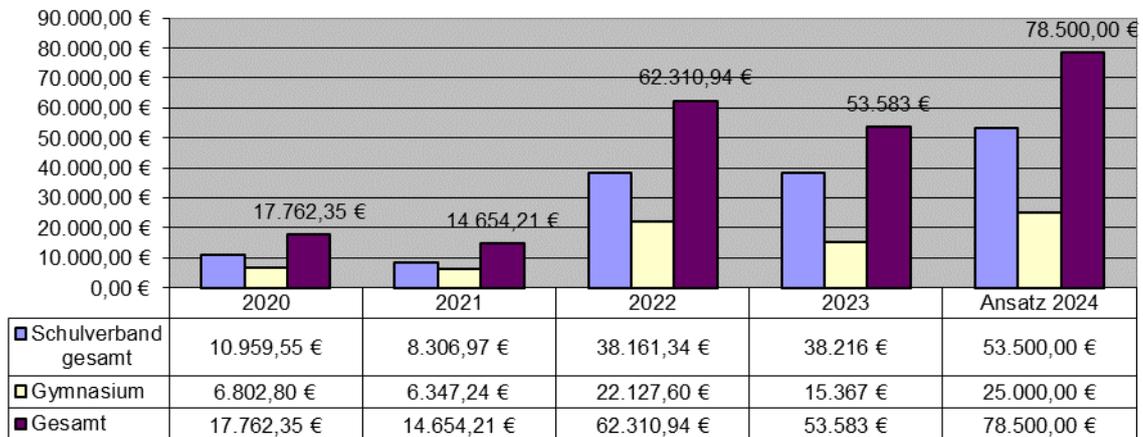


5.2 nicht förderungsfähige Schülerbeförderungskosten

Gem. § 48 Abs. 2 Nr. 8 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) gehören die Ausgaben für die Schülerbeförderung **im Rahmen der Unterrichtszeit** zum Sachbedarf des Schulbetriebes, den der Schulträger zu tragen hat.

Es handelt sich hierbei um nicht förderungsfähige Schülerbeförderungskosten.

In der nachfolgenden Übersicht ist die Kostenentwicklung der letzten Jahre dargestellt



Da aufgrund der pandemiebedingten Situation in den letzten Jahren der Schwimmunterricht nicht wie geplant stattfinden konnte, wird seitens der Schulen weiterhin versucht, den Ausfall in zu kompensieren. Das mit der Schülerbeförderung beauftragte Unternehmen hat zudem aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Situation mehrfach die Fahrpreise erhöht. Da für die Schüler*innen der Lauenburgischen Gelehrtenschule Sportfahrten zum Riemannsportplatz notwendig werden (Der Sportplatz Am Fuchswald ist aufgrund von aufwendigen Sanierungsarbeiten in diesem Haushaltsjahr nicht nutzbar, so dass zumindest für die Abiturvorbereitungen der Riemannsportplatz genutzt werden muss.), wird eventuell eine weitere Anpassung des Haushaltsansatzes im städtischen Nachtragshaushalt erforderlich.

9. Schülerwanderbewegungen

6.1 SchülerInnen der Stadt Ratzeburg an auswärtigen Schulen

Die Anzahl der Ratzeburger SchülerInnen, die zum schulstatistischen Stichtag, 29.09.2023, auswärtige Schulen besuchten und die von der Stadt Ratzeburg zu entrichtenden Schulkostenbeiträge sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

<u>Grundschule</u>						
<u>Gemeinde</u>	<u>Amtszugehörigkeit</u>	<u>Schule</u>	<u>Anzahl Schüler/innen</u>	<u>SKB in €</u>	<u>Gesamt in €:</u>	<u>Bemerkung</u>
Sterley	SV Sterley	Grundschule	9	2.438,30	21.944,70	
Breitenfelde	Amt Breitenfelde	Grundschule	1	3.736,59	3.736,59	
Mölln	Stadt Mölln	Till-Eulenspiegel-Schule	4	3.250,23	13.000,92	

Z:\Schulverband\Aktenplan\20 Allgemeine Schulverwaltung\Aktenplan Allgemeine Schulverwaltung\00.05 Verwaltungsberichte u.ä._regisafe 200.60\Bericht Frühjahr 2024\Schulbericht als Anlage zur Vorlage HA SV und ASJS.doc

Lübeck	Stadt Lübeck	GS ohne Angabe	3	3.133,96	9.401,88	
Sörup	SV Mittelangeln	Astrid-Lindgren-GS - Heimunterbringung-	1	1.161,12	1.161,12	
	SV Kappeln	Gorch-Fock-Schule - Heimunterbringung-	1	3.444,86	3.444,86	
Gesamt:			19		52.270,68	

<u>Gem.schule</u>						
<u>Gemeinde</u>	<u>Amtszugeh.</u>	<u>Schule</u>	<u>Anzahl Schüler/innen</u>	<u>SKB in €</u>	<u>Gesamt in €:</u>	<u>Bemerkung</u>
Lübeck	Stadt Lübeck	Verschiedene GMS	3	2.556,33	7.668,99	
Berkenthin	Amt Berkenthin	GS- und GMS Stecknitz	45	2.159,61	97.182,45	
Burg	Amt Burg-St.Michaelisdonn	GMS	1	2.270,77	2:270,77	
Mölln		GMS	13	2.809,62	36.525,06	
Sandesneben	Amt Sandesneben-Nusse	GMS	1	1.963,00	1.963,00	
Trittau	SV Trittau	Hahnheideschule Trittau	1	1.839,33	1.839,33	
Büchen	Amt Büchen		1	1.931,59	1.931,59	
Kappeln	SV Kappeln	Gorch-Fock-Schule	1	2.537,68	2.537,68	Heim
Bad Oldesloe	Bad Oldesloe	Ida-Ehreschule	1	2.578,21	2.578,21	
Gesamt:			67		154.497,08	

<u>Gymnasium</u>						
<u>Gemeinde</u>	<u>Amtszug.</u>	<u>Schule</u>	<u>Anzahl Schüler/inn</u>	<u>SKB in €</u>	<u>Gesamt in €:</u>	<u>Bemerkung</u>

			en			
Mölln		Marion-Dönhoff-Gymnasium	35	1.972,72	69.045,20	
Lübeck	Stadt Lübeck	Verschiedene Gym	5	2.029,59	10.147,95	
Gesamt:			40		79.193,15	

<u>Förderschule</u>						
<u>Gemeinde</u>	<u>Amtszug.</u>	<u>Schule</u>	<u>Anzahl Schüler/innen</u>	<u>SKB in €</u>	<u>Gesamt in €:</u>	<u>Bemerkung</u>
Mölln	Stadt Mölln	Astrid-Lindgren-Schule f.	1	3.199,87	3.199,37	
Gesamt:			1		3.199,37	

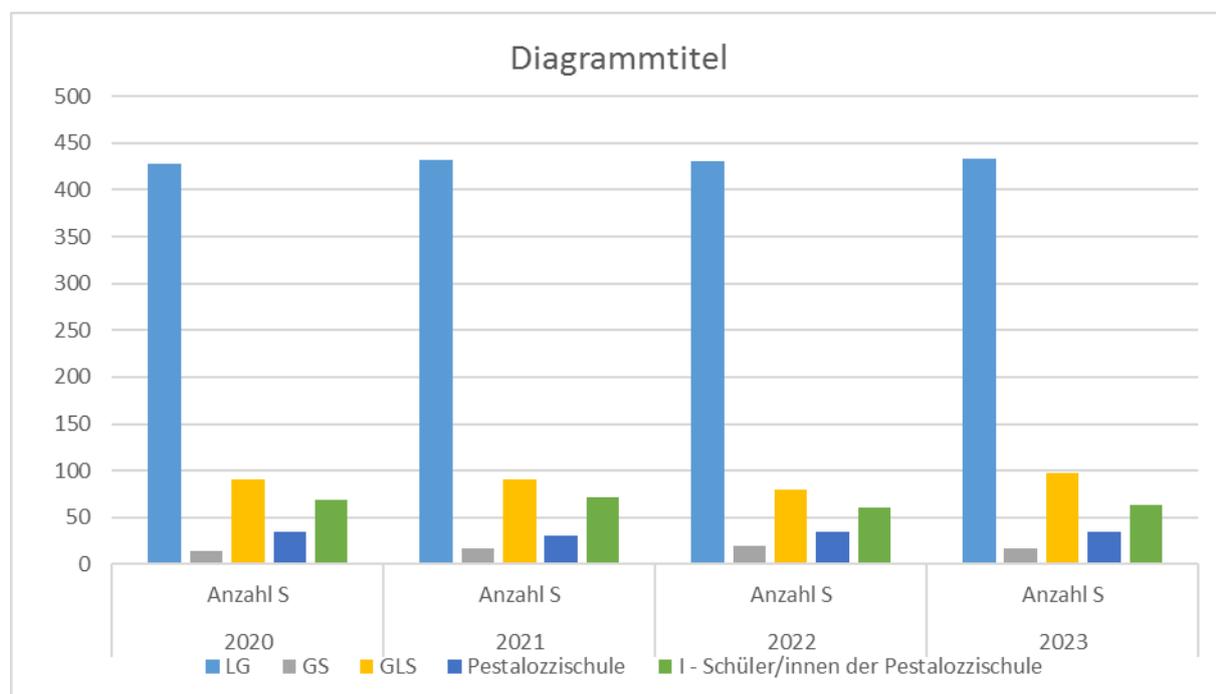
Ferner sind für den Besuch weiterer Schularten Erstattungen an das Land Schleswig-Holstein zu leisten:

		SKB in €	Anzahl Schüler/innen	SKB in € gesamt:
Freie Waldorfschule HL	GS: KI 1-4	1.045,00	1	1.045,00
	GemS: KI 5-13	922,00	6	5.532,00
Freie Schule Mölln	Grundschule	1.045,00	8	8.360,00
Freie Schule Mölln Infinitia e. V. Demokratische Schule	GMS	922,00	20	18.440,00
	Grundschule	1.045,00	6	6.270,00
Infinitia e. V. Demokratische Schule Montessori Schule Gudow	GMS	922,00	1	922,00
	GS	1.045,00	4	4.180,00
Haus Arild	FöZ	1.447,00	1	1.477,00
Freie Schule Ratzeburg	Grundschule	1.045,00	5	5.225,00
Freie Schule Ratzeburg	GMS	922,00	7	6.454,00
			61	60.091,00
Gesamt:				

6.2 Auswärtige SchülerInnen an Ratzeburger Schulen

Die Anzahl der auswärtigen SchülerInnen, die zum jeweiligen schulstatistischen Stichtag Ratzeburger Schulen besuchten, sind der nachfolgenden Tabelle und dem nachfolgenden Diagramm zu entnehmen.

HJ	2020			2021			2022			2023		
	Anzahl S	SKB/S	Einnahmen									
LG	428	2.429,58	1.039.860,24	432	2.541,71	1.098.018,72	431	2.555,07	1.101.235,17	433	2.480,65	1.074.121,45
davon svang. G.	194			194			211			225		
GS	14	2.153,75	30.152,50	17	2.316,27	39.376,59	20	2.625,09	52.501,80	17	2.706,95	46.018,15
GLS	90	2.217,84	199.605,60	90	2.387,33	214.859,70	80	2.570,11	205.608,80	98	2.627,05	277.050,90
Pestalozzi schule	35	1.456,71	50.984,85	30	1.555,57	46.667,10	35	1.713,09	59.958,15	35	1.883,34	65.916,90
I- Schüler/in nen der Pestalozzi schule	69	1.131,71	78.087,99	71	1.131,71	80.351,41	61	1.313,09	80.098,49	63	1.408,34	88.725,42
n.SV gesamt:			358.830,94			381.254,80			398.167,24			477.711,37



Ö 4.3

Berichtsvorlage Schulverband

Wahlperiode 2023 – 2028

Datum: 11.04.2024

SV/BerVoSv/083/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	24.04.2024	Ö

Verfasser/in: Astrid Jessen

FB/Az: 200.20.19

Berichte; hier: Tätigkeitsberichte der Schulsozialarbeit an den

Zusammenfassung:

Kontinuierliche Berichterstattung

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wulff-Thaysen, Jana, Bürgermeisterin am 11.04.2024

Jessen, Astrid am 09.04.2024

Colell, Maren am 09.04.2024

Sachverhalt:

Die Entwicklung der Schulsozialarbeit an der Grund- und an der Gemeinschaftsschule, an der Pestalozzischule sowie an der Offenen Ganztagschule ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Aufgrund dessen haben die mit der Schulsozialarbeit an den Schulen und an der Offenen Ganztagschule des Schulverbandes Ratzeburg beauftragten Mitarbeiter*innen Tätigkeitsberichte für den Zeitraum Januar bis Dezember 2023 erstellt. Die Berichte sind der Vorlage als Anlagen beigefügt.

Ergeben sich zu den Berichten Fragen, so setzen Sie bitte die Verwaltung davon in Kenntnis. Die Schulsozialarbeiterinnen bzw. der Schulsozialarbeiter stehen dem Hauptausschuss dann in seiner Sitzung für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Mitgezeichnet haben:

*Tätigkeitsbericht zur Schulsozialarbeit
an der Grundschule Ratzeburg*

Anke Felsen (Schulsozialarbeiterin/ Diplom Sozialpädagogin)

Debora Jeglinski (Schulsozialarbeiterin/ Diplom Sozialpädagogin)

Ratzeburg, November 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

2. Aufgabenfelder und bisherige Umsetzung der Schulsozialarbeit an der Grundschule Ratzeburg

- 2.1. Einzelfallhilfe
 - 2.1.1 Beratungsgespräch „Offenes Ohr“
- 2.2. Achtsamkeitstraining „Starke Klasse“
- 2.3. WOWW = Working on What works
- 2.4. Besuch im Unterricht
- 2.5. Streitschlichter AG
- 2.6. Elternarbeit
- 2.7. Mitarbeit in schulischen Gremien
- 2.8. Regionalgruppentreffen
- 2.9. Kooperation mit außerschulischen Institutionen/ sozialräumliche Vernetzung
- 2.10. Spielen macht Schule
- 2.11. Projekt Übergang Kindergarten zur Schule/ Erweiterung sozialer Kompetenzen

Schulsozialarbeit an der Grundschule Ratzeburg

1. Einleitung

Die Grundschule in Ratzeburg verteilt sich auf zwei Standorte. Die Hauptstelle liegt im Westen Ratzeburgs, im Stadtteil St. Georgsberg. Das Einzugsgebiet umfasst den westlichen Teil Ratzeburgs sowie die umliegenden Dörfer. Die Außenstelle befindet sich im Osten Ratzeburgs, im Stadtteil Vorstadt. Der östliche Stadtteil Ratzeburgs sowie das angrenzende Umland gehören zu ihrem Einzugsgebiet.

Die Schule wird zurzeit von insgesamt 734 Schulkindern besucht. Unterrichtet werden sie von 51 Lehrkräften.

Die Grundschule arbeitet eng mit den Eltern der Schulkinder zusammen. Jährliche Schulfeste oder das Vorstellen von Projekten beziehen Eltern und Schulkinder gleichermaßen in das Schulleben ein.

Der Erwerb sozialer Kompetenzen nimmt an der Grundschule Ratzeburg einen wichtigen Stellenwert ein. Die Schülerinnen und Schüler lernen mit- und voneinander. Integration ist keine leichte Aufgabe. Damit sie gelingt, stehen Fördermaßnahmen, unterschiedliche Lernmethoden und die Unterstützung von Förderschullehrkräften, Schulsozialarbeiterinnen und Schulasistentin zur Verfügung. So soll sowohl den förderbedürftigen Kindern als auch den leistungsstarken Schulkindern gerecht werden.

2. Aufgabenfelder und bisherige Umsetzung der Schulsozialarbeit an der Grundschule Ratzeburg

Es wurden zwei allgemeine Aufgabenbereiche (Prävention und Intervention) sowie folgende konkrete Arbeitsfelder für die Schulsozialarbeit an der Grundschule ermittelt sowie umgesetzt.

2.1. Einzelfallhilfe

Die Einzelfallhilfe ist ein Angebot für Schülerinnen und Schüler mit individuellen, familiären oder schulischen Problemlagen. Bei der Einzelfallhilfe sind die Ziele so zu formulieren, dass sie von den Betroffenen durch eigenes Verhalten bzw. eigene Anstrengung erreicht werden können. Des Weiteren sollte die Voraussetzung gegeben sein, dass die Betroffenen diese Ziele auch erreichen wollen. Solange das Schulkind keinerlei Interesse zeigt mitzuarbeiten, führt die Arbeit nur geringfügig zum Ziel.

Einzelfallhilfe bedeutet konkret:

- Einzelne Schülerinnen und Schüler individuell zu beraten und zu begleiten
- Verhaltenspläne zu entwickeln
- Zielsetzungen gemeinsam zu erarbeiten und danach zu agieren
- Ressourcen des Schülers herausfinden und effektiv anzuwenden
- Kontakt zur Familie aufzunehmen
- Kooperationen zu sozialen Institutionen

2.1.1. Beratungsgespräch „Offenes Ohr“

„Ein offenes Ohr für dich“ ist ein Beratungsangebot für Schulkinder.

Die Schulkinder können in den Pausen während der großen Pause die Schulsozialarbeiterin in ihrem Raum besuchen und haben die Möglichkeit ein Gespräch zu führen, um beispielsweise von Situationen zu berichten die problematisch für die Kinder sind.

Die pädagogische Zielsetzung des Beratungsgesprächs ist primär die klientenzentrierte Gesprächsführung und sekundäre der lösungsorientierte Ansatz.

2.2. Achtsamkeitstraining „Starke Klasse“

Die Schulsozialarbeiterinnen führen in den Klassenstufen 2 / 3 / 4 ein präventives Training durch. Dieses Achtsamkeitstraining wird von beiden Schulsozialarbeiterinnen gemeinsam an beiden Standorten der Grundschule durchgeführt. Teilweise führen die Schulsozialarbeiterin aufgrund von Kapazitätsmangel dieses Projekt auch alleine durch.

In der 2. Klassenstufe wird „Gemeinsam sind wir stark/ Jeder ist anders aber trotzdem sind wir ein Team“ und „Was braucht die Klasse um sich als Team wohl zu fühlen“, thematisiert.

In der 3. Klasse geht es inhaltlich um die Unterschiede von Streit und Mobbing. Des Weiteren werden Streitlösungsstrategien besprochen. Ein achtsamer Umgang unter den Kindern soll somit gefördert werden.

In der 4. Klasse, wird das Thema Mobbing / Cybermobbing behandelt.

2.3 WOWW = Working on What works

(An dem arbeiten, was funktioniert)

Die theoretischen Grundlagen des WOWW-Konzepts entstammen dem lösungsorientierten Ansatz, wie er von Steve de Shazer und Insoo Berg in den späten 70er und 80er Jahren entwickelt wurde.

WOWW ist eine Intervention in einer Klasse, die insbesondere dann zur Anwendung kommt und hilfreich ist, wenn:

- das Miteinander in der Klasse nicht harmoniert
- Konflikte und Unruheherde das Klassen- oder Gruppenklima prägen
- die Arbeit in und mit einer Gruppe anstrengend und unbefriedigend ist

Ziel dieser Begleitung ist:

Schulsozialarbeit an der Grundschule Ratzeburg

- die Zusammenarbeit zwischen Lehrern und Schülern positiv zu unterstützen und zu fördern
- pädagogischen Fachkräften funktionierende lösungsfokussierte Strategien und Methoden für ihre Arbeit an die Hand zu geben

Das WOWW-Projekt erstreckt sich über 12-16 Wochen. Die Schulsozialarbeiterin besucht die Klasse 1 x pro Woche und arbeitet im Klassenverband mit dem Konzept.

2.4. Besuch im Unterricht

Der Besuch im Unterricht dient zur Beobachtung der Schülerinnen und Schüler um im Weiteren präventiv sowie intervenierend tätig zu sein, damit Einzelfallhilfe oder Kleingruppenarbeit bei Kindern ermöglicht wird, um im emotional-sozialen Bereich zu intervenieren.

2.5 Streitschlichter AG

Die Streitschlichter AG wird jedes Jahr für Schüler aus dem 3. Jahrgang angeboten. Die Kinder werden in dieser AG zum Streitschlichter ausgebildet, so dass sie nach einem Jahr mit Hilfe eines Fahrplanes Konflikte von anderen Schülern lösen können. In der großen Pause können dann die Schulkinder zu dem Streitschlichterraum gehen um dort mit Hilfe der Streitschlichter ihren Streit klären zu können. Die Streitschlichter haben einen konkreten Ablaufplan der sie durch den Streit lost.

2.6. Elternarbeit

Die Schulsozialarbeit unterstützt Eltern bei Fragen rund um das Thema Schule und Familie. Dies kann in Form von Elterngesprächen sowie Weitervermittlung an soziale Fachdienste sein. Insbesondere im Rahmen der Einzelfallhilfe werden für die Eltern Beratungsgespräche angeboten, um gemeinsam Lösungswege zu erarbeiten und Förderungsangebote innerhalb und außerhalb der Schule aufzuzeigen.

2.7. Mitarbeit in schulischen Gremien

Die Schulsozialarbeiterin nimmt an den für die Schulsozialarbeit relevanten schulinternen Konferenzen teil.

2.8. Regionalgruppentreffen

Vierteljährlich treffen sich alle Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen aus dem Kreis Herzogtum Lauenburg. Das Treffen findet immer an einer anderen Schule statt und wird von dem oder der dortigen Schulsozialarbeiter / Schulsozialarbeiterin ausgerichtet. Das Treffen dient dem Austausch untereinander und fördert so eine intensivere, vielfältigere Arbeit.

2.9. Kooperation mit außerschulischen Institutionen/ sozialräumliche Vernetzung

Die Schulsozialarbeiterin besucht oder informiert sich regelmäßig über die naheliegenden sozialen Institutionen, um Ressourcen im Sozialraum zu erschließen.

Die sozialräumliche Kooperation dient zur Vermittlung und darüber hinaus zur Begleitung von Schülerinnen und Schülern oder Eltern zu sozialen Institutionen, außerschulische Beratungs- oder Therapieeinrichtungen.

Ein sozialräumliches Netzwerk ist zudem wichtig um ggf. gemeinsame Aktivitäten mit außerschulischen Institutionen sowohl im fachlichen wie im kulturellen Bereich planen und durchzuführen.

2.10. Spielen macht Schule

Wer spielt, lernt leichter – auch in der Schule. Aus diesem Grund haben wir bei der Initiative „Spielen macht Schule“ ein Konzept für ein Spielezimmer bzw. Spieleboxen (aufgrund von Raummangel an unseren Schulen) eingereicht und im Zuge dessen Spielekisten für unsere beiden Standorte bekommen. Diese können bei Bedarf von den Lehrkräften bei uns ausgeliehen werden.

2.11. Projekt Übergang Kindergarten zur Schule / Erweiterung sozialer Kompetenzen

Um rechtzeitig und möglichst früh Kindern mit erheblichen Verhaltensauffälligkeiten fördern zu können, findet eine enge Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten vor der Einschulung statt. Ziel ist durch ein Trainingsprogramm bereits ein halbes Jahr vor Einschulung direkt in der Schule angemessene Verhaltensweisen in der Gruppe zu fördern.

Die Schulsozialarbeiterin besucht vor Beginn der Maßnahme die Kindertagesstätten und nimmt, nach Rücksprache mit den Erzieherinnen und Erziehern, Kontakt zu den verhaltensauffälligen Kindern auf, um zunächst einen ersten Eindruck von den Kindern zu erhalten. In Absprache mit den Erzieherinnen und Erziehern werden den entsprechenden Eltern ihre Kinder für das Trainingsprogramm vorgeschlagen.

Das Trainingsprogramm findet einmal pro Woche für 1,5 Stunden statt.

Ziel des Trainingsprogrammes ist es:

- soziale Kompetenzen der Kinder weiter auszubauen, um so den sozialen Umgang miteinander zu stärken
- Selbstwertgefühl fördern
- den Übergang von dem Kindergarten in die Schule zu erleichtern
- einen Einblick in den Schulalltag zu erhalten
- Kooperation zwischen der Schule und dem Kindergarten intensivieren
- bei Schulanfang bestimmte Kinder in Form der Doppelbesetzung weiterhin begleiten

Tätigkeitsbericht der Schulsozialarbeit an der Pestalozzischule Ratzeburg Förderzentrum Lernen

Zeitraum:

Januar 2023 bis Dezember 2023

Mareike Beuthien, Schulsozialarbeiterin

Ratzeburg, Januar 2024

Tätigkeitsbericht 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Pestalozzischule Förderzentrum Lernen Ratzeburg	3
2.	Schulsozialarbeit	3
2.1	Zielgruppen der Schulsozialarbeit	3
2.2	Niedrigschwelligkeit.....	4
3.	Tätigkeitsfelder der Schulsozialarbeit	4
3.1	Beratungsangebot.....	5
3.2	Einzelfallhilfe	5
3.3	Elternarbeit.....	5
3.4	Krisenintervention	6
3.5	„Girls Club“	6
3.6	SV - Schülervertretung	6
3.7	KiM – Maßnahme.....	7
3.8	Begleitung im Unterricht	8
3.9	Dokumentation	8
3.10	Schulgremien	9
3.11	Veranstaltungen und Ausflüge.....	9
4.	Aussicht	9
4.1	Anti Cybermobbing – mit Peter Linnenkohl.....	9
4.2	Schülerzeitung	10
4.3	SV - Schülervertretung	10
5.	Netzwerkarbeit	10
	Literaturverzeichnis	12

1. Pestalozzischule Förderzentrum Lernen Ratzeburg

Die Pestalozzischule befindet sich auf der Inselstadt der Stadt Ratzeburg. Das Einzugsgebiet von Schülern und Schülerinnen der Pestalozzischule umfasst den gesamten Landkreis Herzogtum Lauenburg, sowie in besonderen Ausnahmefällen wenige Orte aus dem Kreis Lübeck.

Es unterrichten 25 Sonderpädagogische Lehrkräfte an dem Förderzentrum Ratzeburg, welches sich auf verschiedene Standorte verteilt.

An der Pestalozzischule unterrichten 5 Sonderpädagogische Lehrkräfte, eine Referentin und eine Vertretungslehrkraft. Die Schulleitung ist seit 01.12.2023 Frau Rosenthal. Der vorherige Schulleiter Herr Vogt ist im Juli 2023 in den Ruhestand gegangen. In dem Zeitraum August 2023 bis November 2023 war Frau Drewnak kommissarische Schulleitung.

Aktuell werden 64 Schüler und Schülerinnen an der Pestalozzischule Ratzeburg, darunter sechs Schüler in der KiM-Maßnahme, unterrichtet.

Die weiteren Lehrkräfte sind an den Standorten, GLS Ratzeburg, Grundschule Vorstadt Ratzeburg, Grundschule St. Georgsberg Ratzeburg, GGS Sandesneben, Stecknitz Schule Berkenthin, Stecknitz Schule Krummesse und der Waldschule Groß Grönau tätig.

2. Schulsozialarbeit

Das Angebot, welches die Schulsozialarbeit anbietet, definiert sich über § 13 des SGB VIII, genauer beschrieben wird es in § 13a des SGB VIII.

Seit Mai 2022 gibt es erstmals die Stelle der Schulsozialarbeit an der Pestalozzischule Ratzeburg. Diese wird seither von Mareike Beuthien mit 19 wöchentlichen Arbeitsstunden ausgeführt.

2.1 Zielgruppen der Schulsozialarbeit

Primäre Zielgruppe

Im Mittelpunkt der Schulsozialarbeit an der Pestalozzischule Ratzeburg stehen die Schülerinnen und Schüler. Hierbei ist es die Aufgabe der Schulsozialarbeit eine konstante und unabhängige Vertrauensperson zu bieten, Bedarfe und Benachteiligungen zu erkennen und gemeinsam mit dem Schüler oder der Schülerin durch eine ressourcenorientierte Unterstützung Handlungsmöglichkeiten und Lösungsstrategien zu erarbeiten.

Sekundäre Zielgruppe

Eltern und Erziehungsberechtigte spielen eine zentrale Rolle in den Lebenswelten der Schüler und Schülerinnen und sind demzufolge Bestandteil des Unterstützungsprozesses. Ziel ist eine wertschätzende Zusammenarbeit mit dem Bestreben das Wohl des Kindes zu optimieren und im Einzelfall die Eltern und Erziehungsberechtigten an weitere Fachdienste, wie das Jugendamt oder spezialisierte Beratungsstellen, zu vermitteln.

Genauso haben die Eltern und Erziehungsberechtigten die Möglichkeit die Schulsozialarbeit als beratende Funktion wahrzunehmen.

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit den Lehrkräften der Schule ermöglicht ein großes Spektrum an Unterstützungsmöglichkeiten für Schüler und Schülerinnen. Gleichwohl steht die Schulsozialarbeit ebenfalls den Lehrkräften, im Umgang mit multiplen Problemlagen der Schüler und Schülerinnen, beratend zu Seite.

2.2 Niedrigschwelligkeit

Durch unterschiedliche Faktoren ist die Niedrigschwelligkeit der Schulsozialarbeit der Pestalozzischule Ratzeburg gewährleistet. Die Beratungsräumlichkeiten befinden sich im Schulgebäude und sind für jeden Schüler und jede Schülerin, sowie für Eltern, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte leicht zu erreichen. Die Schulsozialarbeiterin befindet sich den gesamten Schulalltag auf dem Schulgelände, und ist demzufolge jederzeit, auch während des Unterrichts für die Schüler und Schülerinnen erreichbar. Eine Kontaktaufnahme von Schülern und Schülerinnen, Eltern und Erziehungsberechtigten gegenüber der Schulsozialarbeit wird, bei Bedarf, durch Lehrkräfte und die Schulleitung unterstützt.

3. Tätigkeitsfelder der Schulsozialarbeit

Die Inanspruchnahme des Angebotes der Schulsozialarbeit beruht auf Freiwilligkeit. Sowohl Schülern und Schülerinnen, als auch Eltern, Erziehungsberechtigten und Lehrkräften steht es frei die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit wahrzunehmen.

Im Folgenden werden die einzelnen Tätigkeitsfelder der Schulsozialarbeit der Pestalozzischule Ratzeburg näher erläutert.

3.1 Beratungsangebot

Im Fokus der Schulsozialarbeit steht es, den Schülern und Schülerinnen eine Konstante und unabhängige Vertrauensperson in einem geschützten Rahmen zu bieten, um die Entwicklung von Handlungs-, und Bewältigungsstrategien zu unterstützen und das Selbstwertgefühl zu stärken.

Die Schulsozialarbeit bietet ein Beratungsangebot an, welches die Schüler und Schülerinnen freiwillig wahrnehmen können.

In allen Gesprächen mit Schülern und Schülerinnen unterliegt die Schulsozialarbeiterin der Schweigepflicht.

3.2 Einzelfallhilfe

Die Einzelfallhilfe ist ein individuelles, umfangreiches und intensives Unterstützungsangebot der Schulsozialarbeit, mit dem Ziel die Lebenssituationen eines Schülers oder einer Schülerin zu verbessern. Eine Voraussetzung für eine zielführende Einzelfallhilfe ist die Mitarbeit des Schülers/der Schülerin, sowie der weiteren beteiligten Personen, wie beispielsweise den Eltern oder Erziehungsberechtigten. Durch eine gemeinsame Analysierung der Problemfelder, und der Formulierung von Zielen, werden folgend Lösungsoptionen und Handlungsstrategien erarbeitet. Damit wird ermöglicht, eigenständig oder mit weiterer Unterstützung, die Situation des Schülers/der Schülerin zum positiven zu verbessern.

Tätigkeiten der Schulsozialarbeit in der Einzelfallhilfe sind unter anderem:

- Beratung und Begleitung von Schülern und Schülerinnen in Problemlagen
- Ananalysieren von Ressourcen der Schüler und Schülerinnen
- Gemeinsame Entwicklung und Formulierung von Zielen
- Gemeinsame Überprüfung von Handlungsschritten innerhalb der formulierten Zielsetzungen
- Kontaktherstellung zu Eltern oder Erziehungsberechtigten, um gemeinsame Handlungsoptionen und Zielsetzungen zu erarbeiten und zu verfolgen.
- Eventuelle Weiterleitung zu fachspezifischen Beratungsangeboten oder anderen Institutionen.

3.3 Elternarbeit

Für Eltern und Erziehungsberechtigte bietet die Schulsozialarbeit ein Beratungsangebot an. Dadurch haben Eltern und Erziehungsberechtigte die Möglichkeit sich in individuellen Themen unabhängig und neutral beraten und über

Schulsozialarbeit Pestalozzischule Ratzeburg

Hilfesysteme, sowie Fachdienste informieren zu lassen. Bei einem intensiveren Betreuungs- und Beratungsbedarf entwickelt sich die Zusammenarbeit zur Einzelfallhilfe.

3.4 Krisenintervention

In akuten Krisen, Problemlagen und Konfliktsituationen ist die Schulsozialarbeit eine leitende oder unterstützende Fachkraft in den Klassenverbänden, mit dem Ziel, zu deeskalieren die Krisen aufzulösen oder Lösungswege zu erarbeiten. Insbesondere bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung oder bei sozialen Konflikten innerhalb der Klasse ist die Schulsozialarbeiterin eine Ansprechpartnerin.

3.5 „Girls Club“

Seit dem Schuljahr 2023/2024 findet jeden Freitag in der fünften Unterrichtsstunde im Raum der Schulsozialarbeiterin der „Girls Club“ statt. Das Projekt richtet sich an Schülerinnen der Pestalozzischule, die sich im Schulalltag zurückziehen und wenig soziale Kontakte zu Mitschülerinnen und Mitschülern suchen. Derzeit nehmen acht Schülerinnen an dem Projekt „Girls Club“ teil.

Die Schülerinnen haben die Möglichkeit in einer kleinen Gruppe, in einem geschützten Rahmen über Themen zu sprechen, die ihnen in ihrer Klasse oder mit anderen Mitschülerinnen und Mitschülern unangenehm wären. Hauptbestandteil dieses Konzeptes ist es, das Selbstwertgefühl und das Selbstbewusstsein der Schülerinnen aufzubauen und zu stärken.

3.6 SV - Schülervertretung

Jeden zweiten Montag in der fünften Stunde treffen sich alle Klassensprecher und Klassensprecherinnen der Pestalozzischule im Raum der Schulsozialarbeiterin, um aktuelle Themen zu besprechen, die die Schüler und Schülerinnen beschäftigen. Die Schulsozialarbeiterin leitet die Treffen und unterstützt sie Schüler und Schülerinnen dabei Ideen zu entwickeln, die Wünsche und Bedürfnisse der Schüler und Schülerinnen in den Schulalltag zu integrieren.

Im September 2023 wurde eine Schulsprecherin und ein Schulsprecher gewählt. Die Pestalozzischule hat erstmals an einem Treffen des Landesschülerparlaments der Förderschulen in Schleswig-Holstein teilgenommen.

Schulsozialarbeit Pestalozzischule Ratzeburg

Ziel der Schulsozialarbeiterin ist es, die aktuellen Schülersprecherinnen und Schülersprecher, sowie die Klassensprecher und Klassensprecherinnen in ihrer Tätigkeit zu stärken und unterstützen, um langfristig die SV-Leitung an die Schulsprecher und Schulsprecherinnen zu übergeben. Dabei wird die Schulsozialarbeit weiterhin beratend und als Übermittlerin zwischen den Anliegen der Lehrkräfte und den Anliegen der Schüler und Schülerinnen vermitteln.

3.7 KiM – Maßnahme

Neben den Tätigkeitsbereichen, die die Schüler und Schülerinnen der Pestalozzischule betreffen, unterstützt die Schulsozialarbeit der Pestalozzischule die KiM-Maßnahme

Der Name „KiM“ setzt sich durch die Anfangsbuchstaben des Namens „Kind im Mittelpunkt“ zusammen“. „KiM“ ist eine Fördermaßnahme, welche täglich von der ersten bis zur vierten Stunde in den Räumen der Pestalozzischule stattfindet. Die Fördermaßnahme besteht aus der Kooperation des Förderzentrums Ratzeburg und den umliegenden Grundschulen des Schulverbandes Ratzeburg. Sie dient dazu, Lernanfängern und Lernanfängerinnen den Übergang in die Schule zu erleichtern.

In der „KiM Klasse“ werden bis zu sechs Schüler und Schülerinnen in einem durchschnittlichen Zeitraum von 6 bis 12 Monaten unterrichtet. Anschließend erfolgt ein begleiteter Übergang in die Grundschule. Betreut werden die Schüler und Schülerinnen derzeit durch eine sozialpädagogische Lehrkraft. Unterstützt wird diese durch die FSJ'lerin der Pestalozzischule und der Schulsozialarbeiterin.

Ziel der „KiM Maßnahme“ ist die Schaffung der Grundlagen zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht der Grundschule. Dabei werden folgende Kompetenzen der Schüler und Schülerinnen gefördert: Selbstbewusstsein, Einfühlungsvermögen, Frustrationstoleranz, Regelverständnis, Fähigkeit zur Selbstregulation, Erlernen sinnvoller Konfliktlösungsstrategien, Erlernen grundlegender Arbeitstechniken und das Erlernen von Strategien zur Selbstorganisation.

Die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten ist ein weiterer wesentlicher Aufgabenbereich der Arbeit der „KiM Maßnahme“, und setzt eine Voraussetzung für das erfolgreiche Gelingen des Übergangs in die Grundschule dar. Durch die Möglichkeit der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten, wie beispielsweise Basteln, Kochen oder Ausflügen, und durch regelmäßig stattfindende Gespräche mit dem „KiM Team“ wird über den Prozess der schulischen Entwicklung, sowie den Schwierigkeiten im Entwicklungs- und/oder Erziehungsprozess erörtert und gemeinsame Lösungswege entwickelt.

Schulsozialarbeit Pestalozzischule Ratzeburg

Die Aufgabe der Schulsozialarbeit ist es, einen sozialpädagogischen Blick auf die Entwicklung der Schüler und Schülerinnen der „KiM Klasse“ zu richten, um gemeinsam mit dem „KiM Team“ ein ganzheitliches, interdisziplinäres Fachteam zu bilden, sowie in akuten Krisen deeskalierend zu unterstützen.

3.8 Begleitung im Unterricht

Während Projektarbeiten in den Klassen, bietet die Schulsozialarbeit Unterstützung und Zusammenarbeit mit den Lehrkräften an. Dies ermöglicht eine enge Begleitung von Schülern und Schülerinnen, die eine geringe Impulskontrolle oder Konzentrationsschwierigkeiten aufweisen, oder aufgrund eines anders strukturierten Schulalltags Schwierigkeiten aufzeigen, dem Geschehen und den Aufgaben zu folgen.

Beispielsweise wurden in den Monaten September und Oktober die Jubiläumsfeier zum 75-jährigen Bestehen der Pestalozzischule, mehrere Projekttag veranstalten, in denen die Schüler und Schülerinnen sich mit Johann Heinrich Pestalozzi beschäftigten. Auch zu dem Thema „Schule früher – Schule heute“ wurde in den Projekttagen recherchiert und aus Schuhkartons wurden Modelle gebaut, um die Unterschiede in den verschiedenen Jahrhunderten zu veranschaulichen.

Am 01.11.2023 wurde in den Räumen der Pestalozzischule das Bestehen mit vielen Gästen gefeiert.

und Schülerinnen und der Schulsozialarbeit zu stärken.

Seit Beginn des Schuljahres 2023/2024 unterstützt die Schulsozialarbeiterin eine Lehrkraft bei der Durchführung der Kunst-AG. Beim gemeinsamen kreativen Ausprobieren mit verschiedenen Materialien möchte die Schulsozialarbeiterin die Vorstellungskraft und das Umsetzen der eigenen Ideen der Schüler und Schülerinnen stärken.

3.9 Dokumentation

Wichtige Informationen und Absprachen aus der Zusammenarbeit mit Schülern oder Schülerinnen, sowie Eltern, Erziehungsberechtigten und Lehrkräften, werden dokumentiert. Dies ermöglicht einen Überblick über jeden Einzelfall und stellt gegebenenfalls eine Entwicklung dar. Zudem ist die Dokumentation ein wichtiger Bestandteil der Arbeit, um beispielsweise dem Jugendamt oder anderen Institutionen, Daten und Aussagen wiedergeben zu können. Dabei wird darauf geachtet, dass der Datenschutz und die Schweigepflicht nicht verletzt wird.

3.10 Schulgremien

Die Schulsozialarbeiterin nimmt an den regelmäßigen Lehrerkonferenzen teil. Durch den dort stattfindenden Austausch mit den Lehrkräften und der daraus entstehenden Zusammenarbeit wird eine umfassende Übersicht über individuelle Problemfelder und Verhaltensmuster von Schülern und Schülerinnen gewährleistet.

Während Elternabenden und anderen Veranstaltungen für Eltern und Erziehungsberechtigte ist die Schulsozialarbeit im Schulgebäude anwesend und für alle Anwesenden Ansprechbar. Durch die Präsenz wird eine Sichtbarkeit und Niedrigschwelligkeit gewährleistet.

In Einzelfällen nimmt die Schulsozialarbeit an Klassenkonferenzen und Schulkonferenzen teil, insbesondere wenn es sich um Schüler und Schülerinnen handelt, die Beratungsgespräche oder andere Formen des Hilfsangebotes der Schulsozialarbeit wahrgenommen haben, oder es angestrebt wird, ein regelmäßiges Hilfsangebot für den Schüler oder die Schülerin zu beginnen.

3.11 Veranstaltungen und Ausflüge

Neben den bereits erwähnten Tätigkeiten, nimmt die Schulsozialarbeit an der Gestaltung, Umsetzung und Begleitung von schulischen Aktivitäten teil.

Im Jahr 2023 begleitete die Schulsozialarbeiterin unter anderem den Lauftag um den Küchensee, das Ostereiersuchen auf der Farchauer Liegewiese und die Verabschiedungsfeier des langjährigen Schulleiters Herrn Vogt.

4. Aussicht

Für die Zukunft wurden bereits Ideen für Projekte und Angebote entwickelt, mit dem Ziel, diese im Jahr 2024 umzusetzen. Folgend werden einige Ideen beschrieben.

4.1 Anti Cybermobbing – mit Peter Linnenkohl

Gemeinsam mit Peter Linnenkohl, dem Stadtjugendpfleger der Stadt Ratzeburg, wird die Schulsozialarbeiterin in den ersten Monaten im Jahr 2024 Projekttag zu dem

Tätigkeitsbericht 2023

Schulsozialarbeit Pestalozzischule Ratzeburg

Thema „Umgang mit dem Internet und Cybermobbing“ in einigen Klassen durchführen. Die Lehrkräfte, Peter Linnenkohl und die Schulsozialarbeiterin befinden sich im Austausch, um den Inhalt der Projekttag auf die Schüler und Schülerinnen zuzuschneiden.

4.2 Schülerzeitung

Die Schulsozialarbeiterin befindet sich im Austausch mit den Lehrkräften die Idee umzusetzen, eine Schülerzeitung ins Leben zu rufen. Gemeinsam mit motivierten Schülern und Schülerinnen soll auf dem I-pad eine Schülerzeitung gestaltet werden. Wenn die Idee in der ersten Zeit gut angenommen wird, ist die Überlegung, die Schülerzeitung als AG anzubieten.

4.3 SV - Schülervertretung

Wie bereits zuvor aufgeführt ist es Ziel der Schulsozialarbeiterin, die aktuellen Schülersprecherinnen und Schülersprecher, sowie die Klassensprecher und Klassensprecherinnen in ihrer Tätigkeit zu stärken und unterstützen, um langfristig die SV-Leitung an die Schulsprecher und Schulsprecherinnen zu übergeben. Dabei wird die Schulsozialarbeit weiterhin beratend und als Übermittlerin zwischen den Anliegen der Lehrkräfte und den Anliegen der Schüler und Schülerinnen vermitteln. Auch soll die Schülervertretung der Pestalozzischule im Jahr 2024 in Begleitung der Schulsozialarbeiterin an Treffen des Landesschülerparlamentes und weiteren Zusammenkünften und Austauschmöglichkeiten teilnehmen.

5. Netzwerkarbeit

Netzwerkarbeit stellt einen weiteren wichtigen Schwerpunkt in der Arbeit der Schulsozialarbeit dar.

Die Schulsozialarbeit steht durch regelmäßige Treffen im Austausch mit allen Schulsozialarbeitern und Schulsozialarbeiterinnen der Schulen in Ratzeburg. Ebenfalls nimmt die Schulsozialarbeit der Pestalozzischule an regelmäßige Netzwerktreffen mit Institutionen der Stadt Ratzeburg und der Stadt Mölln teil. Dadurch wird die Zusammenarbeit mit den unterschiedlichsten Institutionen optimiert. Zu diesem Netzwerk zählen unter anderem der ASD Ratzeburg, der ASD Mölln, die Polizei Ratzeburg, die Polizei Mölln, die Schulen der Stadt Ratzeburg, das Gleis21,

Schulsozialarbeit Pestalozzischule Ratzeburg

das Stellwerk, die Stadtjugendpflege Ratzeburg sowie einige Fachberatungsstellen der Stadt Ratzeburg und des Kreises Herzogtum Lauenburg.

Das Regionaltreffen aller Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen aus dem Kreis Herzogtum Lauenburg, findet einmal im Quartal statt und ermöglicht den Austausch sowie der Weiterbildung in Themengebieten.

Literaturverzeichnis

- (1) Autor Unbekannt (2004), -So sind wir-, Schulprogramm der Pestalozzischule Ratzeburg
- (2) Autor Unbekannt (2022), KiM, Informationsbroschüre zur Fördermaßnahme KiM
- (3) Landeshauptstadt Kiel (2015), Schulsozialarbeit Konzept



Gunther Frenkel
Schulsozialarbeit an Ganztags
Ratzeburg
017618000300
frenkel@schulverband-rz.de



Schulsozialarbeit an den Grundschulen am St. Georgsberg und der Vorstadt in der offenen Ganztagschule in Ratzeburg

Zeitraum: Januar-Dezember 2023

Tätigkeitsbericht der Schulsozialarbeit im OGT – Grundschulen Ratzeburg

Gunther Frenkel (Schulsozialarbeit)

Ratzeburg, Januar 2024

Tätigkeitsbericht Januar- Dezember 2023



Inhaltsverzeichnis

1. Ausrichtung der Schulsozialarbeit im Ganzttag	S. 2
1.1. Ziele der Schulsozialarbeit	S. 3
1.2. Grundhaltungen	S. 4
1.3. Zielgruppen der Schulsozialarbeit	S. 5
1.4. Tätigkeitsfelder der Schulsozialarbeit	S. 5
1.4.1. Sozialpädagogische Beratung/ Einzelfallhilfe	S. 6
1.4.2. Prävention	S. 6
1.4.3. Soziales Training	S. 7
1.4.4. Elternarbeit und Beratung von Gruppenleitern	S. 7
1.4.5. Gremienarbeit	S. 7
2. Konkrete Angebote der Schulsozialarbeit	S. 7
Sozialpädagogische Beratung/Einzelfallhilfe	S. 8
Prävention/ Soziales Training	
Gremienarbeit	S. 8
3. Kooperation zwischen Ganzttag und Schulträger	
Inselkonzept	S. 9
4. Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern	S. 9
5. Ausblicke für die Schulsozialarbeit	S. 10



1. Ausrichtung der Schulsozialarbeit im Ganzttag

Grundlage der Tätigkeit der Schulsozialarbeit an den Standorten St. Georgsberg und der Vorstadt, bildet die Zusammenarbeit mit den Schulsozialarbeiterinnen der beiden Grundschulen am Vormittag. Die Inhaltliche Arbeit im Ganzttag, orientiert sich an der Arbeit am Vormittag. Meine Arbeitszeit teilt sich an den genannten zwei Standorten wie folgt auf:

Montag und Dienstag arbeite ich am Standort in der Vorstadt, Donnerstag und Freitag am Standort St. Georgsberg. Am Mittwoch unterstütze ich, in Absprache mit der Schulleitung, die schulische Sozialarbeit am Vormittag (siehe Anhang).

Am Schulstandort ST. Georgsberg sind am Nachmittag 210 Schüler*innen und in der Vorstadt sind nachmittags 178 Schüler*innen. Das Kollegium des Ganztags umfasst 24 Mitarbeiter*innen am ST. Georgsberg und 17 Mitarbeiter*innen am Standort in der Vorstadt.

Aufgliederung der Bürozeiten an den Schulstandorten

Zeiten	Mo	Di	Mi	Do	Fr
Ganztags	Vorstadt/ Büro Frenkel	Vorstadt/ Büro Frenkel		St.Georgs- berg/Büro Frenkel	St. Georgs- berg/ Büro Frenkel
Gerade Woche Vormittag Nachmittag			Vorstadt/ Büro: Schulsozialarbeit Herr Frenkel		
Ungerade Woche Vormittag Nachmittag			St. Georgsberg/ Büro: Schulsozialarbeit Herr Frenkel		

1.1. Ziele der Schulsozialarbeit

- Förderung der individuellen, sozialen und schulischen Entwicklung
- Beratung und Unterstützung der Erziehungsberechtigten, Erzieher und Lehrkräfte bei der Erziehung und der Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzgesetzes.
- Mitarbeit an einer schülerfreundlichen Umwelt
- Vermeidung und Abbau von Bildungsbenachteiligungen
- Leicht erreichbarer und niederschwelliger Zugang von Kindern, Jugendlichen und



Eltern zum Angebot der Jugendhilfe
- Schulsozialarbeit möchte vor allem präventiv arbeiten

1.2. Grundhaltungen

Schulsozialarbeit orientiert sich unter anderem an übergreifenden Prinzipien der sozialen Arbeit, deren Einhaltung ein unverzichtbarer Bestandteil professionellen Handelns ist.

- **Wertschätzung/Respekt:**

Den Einzelnen als Individuum „wertschätzen“. In der Schulsozialarbeit bedeutet dies, die Kinder und Jugendlichen in ihrer gesamten Persönlichkeit, ihren individuellen Verhaltensweisen und Entscheidungen, ihrem sozialen Umfeld zu respektieren, sie wertzuschätzen und gleichzeitig die individuellen Ressourcen wahrzunehmen und zu berücksichtigen.

- **Partizipation:**

Ausgehend von der grundsätzlichen Selbstverantwortung des Menschen sollen die Klienten der sozialen Arbeit dazu ermutigt werden, sich aktiv zu beteiligen. Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche. Sie haben eine eigene Vorstellung von ihrem Lebenskonzept, die respektiert, gewürdigt und einbezogen werden muss. Nur wenn Lösungsvorschläge gemeinsam ausgehandelt werden, haben sie eine Chance, angenommen zu werden.

- **Parteilichkeit:**

Parteilichkeit ist im Sinne von „Anwalt sozialer Gerechtigkeit“ zu verstehen, mit dem Ziel, gerechtere Lebenskonzepte herzustellen. Parteilichkeit hat da seine Grenzen, wo andere Personen beeinträchtigt werden könnten bzw. sie Nachteile dadurch erlangen würden; d.h. nicht alle Wünsche und Interessen von Kindern und Jugendlichen können erfüllt werden.

- **Ganzheitliche Sichtweise:**

Menschen in ihrer gesamten Lebenswelt sehen und ernst nehmen: „Schulsozialarbeit trägt zur ganzheitlichen Bildung von Schüler*innen bei, indem sie Rahmenbedingungen zum Erleben von Gemeinschaft und Verantwortung für Schüler*innen herstellt und gezielte Hilfen jenen anbietet, die dieser Förderung bedürfen“ (Eisenacher Thesen 2011, Kooperationsverbund Schulsozialarbeit).

- **Vertraulichkeit:**

Das Gelingen von sozialer Arbeit und somit auch der Schulsozialarbeit basiert auf Vertraulichkeit, auf vertraulichen Beziehungen. Es ist also unabdingbar, die rechtliche und berufsethische Schweigepflicht einzuhalten. Bei der Einhaltung der Schweigepflicht gibt es Ausnahmen wie z.B. Kindeswohlgefährdung (STGBVIII §8a), Selbst- und Fremdgefährdung. Hier gilt derselbe Grundsatz wie bei Partizipation:



Durch Information und Einbeziehung der Betroffenen in den Entscheidungsprozess kann die vertrauliche Beziehung aufrechterhalten werden.

- **Niedrigschwelligkeit:**

Die Niedrigschwelligkeit ist zum einen dadurch gegeben, dass Schüler*innen keine größeren räumlichen Strecken überwinden müssen, und zum anderen dadurch, dass am Ort Schule eine erwachsene, vertraute Person ist, an die sie sich bei Bedarf wenden können.

- **Freiwilligkeit:**

Menschen sollen in ihrer individuellen Autonomie ernst genommen, in ihrer Würde geachtet und nicht bevormundet werden. Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche. Schulsozialarbeit ist immer wieder damit konfrontiert, dass Schüler*innen von anderen Personen „geschickt“ werden. Um den Erfolg der Arbeit nicht zu gefährden, ist es notwendig, die Freiwilligkeit „wieder herzustellen“, Schüler*innen umfassend über das Hilfsangebot zu informieren. So können sie selbst entscheiden, ob die angebotene Hilfe für sie von Nutzen ist und sie sie annehmen möchten oder nicht. Die Ablehnung muss ohne Sanktionen bleiben.

1.3. Zielgruppe der Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit im Ganzttag richtet sich in erster Linie an die Schüler*innen der Klassen 1- 4 am Nachmittag.

- Schüler*innen mit Beeinträchtigungen der emotionalen und sozialen Endwicklung
- Schüler*innen mit aggressiven Verhalten
- Schüler*innen mit reduzierte Gruppenfähigkeit
- Schüler*innen mit auffälligem Rückzugsverhalten
- Sekundäre Zielgruppen sind Eltern, Familien und Lehrkräfte

1.4. Tätigkeitsfelder der Schulsozialarbeit

1. Sozialpädagogische Beratung; Krisenintervention und Krisenbewältigung, Einzelfallhilfe und Beratung
2. Prävention
3. Soziales Training
4. Elternarbeit und Beratung von Gruppenleitern
5. Events (Klassenfahrt, Projekttag, Schulübergreifende Projektstage)
Schulische Gremien



1.4.1. Sozialpädagogische Beratung

Zur Lösung individueller Konfliktsituationen und Reduzierung von Benachteiligungen werden Beratungen (und Besprechungen) sowohl mit Lehrkräften und Betreuer*innen als auch mit Eltern, Schüler*innen und mit Beteiligten des Netzwerks durchgeführt.

Wesentliche Themen bei den Beratungsgesprächen sind vor allem Hilfe bei Verhaltensauffälligkeiten sowie das Erkennen und Entwickeln von Bewältigungsstrategien bei persönlichen Krisen. Auch normenverdeutlichende Themen sowie das Erarbeiten und Umsetzen von Konsequenzen bei regelverletzendem Verhalten sind Inhalte von sozialpädagogischer Beratung.

Ein wesentlicher Bestandteil der sozialpädagogischen Beratung ist die *Einzelfallhilfe*. Im Allgemeinen hat die Einzelfallhilfe in der Schule einen großen Stellenwert. Sie ist ein Angebot für Schüler*innen mit individuellen, familiären oder schulischen Problemlagen. Bei der Einzelfallhilfe sind die Ziele so zu formulieren, dass sie von den Betroffenen durch eigenes Verhalten bzw. eigene Anstrengung erreicht werden können. Des Weiteren sollte die Voraussetzung gegeben sein, dass die Betroffenen diese Ziele auch erreichen wollen. Solange die Schüler*innen keinerlei Interesse zeigen mitzuarbeiten, führt die Arbeit nur geringfügig zum Ziel.

Einzelfallhilfe bedeutet konkret:

- einzelne Schüler*innen individuell zu beraten und zu begleiten
- Lern- oder Verhaltenspläne zu entwickeln
- Zielsetzungen gemeinsam zu erarbeiten und danach zu agieren
- Strukturen für den Alltag aufzubauen
- Ressourcen des Schülers herauszufinden und effektiv anzuwenden
- Kontakt zur Familie aufzunehmen
- Kooperationen zu sozialen Institutionen
- bei der Bewältigung von Problem- und Konfliktsituationen in Schul- und Lebensbereichen unterstützend tätig zu sein
- Vermittlung an Fachdienste

Im Rahmen des Ganztags stehen die Problemsituationen im Vordergrund, die sich aus der Teilnahme am Ganzttag ergeben.

1.4.2. Prävention

Zu folgenden Themen sind Einheiten im Sinne der Prävention möglich:

Diebstahl, Umwelt, Körperhygiene, gewaltfreie Kommunikation.

Inhaltlich steht neben dem Aufklärungscharakter die Sensibilisierung für das jeweilige Thema im Vordergrund.



1.4.3. Soziales Training

Die Sozialen Trainings sind Angebote der sozialpädagogischen Gruppenarbeit. Ziel dieser Trainings ist es, auf aktuelle Situationen in Gruppen reagieren zu können. Im Vordergrund stehen hier Kommunikation, diverse Erscheinungsformen von Mobbing, Umgang mit Gewalt und Respekt.

Die Sozialen Trainings sind unterschiedlich lang und speziell auf die jeweiligen Bedarfe der Gruppen ausgerichtet.

1.4.4. Elternarbeit und Beratung von Gruppenleitern

Eltern und Gruppenleiter*innen haben stets die Möglichkeit, die Schulsozialarbeit bei Beratungs- und Informationsbedarf aufzusuchen. Die Schulsozialarbeit unterstützt Eltern bei Fragen rund um das Thema „Schule, Ganzttag und Familie“. Dies kann in Form von Elterngesprächen, Hausbesuchen, Teilnahme an Elternabenden sowie Weitervermittlung an soziale Fachdienste sein. Insbesondere im Rahmen der Einzelfallhilfe werden für die Eltern Beratungsgespräche angeboten, um gemeinsam Lösungswege zu erarbeiten und Förderungsangebote innerhalb und außerhalb der Schule aufzuzeigen.

Mit Gruppenleiter*innen und Lehrer*innen findet ein kollegialer Austausch und eine kollegiale Beratung statt. So werden Krisen besprochen und gemeinsam Handlungsmöglichkeiten erarbeitet.

1.4.5. Gremienarbeit

Schulsozialarbeit vernetzt sich regelmäßig untereinander, innerhalb Ratzeburgs und im Kreis, und bringt sich an den Standorten bei Elternabenden und Dienstbesprechungen der OGS ein. Bei Bedarf nimmt die Schulsozialarbeit auch an Lehrerkonferenzen teil.

2. Konkrete Angebote der Schulsozialarbeit im Ganzttag der OGS

Die Schulsozialarbeit ist ein fester Bestandteil des Schullebens und des Ganztags. Insbesondere die primäre Zielgruppe (Schüler*innen) nimmt die Angebote sehr gut an. Es zeigt sich, dass im letzten Jahr mehr Mädchen am Nachmittag in die Einzelberatung kamen. Dabei teilten sie oft Probleme im privaten Bereich mit aber baten auch um Unterstützung bei Konflikten im schulischen und Ganztagsumfeld. Neben den konkreten Angeboten erfreut sich die Schulsozialarbeit einer starken Inanspruchnahme von Beratung von Eltern und Gruppenleiter*innen. Dabei konnte ich Kontakt zu Beratungsstellen, KJPs und sozialen Diensten herstellen.



Sozialpädagogische Beratung / Einzelfallhilfe

Durch die sozialpädagogischen Beratungen / Einzelfallhilfen konnten vielfach Konfliktsituationen entschärft und Ansätze für die weitere Arbeit mit den Schüler*innen gefunden werden. In Einzelfällen wurden die Familien zu weiteren Netzwerkpartnern vermittelt (z. B. Erziehungsberatungsstelle, Kinder- und Jugendpsychiater, ASD) s.o.

Prävention/ Soziales Training

Es sind vereinzelt soziale Trainings in verschiedenen Kleingruppen gemischten Alters durchgeführt worden. Die einzelnen Themen waren:

- gewaltfreie Kommunikation
- Umgang mit Gewalt
- Umgang mit Regeln
- Freundschaft/Vertrauensbildung und Freundschaften finden
- Ausgrenzung

Die Anlässe waren teilweise anlassbezogen. Teilweise waren die Themen präventiv. Die Schüler*innen haben ergebnisorientiert Vereinbarungen getroffen und Regeln aufgestellt.

Ein neues Beispiel für präventive Arbeit ist ein Angebot zur gewaltfreien Kommunikation „Magic Circle“.

Dies ist eine Gesprächsrunde, die sich 2x wöchentlich, umschichtig an alle Schüler der Klassenstufen 1- 4 richtet. In kleinen Gruppenstärken (maximal 12 Schüler), werden Fragen gestellt und nach ritualisierten Gesprächsregeln beantwortet.

Ein anderes Beispiel, welches neu durch mich installiert wurde, ist das Rhythmus- und Bewegungsangebot am Freitag. Dort dürfen alle Schüler*Innen teilnehmen. Dabei geht es um Bewegung, aber niedrigschwellig auch um das Kennenlernen untereinander.

Gremienarbeit

Regelmäßig habe ich an den Dienstbesprechungen der OGS teilgenommen. Dabei wurde beratend auf die Strukturen der Besprechungen eingewirkt.



3. Kooperation zwischen Ganzttag und Schulträger

Auf der Basis der Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Schulträger gibt es eine sehr gute Zusammenarbeit. Konkret gibt es Dienstbesprechungen zwischen der Schulsozialarbeit im Ganzttag und Schulträger (Stadt Ratzeburg, Fachbereichsleitung „Schulen, Sport, Familien, Jugend und Senioren“, Frau Colell). Außerdem gibt es regelmäßig einen Austausch zwischen Schulleitung und Schulsozialarbeit der Ganzttagsschule.

Innerhalb der Schulsozialarbeiter*innen der Stadt Ratzeburg gibt es ebenfalls regelmäßigen Austausch.

Inselprojekt:

In diesem Jahr haben wir in Zusammenarbeit mit der Schule und dem Ganzttagsschulträger ein Konzept entwickelt, mit dem wir der Schule ein Angebot machen. Angesprochen werden die Klassen/ Lehrkräfte am Vormittag. Schüler, die ein problematisches Sozialverhalten zeigen, oder aus anderen Gründen nur schwer am Unterricht teilnehmen können, werden durch einen Kurzaufenthalt in der „Insel“ entlastet. Es hat sich herausgestellt, dass es sich oft um die gleichen Schüler handelt die auch am Nachmittag überfordert sind und die ungeklärten Probleme in die OGS – Zeiten transportieren.

Wir hoffen, durch dieses Angebot Konflikte im Vorfeld zu unterbinden und in den Klassen ein gewaltfreies Lernklima herzustellen.

4. Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern

Die Kooperation mit außerschulischen Institutionen, die sozialräumliche Vernetzung, ist bei der Beförderung der Ziele und Inhalte von Schulsozialarbeit absolut hilfreich und unterstützend.

Mit folgenden Netzwerkpartner des Sozialraumes Ratzeburg ist zusammengearbeitet worden:

- Kreis Herzogtum Lauenburg /Jugendamt: Sozialpädagogische Beratung / Einzelfallhilfe - fallbezogene Zusammenarbeit
- Kreis Herzogtum Lauenburg/Fachbereich Jugend, Familie, Schulen und Soziales/Fachdienst Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Schulen
- Kreis Herzogtum Lauenburg/ Erziehungsberatungsstelle: Sozialpädagogische Beratung / Einzelfallhilfe- fallbezogene Zusammenarbeit
- KJP Schwarzenbek- fallbezogene Zusammenarbeit
 - Zusammenarbeit mit den Kindergärten des Kreises wurde von mir unterstützt, mit den Kolleginnen, Frau Felsen und Frau Jeglinski.

Gunther Frenkel
Schulsozialarbeit im Ganzttag
Ratzeburg
017618000300
frenkel@schulverband-rz.de



Im Projekt (Wie stelle ich mir mein Ratzeburg in Zukunft vor ?) wurde Peter Linnenkohl von den Sozialarbeiterinnen eine Woche unterstützt. Die von den Schülern entwickelten , Sachen wurden in den Schulen präsentiert,

5. Ausblicke für das Jahr 2023

Nach dem im Jahr 2022 eher strukturelle Aufgaben im Vordergrund standen, und 2023 Projekte und Kooperationen von mir angebahnt wurden, soll im Jahr 2024 folgendes umgesetzt werden:

- Zusammenarbeit mit Kindergärten des Kreises (über Schule informieren, Ängste nehmen, Gruppenarbeit in der Schule).
- Niedrigschwellige Angebote ausbauen/ Kurse (z.B.: Rhythmus in spielerischer Form)
- Schulung der Kollegen: Jugendtrainerschein
- Monatliche Elternrunde anbieten
- Themenbezogene Elternabende (z.B.: Gewaltfreie Kommunikation)
- Regelmäßige Teilnahme an Dienstbesprechungen mit Angeboten der Sozialarbeit (z.B.: Kollegiale Fallberatung, ADHS Info...)
- Inselprojekt



4.3

Tätigkeitsbericht Schulsozialarbeit
Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen
2023

Tätigkeitsbericht der Schulsozialarbeit der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen

Zeitraum November 2022 - November 2023

Anna Neuschulz
Barbara Stellingwerf
(Schulsozialarbeiterinnen)

Ratzeburg, November 2023

Tätigkeitsbericht Schulsozialarbeit
Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen
2023

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
 - 1.1 Definition Schulsozialarbeit
 - 1.2 Konkrete Ziele und Zielgruppen der Schulsozialarbeit in Ratzeburg
2. Aufgabenfelder der Schulsozialarbeit / Inhaltliche Arbeit
 - 2.1 Einzelfallhilfe
 - 2.2 Elternarbeit
 - 2.3 Arbeit in den Klassen: Unterrichtshospitation, Klassenintervention, Sozialtraining
 - 2.4 Schulkultur
 - 2.5 Schulsozialarbeit nach der Pandemie und angepasst an die Lebenswelt der SuS
 - 2.6 Arbeitskreise, Kollegialer Austausch und Fortbildungen
 - 2.7 Aktuelles und Ausblick
3. Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern

Tätigkeitsbericht Schulsozialarbeit Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen 2023

1. Einleitung

Dieser Bericht nimmt Stellung zu der Tätigkeit der Schulsozialarbeit an der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen (im weiteren Verlauf als GLS bezeichnet). Der Bericht umfasst den Zeitraum November 2022 bis einschließlich November 2023. Seit September 2016 ist die Schulsozialarbeit an der GLS mit einer vollen Stelle, diese wurde auf 30 Stunden reduziert und seit Dezember 2019 mit einer weiteren vollen Stelle besetzt. Die Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen ist eine weiterführende Schule für alle Schülerinnen und Schüler aus Ratzeburg und Umgebung. Hier lernen alle Kinder gemeinsam: Vom Start in Klasse 5 bis zum Ersten Allgemeinbildenden Schulabschluss in Klasse 9 oder dem Mittleren Schulabschluss in Klasse 10. Momentan werden ca. 700 SuS in 29 Klassen unterrichtet.

Der Bericht bezieht sich auf die „Konzeption der Schulsozialarbeit an der Grund- und an der Gemeinschaftsschule Ratzeburg“ des Schulverbandes Ratzeburg aus dem Jahr 2012 und den konkreten, gegenwärtigen Angeboten der Schulsozialarbeit an der GLS. Zitate sind in diesem Bericht kursiv gesetzt.

Wenn in dem folgenden Bericht neben der maskulinen Form nicht konsequent die feminine Form verwendet wird, so geschieht das ausschließlich wegen der einfacheren Lesbarkeit.

1.1. Definition Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit ist ein Angebot der Jugendhilfe, bei dem sozialpädagogische Fachkräfte kontinuierlich am Ort der Schule präsent sind und mit Lehrkräften auf einer verbindlich vereinbarten und gleichberechtigten Basis zusammenarbeiten, um

- a. junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung zu fördern,*
- b. dazu beizutragen, Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden und abzubauen,*
- c. Erziehungsberechtigte und Lehrer bei der Erziehung und Kinder- und Jugendschutz zu beraten und zu unterstützen, sowie*
- d. zu einer schülerfreundlichen Umwelt beizutragen.*

(vgl. Prof. Dr. Karsten Speck in Qualität und Evaluation in der Schulsozialarbeit. Konzepte, Rahmenbedingungen und Wirkungen. S. 23. Verlag für Sozialwissenschaften/ GWV Fachverlag GmbH, Wiesbaden 2006)

1.2. Konkrete Ziele und Zielgruppen der Schulsozialarbeit in Ratzeburg

Die Schulsozialarbeit richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler (der 5. – 10. Klassen, inklusive Flex und DAZ), insbesondere an Kinder mit familiären Schwierigkeiten sowie an Kinder mit emotional-sozialen Auffälligkeiten oder lern- bzw. leistungsschwache Kinder. Sekundäre Zielgruppen sind Eltern und Familien, sowie alle direkt in das System Schule Eingebundenen.

Tätigkeitsbericht Schulsozialarbeit Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen

2023

Die konkreten Ziele der Schulsozialarbeit in Ratzeburg sind:

- *Verbesserung der Möglichkeit zur Teilhabe an Bildung*
- *Förderung der Persönlichkeitsentwicklung, insbesondere auch der sozialen Entwicklung von Schülerinnen und Schülern*
- *Förderung von Sozialkompetenzen: Konfliktfähigkeit, Entwicklung konstruktiver Konfliktlösungen und Kommunikationsfähigkeit*
- *Verbesserung der Übergänge vom Kindergarten in die Schule*
(Auf diesen Punkt wird die Verfasserin nicht näher eingehen, da diese Arbeit ausschließlich von der Schulsozialarbeit an den Grundschulen geleistet wird.)
- *Verbesserung der Übergänge von der Schule in das Berufsleben*
- *Soziale Benachteiligung von Schülerinnen und Schülern auszugleichen*

2. Aufgabenfelder der Schulsozialarbeit / Inhaltliche Arbeit;

im Folgenden werden die theoretischen Überlegungen der Konzeption der realen Arbeit an der Schule und der perspektivischen Ausgestaltung gegenübergestellt.

2.1. Einzelfallhilfe

Im Allgemeinen hat die Einzelfallhilfe in der Schule eine große Präsenz durch Beratung, Begleitung, Förderung, Krisenbewältigung o.ä. Die Einzelfallhilfe ist ein Angebot für Schüler mit individuellen, familiären oder schulischen Problemlagen. Bei der Einzelfallhilfe sind die Ziele so zu formulieren, dass sie von den Betroffenen durch eigenes Verhalten bzw. eigene Anstrengung erreicht werden können. Des Weiteren sollte die Voraussetzung gegeben sein, dass die Betroffenen diese Ziele auch erreichen wollen. Solange das Kind keinerlei Interesse zeigt mitzuarbeiten, führt die Arbeit nur geringfügig zum Ziel.

Einzelfallhilfe bedeutet konkret:

- *Vertrauensbasis aufbauen*
- *Einzelne Schüler individuell zu beraten und zu begleiten*
- *Lern- oder Verhaltenspläne zu entwickeln*
- *Zielsetzungen gemeinsam zu erarbeiten und danach zu agieren*
- *Strukturen für den Alltag aufzubauen*
- *Ressourcen des Schülers herausfinden und effektiv anzuwenden*
- *Kontakt zur Familie aufzunehmen*
- *Kooperationen zu sozialen Institutionen*
- *bei der Bewältigung von Problem- und Konfliktsituationen in Schul- und Lebensbereichen unterstützend tätig zu sein*
- *Unterstützende Hilfestellung und Erarbeiten von individuellen Lösungen bei Absentismus und Schulangst*

Die Schulsozialarbeiterinnen sind ansprechbar für alle Kinder und Jugendliche, Eltern und Lehrkräfte in unterschiedlichsten Situationen und Problemlagen. Das Angebot ist teils durch Lehrkräfte initiiert, zum größeren Teil kommen die Jugendlichen aus Eigenmotivation heraus zu den Schulsozialarbeiterinnen.

Um einen Einstieg in die, von den Lehrkräften vermutete bzw. beobachtete, individuelle Konflikt und Problemsituation der Jugendlichen zu bekommen, können Beratungen ebenso im Zwangskontext stattfinden. Ziel ist es ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und den

Tätigkeitsbericht Schulsozialarbeit Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen 2023

Jugendlichen Möglichkeiten aufzuzeigen, die helfen können ihre Lebenssituation zu verbessern.

Die Schulsozialarbeiterin arbeitet hierbei systemisch – lösungsorientiert.

Im Bedarfsfall wird der Kontakt zu weiteren Hilfen und zu, im Punkt drei, benannten Kooperationspartnern, vermittelt.

Die Schulsozialarbeiterinnen sind täglich ab 7:15 Uhr (mit Ausnahme von Zeiten, an denen Fortbildung bzw. Kooperationstreffen stattfinden) in der Schule präsent.

In Krisenfällen besteht die Möglichkeit einer sofortigen Intervention. Wenn sich in den Gesprächen längerfristigen Beratungsprozessen abzeichnen, werden verbindliche Termine vereinbart.

Es besteht auch die Möglichkeit die Schulsozialarbeiterinnen per Telefon oder E-Mail zu kontaktieren.

Im Zeitraum November 2022 bis November 2023 wurden ca. 920 längere Beratungen (ab 30 min.) mit Jugendlichen, Lehrkräften und Eltern durchgeführt.

2.2. Elternarbeit

Schulsozialarbeit hat für Eltern eine unterstützende Funktion und macht entsprechende Angebote. Eltern können direkt den Kontakt zu der Schulsozialarbeit aufnehmen. Solche Angebote können Elterngespräche, thematische Elterngesprächsrunden (eventuell in Kooperation mit Fachkräften), Teilnahme an Elternversammlungen und Vermittlungshilfen sein. Insbesondere im Rahmen der Einzelfallhilfe werden mit Eltern Beratungsgespräche durchgeführt.

Die Schulsozialarbeit versucht die eventuelle Schwellenangst der Eltern gegenüber Schule abzubauen. Diese Angebote dienen der Verbesserung der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen. Weiterhin liegt der Fokus der Elternarbeit in der Unterstützung und Vermittlung zu weiterführenden Hilfesystemen. Die Förderung der Erziehungskompetenz und die Unterstützung in Krisensituationen stehen dabei im Vordergrund.

Die Schulsozialarbeiterinnen stehen als Schnittstelle zwischen Schule und Elternhaus zur Verfügung.

Die Zustimmung der Jugendlichen vorausgesetzt, sind Kontakte zum Elternhaus, insbesondere im Rahmen der Einzelfallhilfe notwendig, um bestehende Konflikte zu entschärfen. Diese Kontakte finden persönlich und telefonisch statt. In Einzelfällen können Hausbesuche durchgeführt werden.

Die Eltern haben die Möglichkeit, sich freiwillig an die Schulsozialarbeiterinnen zu wenden, wenn sie sich wegen des Verhaltens Ihres Kindes Sorgen machen oder das Gefühl besteht, dass ihr Kind Schwierigkeiten in der Schule erlebt. Ebenso können Eltern bei der Beantragung von Leistungen des „Bildungs- und Teilhabepaketes“ unterstützt werden.

Wie in den letzten Jahren haben die Schulsozialarbeiterinnen zu Beginn dieses Schuljahres die Elternabende der fünften Klassen genutzt, um sich vorzustellen.

Es besteht außerdem eine Präsenz mit Informationen über die Schulsozialarbeit der GLS und den üblichen Kontaktdaten der auf der Homepage der Schule und in dem, von allen Schülern benutzte „Logbuch“

Tätigkeitsbericht Schulsozialarbeit
Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen
2023

2.3. Arbeit in den Klassen: Unterrichtshospitation, Sozialtraining

Die Sozialen Trainings sind Angebote der sozialpädagogischen Gruppenarbeit. Bedarfsorientiert werden soziale Trainings in Kleingruppen von zwei bis fünf Jugendlichen angeboten. Deren Inhalte werden mit den Lehrern abgesprochen und auf den spezifischen, aktuellen Bedarf zugeschnitten. Grundsätzlich haben Lehrkräfte die Möglichkeit die Schulsozialarbeit für Soziales Kompetenztraining anzufordern. Dies wird dann in Kleingruppen von zwei bis sechs Jugendlichen durchgeführt. Ergebnisse der Arbeit werden festgehalten und immer mit den betreffenden Lehrkräften reflektiert. Die Schulsozialarbeiterinnen erkundigen sich im kontinuierlichen Austausch mit Lehrkräften über den Erfolg der Maßnahme. Gegebenenfalls werden weitere Trainings für die betreffenden Jugendlichen angeboten.

2.4. Schulkultur

Zur Entwicklung der Schulkultur wirken die Schulsozialarbeiter an Schulfesten und Veranstaltungen mit. Sie beteiligen sich ebenfalls an der Durchführung von Klassenratsstunden, Gruppenangeboten bei Projekttagen oder -wochen. Zur Unterstützung der Lehrkräfte begleiten sie die Klassen bei ausgewählten Wandertagen und Klassenfahrten.

➤ Teilnahme an Klassenfahrten/Tagesausflügen

Die Schulsozialarbeiterinnen begleiten verschiedene Klassen bei Ausflügen, wie zum Beispiel Domäne Fredeburg, Kletterpark, HansaPark, Museum, Bibliothek, Wanderungen, nach Lübeck, etc., Begleitung auf Klassenfahrten

➤ Gestaltung von Projekttagen und Klassenaktionen

Schulübernachtungen, Planung und Durchführung eines Sommerfestes mit SuS und Eltern einer 8. Klasse

➤ Klassenrat

Sozialpädagogische Angebote zur Stärkung der Klassengemeinschaft und Entwicklung von Lösungsansätzen bei Problemen innerhalb der Klassen

➤ SchülersprecherInnen/SV/Teamer

Die Schulsozialarbeiterinnen arbeiten intensiv mit dem Schülersprecherteam zusammen, unterstützen bei der Durchführung von Aktionen und nehmen an den SV-Sitzungen teil. Ebenfalls arbeiten sie intensiv mit den Teamern zusammen und beziehen diese intensiv in die Planung und Umsetzung vom Klassensprechertraining und der Umsetzung der aus dem Klassensprechertraining hervorgegangenen Ideen ein.

➤ Integration ukrainische SuS

Die Schulsozialarbeiterinnen führen Projekte zur Integration der ukrainischen SuS durch, wie zum Beispiel kooperative Spiele und deutsch-ukrainische Kochaktion.
-Initiierung eines Elternabend DAZ Ukraine

Tätigkeitsbericht Schulsozialarbeit Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen 2023

➤ Schulentwicklungstage

-Teilnahme und aktives Einsetzen beim SET Tag, Organisation und Durchführung von Aktionen im Rahmen der entstandenen „Wir-Gefühl“ Gruppe, wie z.B. Kegeln im Kollegium, Kuchenaktionen und Stadtrallye

➤ Klassenübergreifende „Schüler für Schüler“ Aktionen

Die Schulsozialarbeiterinnen veranstalten regelmäßige Workshops an Samstagen, in denen die SuS an Kunstaktionen für die Schule und für ihre Mitschülerinnen und –schüler teilnehmen, wie z.B. Glücksbringeraktion für die Abschlussklassen, Basteln von Schuldeko für Events. Ziel dieser Aktionen ist die Stärkung der Identifikation der SuS mit ihrer Schule und Festigung des Zusammenhalts untereinander.

➤ Schulveranstaltungen

Die Schulsozialarbeiterinnen bringen sich aktiv bei Schulveranstaltungen ein und unterstützen das Kollegium und die Schülerschaft bei der Durchführung, betreuen eigene Stände und tragen zum Erfolg der Veranstaltung bei, Bsp: Infoveranstaltung 5. KlässlerInnen, Schulkonzerte, Spiel- und Sportfeste

➤ Spielmobil

Die Schulsozialarbeiterinnen organisieren in Kooperation mit der Stadtjugendpflege regelmäßig das Spielmobil für mehr Abwechslung auf dem Schulhof und in einzelnen Unterrichtsstunden.

➤ **Projekte mit dem Respekt Coach**

Seit dem 01.08.2021 ist Nina Hehn Respekt Coach an der GLS.

Als fortlaufende Gruppe wurde gemeinsam mit der Schulsozialarbeit ein Identityclub angeboten. Dieser wurde aufgrund der Bedarfsermittlung der Schulsozialarbeiterinnen eigenständig initiiert und wöchentlich gemeinsam mit dem Respekt Coach durchgeführt. Es wurde ein Schutzraum für Jugendliche in der Selbstfindung im Bereich Persönlichkeitsentwicklung und Fragen der sexuellen Orientierung, durch die Bereitstellung von Materialien zur Information und für kreative Prozesse und eine nachhaltige individuelle Betreuung im Anschluss, ggf. Einzelfallhilfe, ermöglicht.

Alle fünften Klassen wurden mit einem Theaterstück zum Thema Toleranz, Werte, Ziele und Vorurteile überrascht. Das Forum verwandelte sich in ein Mitmachtheater und in toller Stimmung wurde gemeinsam getanzt und gelernt.

Die achten Klassen durften ein Theaterstück über die Normalität des Anders-Seins verfolgen. Darin wurde den SuS aufgezeigt, wieso gegenseitiger Respekt so wichtig ist.

Gemeinsam mit dem Respekt Coach und einem Antiaggressionscoach wurden Projekte mit Gruppen, Klassen und ganzen Klassenstufen zu den Themen Vielfalt, Respekt, Wertschätzung und Partizipation angeboten. Dabei wurden auch Ideen der SuS mit einbezogen.

➤ **Praktikantinnen**

Die Schulsozialarbeiterinnen betreuten 3 Praktikant:innen vom BBZ und eine Praktikantin, die ihr freiwilliges, soziales Jahr bei uns absolvierte. Jede Praktikantin und der

Tätigkeitsbericht Schulsozialarbeit Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen 2023

Praktikant war einer konkreten Klasse zugeordnet und erhielt durch die Schulsozialarbeiterinnen eine regelmäßige Betreuung und Anleitung. Die Schulsozialarbeiterinnen waren Ansprechpartner für die Praktikanten:innen und die Schulen. Die Schulsozialarbeiterinnen haben durch regelmäßiges Reflektieren über den Stand der Arbeit und das Helfen bei der Entwicklung neuer Ideen die Praktikanten:innen unterstützt und gemeinsam mit Ihnen Projekte durchgeführt, wie zum Beispiel deutsch-ukrainisches Kochen, erlebnispädagogische Einheiten in verschiedenen Klassen, Spiele und Ausflüge.

➤ „Sozialcurriculum“

Das seit 2015 bestehende „Sozialcurriculum“ wird durch die Schulsozialarbeiterinnen und die mitverantwortliche Lehrkraft evaluiert und verändert.

Durch die Schulsozialarbeit werden bei Bedarf externe Organisationen eingeladen um die spezifischen Inhalte an die SuS zu vermitteln.

Für den Berichtszeitraum bedeutet das konkret:

- Klassenstufe 6: Fachtag „Medienkompetenz und Mobbingprävention“, durchgeführt durch die Präventionsbeamtin der Polizei Ratzeburg
- Zum Thema „Umgang mit Medien“ wurden durch die Schulsozialarbeiterinnen soziale Gruppentrainings in den sechsten Klassen durchgeführt. Ziel ist es, die Schüler für einen reflektierten Umgang mit den sozialen Netzwerken sensibilisieren.
- Klassenstufe 7: Fachtag „Interkulturelles Lernen“, durchgeführt vom Jugendzentrum Gleis21/Stellwerk
- Klassenstufe 8: Präventionstheater „Von Menschen und anderen Mäusen“
- Alltagsorientiertes soziales Training: bedarfsorientierte, sozialpädagogische Gruppenarbeit, häufig von Lehrkräften konkret angefordert und im Anschluss mit den Lehrkräften reflektiert, regelmäßige Erfolgskontrolle und wenn erforderlich Aufbautraining mit der jeweiligen Gruppe
- Angebote zur Stärkung der Selbst- und Handlungskompetenz (Prävention) der SuS: Organisation und Durchführung entsprechender Angebote zu den Themen: Mobbing, Cybermobbing, Toleranz, Respekt, „Umgang mit Medien“, Stärkung der Klassengemeinschaft, etc.
- Es wurde zudem ein Angebot mit dem Titel „Nein heißt Nein“ für Mädchen der Jahrgänge 7 und 8 zum Thema Selbstschutz und Hilfemöglichkeiten in Kooperation mit den Frauen von der Frauenberatung Herzogtum Lauenburg.
- Selbstverteidigungskurs für Mädchen in Kooperation mit den Soroptimistinnen und Manuela und Gilbert Claes

Die Fachtage werden dem Bedarf der Schule angepasst.

➤ Präventionstheater

Die Schulsozialarbeiterinnen haben ein mobiles Präventionstheater eingeladen. Zwei professionelle Schauspielerinnen führten an zwei Tagen ein Theaterstück auf.

„Von Menschen und anderen Mäusen“: ein Theaterstück für die alle achten Klassen der GLS zum Thema „Medienkonsum“. Was ist der richtige Weg digitale Medien und deren Möglichkeiten zu nutzen, wann sollte man vorsichtig sein oder gar das Smartphone einfach mal aus der Hand legen?

Tätigkeitsbericht Schulsozialarbeit Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen

2023

Das „Zwei Personen Stück“ zu dem ernsten Thema war überaus humorvoll inszeniert und wurden absolut authentisch von den Schauspielerinnen vorgetragen.

Im Anschluss an das Stück wurde die Thematik in den Klassen mit den Schauspielerinnen nachbereitet.

➤ Sozialer Tag

Die Schulsozialarbeiterinnen bereiteten den „Sozialen Tag 2023“ vor und nach. Unter dem Motto „Schüler helfen Leben“ tauschen jedes Jahr Jugendliche einen Tag lang ihr Klassenzimmer gegen einen Arbeitsplatz und jobben für den guten Zweck. Der Erlös der Arbeit wird für Hilfsprojekte gespendet.

➤ Bewegte Pause

Das Projekt der Schulsozialarbeit „Bewegte Pause – Spiel und Spaß gegen Gewalt“ wird weiterhin durchgeführt. Engagierte Schülerinnen und Schüler aus den Jahrgängen 7-10 haben sich zu Spielhausteams zusammengeschlossen und betreuen die Spielzeugausgabe. Aufgrund der hohen Verlustzahlen von Bällen etc. wurden gemeinsam mit einer Lehrkraft Klassenbälle angeschafft und ausgeteilt, um die Klassen zu mehr Zusammenhalt und Verantwortungsübernahme heranzuführen. Anfang 2024 wird mit dem Spielhausteam eine Inventur der Spielgeräte gemacht und das Spielhaus mit neuen Spielgeräten ergänzt.

➤ Kooperation mit „Partnerschaft für Demokratie“

Frau Stellingwerf war bis 2021 Mitglied im Begleitausschuss „Partnerschaft für Demokratie“ (www.partnerschaftdemokratie.de) Dort wird über die Förderung von Projekten im Rahmen von „Demokratie leben!“ entschieden. Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend getragen und hat sich zum Ziel gesetzt, bundesweit Projekte der Demokratieförderung und der Extremismusprävention in jeweils unterschiedlichen Ansätzen zu fördern. Die Kooperation besteht weiterhin und wird über Miniprojekte im Rahmen des Klassensprechertrainings und Demokratieprojekten in den einzelnen Klassen, z.B. „Gemeinsam Klasse sein“ beantragt und erfolgreich durchgeführt. 2023 fand „Pimp your Town nicht statt. Stattdessen wurde eine schulübergreifende Veranstaltung mit dem Titel: „Zukunftswerkstätten“ für die Jahrgänge 5 bis 8 angeboten, bei dem die Schülerinnen und Schüler ihre Ideen für ihre Stadt erarbeitet und vor dem Bürgermeister präsentieren durften.

➤ Einführungswochen

Unter dem Motto „Zusammen sind wir stark“ stellt sich die Schulsozialarbeiterinnen mit kooperativen Übungen und Spielen einen Teil der ersten Woche mit den neuen fünften Klassen vor. Die Vorstellung bei den Eltern zur Einschulung dieses Jahrgangs ist obligatorisch. Selbstverständlich bietet die Schulsozialarbeit den SuS und Eltern von Anfang an intensive Hilfe und Unterstützung an. Erste Kontakte werden bereits während der Infoveranstaltung

Tätigkeitsbericht Schulsozialarbeit Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen 2023

der neuen 5. Klässler geknüpft, um SuS einen reibungslosen Übergang von der Grundschule zur weiterführenden Schule zu ermöglichen.

➤ **Schulinterne Konferenzen**

Die Schulsozialarbeiterinnen nehmen an den schulinternen Konferenzen (Schulkonferenz, Lehrerkonferenz, Klassenkonferenz, Teamsitzungen Stufe 5/6, Schulentwicklungstagen) teil und informieren regelmäßig in Wortbeiträgen über den aktuellen Stand ihrer Arbeit. Die Schulsozialarbeiterinnen stehen im kontinuierlichen Austausch mit der Schulleitung.

➤ **Klassensprechertraining (Jhg. 6-8)**

Die Schulsozialarbeiterinnen haben das Klassensprechertraining für die Jahrgänge 6-8 organisiert und in Kooperation mit Herrn Reetz (Insight Team) und dem Respekt Coach durchgeführt. Ziele waren die Definition und Stärkung der Rolle des Klassensprechers:in, dafür wurden teambildende Maßnahmen zur Stärkung des Klassensprecher:innenteams durchgeführt. Neben der Erarbeitung und Übernahme von verantwortungsvollen Aufgaben im Schulalltag wurden auch intensiv Ideen zur Verbesserung des Schulimages entwickelt. Das Ergebnis war eine nachhaltige Teamfindung und die Umsetzung vieler gemeinsam entstandener Ideen. Die Schulsozialarbeiterinnen standen im Anschluss an das Training regelmäßiger, intensiver Austausch mit den Klassensprecher:innen.

Während des Klassensprechertrainings wurden engagierte SuS aus Jahrgang 9 zu Teamern ausgebildet, die eigenverantwortliches Handeln und das Anleiten und die Arbeit mit Kleingruppen erlernt haben. Da viele der Teamer auch in der 10. Klasse noch SuS unserer Schule sind, freuen sie sich darauf, die erlernten Fähigkeiten beim kommenden Klassensprechertraining zu festigen und zu vertiefen.

➤ **Patenpausen**

Aufgrund des erhöhten Betreuungsbedarfs der aktuellen 5. Klassen hat die Schulsozialarbeit in Zusammenarbeit mit einer Lehrkraft Patenpausen ins Leben gerufen. Es haben sich engagierte Schülerinnen und Schüler aus Jahrgang 10 bereiterklärt, wöchentlich mit ihrer zugeteilten Klasse eine Patenpause zu verbringen. Dort ist neben Spielen und aktiven Angeboten auch Zeit für Fragen und Gespräche mit den „Großen“. Die Rückmeldungen sind sowohl von den PatenInnen, als auch von den Patenklassen sehr positiv.

2.5. Schulsozialarbeit nach der Pandemie und angepasst an die Lebenswelt der SuS

Einige Angebote der Schulsozialarbeit haben sich während der Pandemie so gut bewährt, dass sie auch nach Öffnung der Schulen weiterhin einen festen Bestandteil der Arbeit darstellen.

Tätigkeitsbericht Schulsozialarbeit Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen 2023

➤ **Onlinepräsenz**

Die Schulsozialarbeit nutzt soziale Medien und stellt damit den SuS ein digitales Angebot in den Bereichen Information, Unterstützung und kreative Anregungen zur Verfügung. Zudem dient dies dem regelmäßigen Kontakt und Austausch mit den SuS in ihrer Online-Lebenswelt.

➤ **„Schulsozialarbeit 2 go“**

Hinter dem Namen „Schulsozialarbeit 2 go“ verbirgt sich das Angebot an die SuS, sich zu einem gemeinsamen Spaziergang mit den Schulsozialarbeiterinnen zu verabreden. Die Schulsozialarbeiterinnen verabreden sich zu Einzelgesprächen mit den SuS und gehen mit ihnen in deren Umfeld spazieren. Dieses Angebot wird weiterhin von den SuS gut angenommen. Gerade, weil im Schulalltag oft die Zeit für ein längeres, ruhiges Gespräch fehlt, bleibt dieses Angebot eine feste Konstante in der Schulsozialarbeit.

Ein wichtiger Bestandteil und Unterstützer der Schulsozialarbeit 2 go ist ein Malteser-Pudelmischling namens Fiete, der sich bei den Kindern großer Beliebtheit erfreut und die Spaziergänge oft begleitet.

➤ **Telefonate**

Die Schulsozialarbeiterinnen passen ihre Telefonzeiten werktags auf 8:00 - 18:30 Uhr an.

2.6 Arbeitskreise, Kollegialer Austausch und Fortbildungen

Die Schulsozialarbeiterinnen nehmen regelmäßig an den Arbeitskreisen AKiJu und EG-Jugend teil. Sie üben regelmäßigen und insbesondere fallbezogenen kollektiven Austausch mit den KollegenInnen der Schulsozialarbeit im Kreis Herzogtum Lauenburg aus. Die Schulsozialarbeiterinnen informieren sich über passende Fortbildungen und nehmen, sofern möglich, daran teil.

2.7 Aktuelles und Ausblick

Die Schulsozialarbeiterinnen haben aktuelle Bedürfnisse der SuS eruiert und sind in der Planung von Wochenendworkshops zu den Themen Prüfungsangst, mentale Stärke, positives Mindset und Selbstbehauptung.

Der Workshop zum Thema Umgang mit Prüfungsangst und Leistungsdruck wird Ende April rechtzeitig vor den Prüfungen angeboten.

Zudem wird aufgrund des Bedarfes der 5. Klässler weiterhin intensiv mit einem Antiaggressionstrainer und dem Respekt Coach zusammengearbeitet.

Die traditionelle Glücksbringeraktion, bei der die 5. KlässlerInnen für die Abschlussklassen Glücksbringer basteln, wird derzeit geplant und vor den Prüfungen in einem Bastelworkshop durchgeführt.

Tätigkeitsbericht Schulsozialarbeit
Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen

2023

3. Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern

Mit folgenden Netzwerkpartnern des Sozialraumes Ratzeburg wird zusammengearbeitet:

- Kreis Herzogtum Lauenburg / ASD: Einzelfallhilfe - fallbezogene Zusammenarbeit
- Schulsozialarbeit Grundschulen und Lauenburgische Gelehrtenschule: Kollegialer Austausch, fallbezogene Zusammenarbeit, Supervision
- OGS: fallbezogene Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch
- Präventionsprogramm „Respekt Coaches“
Unterstützung bei der Implementierung des primärpräventiven Konzeptes in das Präventionskonzept der GLS
- Kreis Herzogtum Lauenburg / Straßensozialarbeit:
kollegialer Austausch
- Kreis Herzogtum Lauenburg / Erziehungsberatungsstelle:
Sozialpädagogische Beratung / Einzelfallhilfe - fallbezogene Zusammenarbeit
- Partnerschaft für Demokratie Ratzeburg
Beantragung von Fördermitteln aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben“
- Frauenberatung Herzogtum Lauenburg
Präventionsangebote
- Team der Offenen Kinder –und Jugendarbeit „Gleis 21“ und „Stellwerk“:
Durchführung des Fachtages „Interkulturelles Lernen“ in Klassenstufe 7
Kooperation im Bereich DaZ bzw. ehemalige Schüler der DaZ Klassen
- Polizei: EG-Jugend:
fallbezogene Zusammenarbeit, Erfahrungsaustausch
- Netzwerk psychisch kranke Eltern
Regelmäßige Teilnahme an den Fortbildungen und Austausch im o.g. Netzwerk
- Kreisjugendring
Zusammenarbeit, um Kindern aus prekären Verhältnissen Zugänge zu
Ferienfreizeiten zu schaffen
- Kreis Herzogtum Lauenburg/Kreisjugendpflege
Kooperation, insbesondere im Bereich „Mobbingprävention“
- Schulpsychologischer Dienst
fallbezogene Zusammenarbeit
- Freie Träger der Jugendhilfe:
Sozialpädagogische Familienhilfen
fallbezogene Zusammenarbeit
- Agentur für Arbeit
Austausch über berufliche Perspektiven von Jugendlichen
- Regionalgruppentreffen der Schulsozialarbeit Kreis Herzogtum Lauenburg
vierteljährlicher kollegialer Austausch
- Soroptimistinnen Ratzeburg
Zusammenarbeit bei Projekten zur Stärkung des Selbstbewusstseins für Mädchen
- Stadtjugendpflege
Regelmäßiger Austausch und Planung und Durchführung gemeinsamer Aktionen, EG-
Jugend, AKiJu
- Kinderschutzbund Ratzeburg,
Zusammenarbeit bei Projekten und Einzelfallhilfe

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	24.04.2024	Ö
Schulverbandsversammlung	22.05.2024	Ö

Verfasser/in: Astrid Jessen

FB/Aktenzeichen: 200.02.21

Erneute Neufassung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg (Verbandssatzung)

Zielsetzung:

Erstellen einer rechtsgültigen Verbandssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Schulverbandsversammlung/

Die Schulverbandsversammlung beschließt, den Maßgaben der Kommunalaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg, mitgeteilt mit dem Genehmigungsschreiben vom 02.01.2024, beizutreten und beschließt die Neufassung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg (Verbandssatzung) gemäß Entwurf.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wulff-Thaysen, Jana, Bürgermeisterin am 11.04.2024

Colell, Maren am 09.04.2024

Sachverhalt:

Gemäß anliegendem Schreiben der KAB vom 02.01.2024 wurde die am 13.12.2023 durch die Schulverbandsversammlung beschlossene Neufassung der Verbandssatzung genehmigt.

Allerdings wurden dem Schulverband Ratzeburg Maßgaben zur Anpassung an die Verbandsmustersatzung vom Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, die mit dem Runderlass vom 05. Mai 2023 veröffentlicht wurde, auferlegt, die unbedingt umgesetzt werden müssen. Anderenfalls ist die Satzung rechtswidrig.

Neben einiger redaktioneller Änderungen, mussten die §§ 7 und 12 der Verbandssatzung ergänzt werden und in den §§ 8 und 10 die Wertgrenzen geändert werden, um eine eindeutige Zuständigkeit zu regeln.

Ferner wurde die seit 2014 bestehende Regelung der einmaligen Auszahlung der Sitzungsgelder zum 01.07. eines jeden Jahres moniert. Die Auszahlung hat künftig gemäß den Regelungen der Entschädigungsverordnung monatlich zu erfolgen.

Zur Veranschaulichung der Änderungen wurden die Verbandssatzung vom 08.01.2024 sowie der an die Maßgaben der KAB angepasste Satzungsentwurf in der beigefügten Synopse gegenübergestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine

Anlagenverzeichnis:

- Schreiben der KAB vom 02.01.2024
- Synopse Verbandssatzung v. 08.01.2024/an die Maßgaben der KAB angepasster Satzungsentwurf
- Aktualisierter Verbandssatzungsentwurf

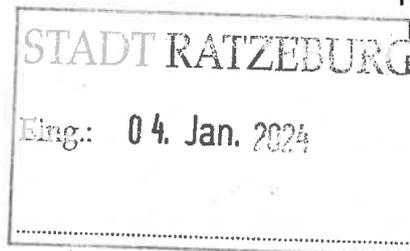
mitgezeichnet haben:



Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister
z.Hd. Frau Colell
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

Fachdienst: Kommunales - Kommunalaufsicht -
Ansprechpartnerin: Frau Schweitzer
Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg
Zimmer: 166
Telefon: 04541 888-505
E-Mail: schweitzer@kreis-rz.de
Datum: 02.01.2024



Sehr geehrte Frau Colell,

gemäß § 5 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) genehmige ich die von der Verbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg am 13.12.2023 beschlossene Verbandssatzung des Schulverbandes Ratzeburg mit der folgenden Maßgabe zur Anpassung an die Verbandsmustersatzung vom Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, die mit dem Runderlass vom 05. Mai 2023 veröffentlicht wurde (Amtsbl. SH 2023, 1265).

- § 7 ist um folgenden Absatz zu ergänzen:
(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 5 Absatz 6 GkZ in Verbindung mit § 35 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.
- § 11 Abs. 3 letzter Satz:
Die Regelung entspricht nicht § 11 Abs. 1 Satz 1 der Entschädigungsverordnung (monatliche Pauschale) und ist entsprechend anzupassen.
- § 12 ist um folgendes zu ergänzen:
Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Zweckverband auch das Geburtsdatum der in Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

Ich empfehle, sich bei § 12 an dem Verbandssatzungsmuster des Ministeriums zu orientieren und dieses entsprechend zu verwenden.

Darüber hinaus bitte ich, noch folgende (redaktionelle) Änderungen vorzunehmen:

- § 1 - Überschrift: Bei *zu beachten* kommt nach der 4 ein Komma statt eines Punktes.
- § 8 Abs. 2 Nrn. 8 und 9: Das Sternchen am Ende müsste rausgenommen werden.
- § 8 Abs. 2 Nr. 11: Das Wort *Hingabe* ist durch das Wort *Vergabe* zu ersetzen.



Sitz der Kreisverwaltung:
Zentrale: 04541 888-0
Fax: 04541 888-306
E-Mail: info@kreis-rz.de
Internet: www.kreis-rz.de

Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg

Konto des Kreises:
Kreissparkasse Ratzeburg
IBAN: DE38 2305 2750 0000 1100 00



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

- § 9 Abs. 1 Buchstabe b Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 94 GO, hier stimmt der Paragraph nicht, es dürfte wohl § 92 GO gemeint sein.
- § 10 Überschrift ist zu ergänzen: **Aufgaben und Entscheidungen** des Hauptausschusses
- § 22 Abs. 2: Statt Angabe der Bezugsadresse ist dort die richtige Anschrift einzutragen.

Ferner weise ich darauf hin, dass die Formulierung der Wertgrenzen im § 8 Abs. 2 Nrn. 2 bis 11 sowie im § 10 Abs. 1 Nrn. 4 bis 13 nicht genau genug gefasst worden sind.

Zur Verdeutlichung hier ein Beispiel:

Aufgabe des Schuldverbandsvorstehers:

Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und Niederschlagen solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,-- € nicht überschritten wird (§ 8 Abs. 2 Nr. 2)

Aufgabe des Hauptausschusses:

Den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und die Niederschlagungen solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von 2.500,-- € bis zu einem Betrag von 10.000,-- € (§ 10 Abs. 1 Nr. 4).

Bei beiden ist die Wertgrenze 2.500,-- € enthalten, dadurch ist es unklar, wer bei der exakten Summe zuständig ist.

Ich empfehle daher, die Formulierungen oder die Beiträge anzupassen, um hier in allen Fällen eine eindeutige und unstrittige Zuständigkeitsregelung herbeizuführen.

Das Datum meiner Genehmigung ist in die Ausfertigung der Verbandssatzung aufzunehmen.

Ich bitte, die Ausfertigung und Bekanntmachung der Verbandssatzung zu veranlassen und mir anschließend ein in Kraft getretenes Exemplar für meine Unterlagen zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Entwurf

Satzung des Schulverbandes Ratzeburg (Verbandssatzung)

Aufgrund des § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung vom 16.12.2015 (GVOBl. 2007, 39, 276), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.03.2023 (GVOBl. 2023, S. 156), in Verbindung mit § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. , 2003, 122), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.03.2023 (GVOBl. 2023, S. 170), und in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl., 2003, 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.07.2023 (GVOBl. 2023, S. 308), wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg vom **22.05.2024** und mit Genehmigung des Landrats der Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Verbandssatzung erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel (zu beachten: §§ 4, 5, 13 GkZ)

- (1) Die Gemeinden Albsfelde, Bäk, Buchholz, Gr. Disnack, Gr. Sarau, Einhaus, Fredeburg, Giesensdorf, Harmsdorf, Kittlitz, Kulpin, Mechow, Mustin, Pogeez, Römnitz, Schmilau, Ziethen sowie die Stadt Ratzeburg bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.
Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband Ratzeburg“. Er hat seinen Sitz in Ratzeburg.
- (2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.
- (3) Der Schulverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Ratzeburg“.

§ 2

Verbandsgebiet (Bezirk im Sinne von § 30 Absatz 1 LVwG)

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben (zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)

Dem Schulverband obliegen die Errichtung und Erhaltung

- der Grundschule Ratzeburg, Scheffelstraße 11 und Mechower Straße 44,
- der Gemeinschaftsschule Ratzeburg, Heinrich-Scheele-Straße 1,
- der Pestalozzischule -Förderzentrum-, Ratzeburg, Seminarweg 1 und
- der Offenen Ganztagschule an den vorgenannten Schulen

nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Schulgesetzes für Schleswig-Holstein.

§ 4

Organe

(zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.

§ 5

Schulverbandsversammlung

(zu beachten: § 9 GkZ)

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder, im Verhinderungsfalle, ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und 18 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern der Stadt Ratzeburg, die von der Stadtvertretung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden. Als Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ratzeburg können auch andere Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Stadtvertreterinnen und – vertreter in der Schulverbandsversammlung nicht erreichen. § 46 Abs. 3 GO gilt entsprechend.
- (2) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter kann vertreten werden. Dazu kann jede Fraktion der Stadtvertretung Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vorschlagen, die in der Reihenfolge tätig werden, in der sie zur Wahl vorgeschlagen sind.
- (3) Die von den Schulverbandsmitgliedern in die Schulverbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (4) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung gemäß § 9 Absatz 8 GkZ eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretungen. Die oder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung führt die Bezeichnung Schulverbandsvorsteherin oder Schulverbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für die die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertretungen entsprechend. Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertretenden dürfen nicht demselben Schulverbandsmitglied angehören.

§ 6

Einberufung der Schulverbandsversammlung

(zu beachten: §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

- (1) Die Schulverbandsversammlung ist von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung oder die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, wenn nicht ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung widerspricht.

§ 7

Sitzung in Fällen höherer Gewalt

(zu beachten: § 5 Absatz 6 GkZ in Verbindung mit § 35 a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder der Schulverbandsversammlung an Sitzungen der Schulverbandsversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Schulverbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 5 Absatz 6 GkZ in Verbindung mit § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Der Schulverband entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner der Schulverbandsmitglieder im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Schulverbandsangelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 5 Absatz 6 GkZ in Verbindung mit § 35 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 8

Schulverbandsvorsteherin, Schulverbandsvorsteher

(zu beachten: §§ 10, 11, 12, 13 GkZ, §§ 16a, 34, 35, 43, 47, 82 GO)

- (1) Der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 €
 2. Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag in Höhe von 2.500,-- €,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000,-- € nicht überschritten wird,
 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000,-- € nicht übersteigt,
 5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500,-- € nicht übersteigt,
 6. die Veräußerung und Belastung von Vermögen des Schulverbandes, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000,-- € nicht übersteigt,

7. die Annahme von Schenkungen in unbegrenzter Höhe und die Annahme oder Vermittlung von Spenden sowie die Annahme von Erbschaften bis zur Höhe von 10 Tsd. €,
8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Mietpreis von 500,-- € monatlich,
9. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000,-- €,
10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000,- €,
11. die Vergabe von Darlehen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 2.000,-- €,
12. die Vergabe von Schulräumen für die außerschulische Nutzung.

§ 9

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: § 12 Absatz 4 bis 7 GkZ, §§ 45, 46 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 12 Abs. 4-7 GkZ und § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a. Hauptausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, von denen 4 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg (weitere Vertreter/innen) gewählt sein müssen, sowie die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet: Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Der Ausschuss tagt öffentlich.

b. Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, von denen 3 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg (weitere Vertreter/innen) gewählt sein müssen.

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 92 GO

Der Ausschuss tagt öffentlich.

c. Bauausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, von denen 3 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg (weitere Vertreter/innen) gewählt sein müssen.

Aufgabengebiet: bauliche Angelegenheiten

Der Ausschuss tagt öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

Für die weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ratzeburg sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der weiteren Vertreter/innen der Stadt Ratzeburg in den ständigen Ausschüssen des Schulverbandes gilt § 46 Abs. 3 GO entsprechend.

(2) Jedes Mitglied der Ausschüsse gem. Abs. 1 hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Die stellvertretenden Ausschussmitglieder werden tätig, sobald ein Ausschussmitglied verhindert ist.

- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung übertragen.

§ 10

Aufgaben und Entscheidungen des Hauptausschusses

(zu beachten: § 12 GkZ)

- (1) Der Hauptausschuss entscheidet über

1. die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 sowie wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks, soweit die Beteiligung des Schulverbandes einen Betrag von 30.000,00 € nicht übersteigt,
2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Schulverbandes in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Schulverband beteiligt ist, soweit die Beteiligung des Schulverbandes einen Betrag von 30.000,00 € nicht übersteigt,
3. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Schulverbandes,
4. den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag in Höhe von 2.500,01 € und bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000,- €,
5. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 25.000,01 € bis zu einem Betrag von 50.000,-- €,
6. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von 50.000,01 € bis zu einem Betrag von 100.000,-- €,
7. den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von monatlich 500,01 € monatlich bis zu einem Mietzins von 1.500,-- € monatlich,
8. die Veräußerung und Belastung von Vermögen des Schulverbandes ab einem Wert von 50.000,01 € bis zu einem Wert von 100.000,00 €,
9. die Annahme oder Vermittlung von Spenden sowie die Annahme von Erbschaften ab einem Wert von 10.000,01 € bis zur Höhe von 50.000,-- €,
10. die Anmietungen und Anpachtungen von Grundstücken und Gebäuden ab einem Betrag von 500,01 € monatlich bis zu einem Betrag von 5.000,-- € monatlich,
11. die Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von 50.000,01 € bis zu einem Wert von 100.000,-- €,
12. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von 25.000,01 € bis zu einem Wert von 50.000,-- € pro Maßnahme,
13. die Vergabe von Darlehen, Zuschüssen und Verträgen, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Wert von 2.000,01 € bis zu einem Wert von 10.000,-- €,
14. die Stellungnahme zur Fachplanung anderer Stellen und Behörden,
15. die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
16. den Entwurf des Haushaltsplanes und Stellenplanes des Schulverbandes,

17. die Angelegenheiten des Schulverbandes von grundsätzlicher Bedeutung, soweit § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 28 GO nicht entgegensteht,
 18. den Entwurf von Satzungen,
 19. den Entwurf von öffentlich-rechtlichen Verträgen.
- (2) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde und als Dienstvorgesetzter der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers übertragen.
- (3) Der Hauptausschuss tritt nach Bedarf zur Beschlussfassung zusammen, mindestens jedoch einmal pro Halbjahr.

§ 11

Ehrenamtliche Tätigkeit

(zu beachten: § 13 GkZ, § 33 GO)

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld ausschließlich als monatliche Pauschale in Höhe von 100 % des Höchstsatzes. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse des Schulverbandes Ratzeburg erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des als monatliche Pauschale gewährten Sitzungsgeldes.
Die Auszahlungen der monatlichen Pauschale erfolgen monatlich im Voraus.
- (4) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes.
- (5) Die ehrenamtliche Schulverbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Schulverbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Höchstsatzes. Den Stellvertretenden der ehrenamtlichen Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht erreichen.
- (6) Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Schulverbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der

regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 15,-- €.

- (7) Personen nach Abs. 6 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 5,-- €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (8) Personen nach Abs. 6 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagsentschädigung nach Abs. 6 oder eine Entschädigung nach Abs. 7 und Abs. 9 gewährt wird.
- (9) Personen nach Abs. 6 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Namen, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Schulverband zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet der Schulverband Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung in Verbindung mit § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Zweckverband auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch den Schulverband in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Absatz 4 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 Absatz 6 GkZ. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 13

Verbandsverwaltung

(zu beachten: § 13 GkZ)

- (1) Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungsgeschäfte und Aufgaben der Finanzbuchhaltung werden durch die Stadt Ratzeburg wahrgenommen.
- (2) Der Verwaltungsbeitrag zu Gunsten der Stadt Ratzeburg wird gesondert in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 19 a GkZ geregelt und jährlich angepasst.

§ 14

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes

(zu beachten: §§ 14, 15 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 15

Deckung des Finanzbedarfs

(zu beachten: §§ 15, 16 GkZ)

- (1) Der Schulverband erhebt zur Deckung des Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage (Schulverbandsumlage), soweit seine sonstigen Erträge nicht ausreichen.
- (2) Die Schulverbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Dabei werden die mit dem Schulverband verbundenen Lasten zur Hälfte nach der Schülerzahl und zur Hälfte nach Maßgabe der Finanzkraft nach dem Finanzausgleichsgesetz auf die einzelnen Mitglieder verteilt. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler wird nach dem Durchschnitt der dem Haushaltsjahr vorangegangenen letzten drei Jahre (Stichtag: Große Schulstatistik) errechnet.
- (3) Soweit ein Verbandsmitglied nur wegen eines Teils seiner Schülerinnen oder Schüler dem Schulverband angehört, ist bei der Verteilung der mit dem Schulverband verbundenen Lasten nur der Teil der Finanzkraft anzurechnen, der dem Verhältnis der Zahl der die Verbandsschulen besuchenden Schülerinnen und Schüler zur Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler des Verbandsmitglieds, die allgemeinbildende Schulen gleicher Art besuchen, entspricht.

§ 16

Verträge nach § 5 GkZ in Verbindung mit § 29 Absatz 2 GO

Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung oder der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Schulverbandsversammlung oder die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher

oder Mitglieder der Ausschüsse nach § 12 Absatz 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Absatz 3 GO beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechts zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,-- €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 50,-- € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 50,-- € im Monat, nicht übersteigt.

§ 17

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 100,-- € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 18

Änderung der Schulverbandsatzung

(zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, des §§ 3 und 14 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.

§ 19

Aufnahme neuer Schulverbandsmitglieder

(zu beachten: § 5 GkZ in Verbindung mit §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Schulverbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 18 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 20

Ausscheiden von Schulverbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes

(zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

- (1) Jedes Schulverbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechten und Pflichten des Schulverbandsmitgliedes im Schulverband unter; Vermögensvor- und nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Schulverbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

- (3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Schulverbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Schulverbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben.

§ 21

Rechtstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes

(zu beachten: § 13 GkZ, § 27 Absatz 3 LBG in Verbindung mit §§ 16 und 19 BeamtStG)

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Schulverbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Schulverbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

§ 22

Veröffentlichungen

(zu beachten: § 5 GkZ, Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen des Schulverbandes Ratzeburg werden durch Bereitstellung im Internet der Stadt Ratzeburg unter der Adresse www.schulverband-ratzeburg.de unter der Rubrik Amtliche Bekanntmachungen unter Angabe des Bereitstellungstages bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden (beim Schulverband Ratzeburg in den Räumen des Fachbereiches Schulen, Sport, Familie, Jugend und Senioren, Am Markt 6 in 23909 Ratzeburg) zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 23

Inkrafttreten

Die Schulverbandssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft und ersetzt die am 09.01.2024 bekanntgemachte Schulverbandssatzung. Die Genehmigung nach § 5 Absatz 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 02.01.2024 (Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom 05. Mai 2023 – IV 311/IV 313 –160-334/2016-8711/2022) erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Ratzeburg,

Schulverband Ratzeburg
Der Schulverbandsvorsteher

Bruns

**Satzung des Schulverbandes Ratzeburg
(Verbandssatzung)**

Aufgrund des § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung vom 16.12.2015 (GVOBl. 2007, S. 39, S. 276), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.03.2023 (GVOBl. 2023, S.156), in Verbindung mit § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 122), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.03.2023 (GVOBl. 2023, S. 170), und in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.07.2023 (GVOBl. 2023, S. 308), wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg vom 13.12.2023 und mit Genehmigung des Landrats der Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Verbandssatzung erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(zu beachten: §§ 4, 5, 13 GkZ)

- (1) Die Gemeinden Albsfelde, Bäk, Buchholz, Gr. Disnack, Gr. Sarau, Einhaus, Fredeburg, Giesensdorf, Harmsdorf, Kittlitz, Kulpin, Mechow, Mustin, Pogeez, Römnitz, Schmilau, Ziethen sowie die Stadt Ratzeburg bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen "Schulverband Ratzeburg". Er hat seinen Sitz in Ratzeburg.
- (2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.
- (3) Der Schulverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Ratzeburg“.

§ 2

Verbandsgebiet (Bezirk im Sinne von § 30 Absatz 1 LVwG)

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

(zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)

Dem Schulverband obliegen die Errichtung und Erhaltung

- der Grundschule Ratzeburg, Scheffelstraße 11 und Mechower Straße 44,
- der Gemeinschaftsschule Ratzeburg, Heinrich-Scheele-Straße 1,
- der Pestalozzische -Förderzentrum-, Ratzeburg, Seminarweg 1 und
- der Offenen Ganztagschule an den vorgenannten Schulen

nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Schulgesetzes für Schleswig-Holstein.

§ 4

Organe

angepasst nach Maßgaben der KAB, s. Schreiben vom 02.01.2024

**Satzung des Schulverbandes Ratzeburg
(Verbandssatzung)**

Aufgrund des § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung vom 16.12.2015 (GVOBl. 2007, S. 39, S. 276), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.03.2023 (GVOBl. 2023, S.156), in Verbindung mit § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 122), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.03.2023 (GVOBl. 2023, S. 170), und in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.07.2023 (GVOBl. 2023, S. 308), wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg vom 22.05.2024 und mit Genehmigung des Landrats der Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Verbandssatzung erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(zu beachten: §§ 4, 5, 13 GkZ)

- (1) Die Gemeinden Albsfelde, Bäk, Buchholz, Gr. Disnack, Gr. Sarau, Einhaus, Fredeburg, Giesensdorf, Harmsdorf, Kittlitz, Kulpin, Mechow, Mustin, Pogeez, Römnitz, Schmilau, Ziethen sowie die Stadt Ratzeburg bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen "Schulverband Ratzeburg". Er hat seinen Sitz in Ratzeburg.
- (2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.
- (3) Der Schulverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Ratzeburg“.

§ 2

Verbandsgebiet (Bezirk im Sinne von § 30 Absatz 1 LVwG)

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

(zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)

Dem Schulverband obliegen die Errichtung und Erhaltung

- der Grundschule Ratzeburg, Scheffelstraße 11 und Mechower Straße 44,
- der Gemeinschaftsschule Ratzeburg, Heinrich-Scheele-Straße 1,
- der Pestalozzische -Förderzentrum-, Ratzeburg, Seminarweg 1 und
- der Offenen Ganztagschule an den vorgenannten Schulen

nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Schulgesetzes für Schleswig-Holstein.

§ 4

Organe

(zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Schulverbandes sind die Schulbandsversammlung und die Schulbandsvorsteherin oder der Schulbandsvorsteher.

§ 5

Schulbandsversammlung

(zu beachten: § 9 GkZ)

(1) Die Schulbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der bandsangehörigen Gemeinden oder, im Verhinderungsfalle, ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und 18 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern der Stadt Ratzeburg, die von der Stadtvertretung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden. Als Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ratzeburg können auch andere Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Stadtvertreterinnen und – vertreter in der Schulbandsversammlung nicht erreichen. § 46 Abs. 3 GO gilt entsprechend.

(2) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter kann vertreten werden. Dazu kann jede Fraktion der Stadtvertretung Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vorschlagen, die in der Reihenfolge tätig werden, in der sie zur Wahl vorgeschlagen sind.

(3) Die von den Schulbandsmitgliedern in die Schulbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.

(4) Die Schulbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung gemäß § 9 Absatz 8 GkZ eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretungen. Die oder der Vorsitzende der Schulbandsversammlung führt die Bezeichnung Schulbandsvorsteherin oder Schulbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für die die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertretungen entsprechend. Die Schulbandsvorsteherin oder der Schulbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertretenden dürfen nicht demselben Schulbandsmitglied angehören.

§ 6

Einberufung der Schulbandsversammlung

(zu beachten: §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

(1) Die Schulbandsversammlung ist von der Schulbandsvorsteherin oder dem Schulbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Schulbandsversammlung oder die Schulbandsvorsteherin oder der Schulbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, wenn nicht ein Drittel der Mitglieder der Schulbandsversammlung widerspricht.

§ 7

Sitzung in Fällen höherer Gewalt

(zu beachten: § 5 Absatz 6 GkZ in Verbindung mit § 35 a GO)

(zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Schulverbandes sind die Schulbandsversammlung und die Schulbandsvorsteherin oder der Schulbandsvorsteher.

§ 5

Schulbandsversammlung

(zu beachten: § 9 GkZ)

(1) Die Schulbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der bandsangehörigen Gemeinden oder, im Verhinderungsfalle, ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und 18 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern der Stadt Ratzeburg, die von der Stadtvertretung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden. Als Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ratzeburg können auch andere Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Stadtvertreterinnen und – vertreter in der Schulbandsversammlung nicht erreichen. § 46 Abs. 3 GO gilt entsprechend.

(2) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter kann vertreten werden. Dazu kann jede Fraktion der Stadtvertretung Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vorschlagen, die in der Reihenfolge tätig werden, in der sie zur Wahl vorgeschlagen sind.

(3) Die von den Schulbandsmitgliedern in die Schulbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.

(4) Die Schulbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung gemäß § 9 Absatz 8 GkZ eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretungen. Die oder der Vorsitzende der Schulbandsversammlung führt die Bezeichnung Schulbandsvorsteherin oder Schulbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für die die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertretungen entsprechend. Die Schulbandsvorsteherin oder der Schulbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertretenden dürfen nicht demselben Schulbandsmitglied angehören.

§ 6

Einberufung der Schulbandsversammlung

(zu beachten: §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

(1) Die Schulbandsversammlung ist von der Schulbandsvorsteherin oder dem Schulbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Schulbandsversammlung oder die Schulbandsvorsteherin oder der Schulbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, wenn nicht ein Drittel der Mitglieder der Schulbandsversammlung widerspricht.

§ 7

Sitzung in Fällen höherer Gewalt

(zu beachten: § 5 Absatz 6 GkZ in Verbindung mit § 35 a GO)

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder der Schulverbandsversammlung an Sitzungen der Schulverbandsversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Schulverbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.

(2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

(3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 5 Absatz 6 GkZ in Verbindung mit § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Der Schulverband entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner der Schulverbandsmitglieder im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Schulverbandsangelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder der Schulverbandsversammlung an Sitzungen der Schulverbandsversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Schulverbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.

(2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

(3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 5 Absatz 6 GkZ in Verbindung mit § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Der Schulverband entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner der Schulverbandsmitglieder im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Schulverbandsangelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 5 Absatz 6 GkZ in Verbindung mit § 35 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 8

Schulverbandsvorsteherin, Schulverbandsvorsteher

(zu beachten: §§ 10, 11, 12, 13 GkZ, §§ 16a, 34, 35, 43, 47, 82 GO)

(1) Der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 €
2. Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,-- € nicht überschritten wird,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000,-- € nicht überschritten wird,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000,-- € nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500,00 € nicht übersteigt.
6. die Veräußerung und Belastung von Vermögen des Schulverbandes, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000,-- € nicht übersteigt,
7. die Annahme von Schenkungen in unbegrenzter Höhe und die Annahme oder Vermittlung von Spenden sowie die Annahme von Erbschaften bis zur Höhe von 10 Tsd. €,
8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Mietpreis von 500,-- € monatlich,*
9. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000,-- €, *

§ 8

Schulverbandsvorsteherin, Schulverbandsvorsteher

(zu beachten: §§ 10, 11, 12, 13 GkZ, §§ 16a, 34, 35, 43, 47, 82 GO)

(1) Der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 €
2. Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag in Höhe von 2.500,-- €,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000,-- € nicht überschritten wird,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000,-- € nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500,00 € nicht übersteigt.
6. die Veräußerung und Belastung von Vermögen des Schulverbandes, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000,-- € nicht übersteigt,
7. die Annahme von Schenkungen in unbegrenzter Höhe und die Annahme oder Vermittlung von Spenden sowie die Annahme von Erbschaften bis zur Höhe von 10 Tsd. €,
8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Mietpreis von 500,-- € monatlich,
9. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000,-- €,

10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000,-- €,*
11. die Hingabe von Darlehen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 2.000,00 €
12. die Vergabe von Schulräumen für die außerschulische Nutzung.

§ 9

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: § 12 Absatz 4 bis 7 GkZ, §§ 45, 46 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 12 Abs. 4-7 GkZ und § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a. Hauptausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, von denen 4 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg (weitere Vertreter/innen) gewählt sein müssen, sowie die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet: Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Der Ausschuss tagt öffentlich.

b. Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, von denen 3 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg (weitere Vertreter/innen) gewählt sein müssen.

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 94 GO

Der Ausschuss tagt öffentlich.

c. Bauausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, von denen 3 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg (weitere Vertreter/innen) gewählt sein müssen.

Aufgabengebiet: bauliche Angelegenheiten

Der Ausschuss tagt öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

Für die weiteren Vertreterinnen und – vertreter der Stadt Ratzeburg sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der weiteren Vertreter/innen der Stadt Ratzeburg in den ständigen Ausschüssen des Schulverbandes gilt § 46 Abs. 3 GO entsprechend.

(2) Jedes Mitglied der Ausschüsse gem. Abs. 1 hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Die stellvertretenden Ausschussmitglieder werden tätig, sobald ein Ausschussmitglied verhindert ist.

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung übertragen.

§ 10

Aufgaben des Hauptausschusses

(zu beachten: § 12 GkZ)

(1) Der Hauptausschuss entscheidet über

10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000,-- €,
11. die Vergabe von Darlehen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 2.000,00 €
12. die Vergabe von Schulräumen für die außerschulische Nutzung.

§ 9

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: § 12 Absatz 4 bis 7 GkZ, §§ 45, 46 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 12 Abs. 4-7 GkZ und § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a. Hauptausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, von denen 4 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg (weitere Vertreter/innen) gewählt sein müssen, sowie die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet: Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Der Ausschuss tagt öffentlich.

b. Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, von denen 3 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg (weitere Vertreter/innen) gewählt sein müssen.

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 92 GO

Der Ausschuss tagt öffentlich.

c. Bauausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, von denen 3 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg (weitere Vertreter/innen) gewählt sein müssen.

Aufgabengebiet: bauliche Angelegenheiten

Der Ausschuss tagt öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

Für die weiteren Vertreterinnen und – vertreter der Stadt Ratzeburg sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der weiteren Vertreter/innen der Stadt Ratzeburg in den ständigen Ausschüssen des Schulverbandes gilt § 46 Abs. 3 GO entsprechend.

(2) Jedes Mitglied der Ausschüsse gem. Abs. 1 hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Die stellvertretenden Ausschussmitglieder werden tätig, sobald ein Ausschussmitglied verhindert ist.

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung übertragen.

§ 10

Aufgaben und Entscheidungen des Hauptausschusses

(zu beachten: § 12 GkZ)

(1) Der Hauptausschuss entscheidet über

1. die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 sowie wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks, soweit die Beteiligung des Schulverbandes einen Betrag von 30.000,00 € nicht übersteigt, Hinweis: Diese Nr. ist neu eingefügt!
2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Schulverbandes in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Schulverband beteiligt ist, soweit die Beteiligung des Schulverbandes einen Betrag von 30.000,00 € nicht übersteigt, Hinweis: Diese Nr. ist neu eingefügt!
3. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Schulverbandes,
4. den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von 2.500,-- € bis zu einem Betrag von 10.000,-- €,
5. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 25.000,-- € bis zu einem Betrag von 50.000,-- €,
6. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von 50.000,-- € bis zu einem Betrag von 100.000,-- €,
7. den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von monatlich 500,-- € monatlich bis zu einem Mietzins von 1.500,-- € monatlich,
8. die Veräußerung und Belastung von Vermögen des Schulverbandes ab einem Wert von 50.000,00 € bis zu einem Wert von 100.000,00 €,
9. die Annahme oder Vermittlung von Spenden sowie die Annahme von Erbschaften ab einem Wert von 10.000,-- € bis zur Höhe von 50.000,-- €,
10. die Anmietungen und Anpachtungen von Grundstücken und Gebäuden ab einem Betrag von 500,-- € monatlich bis zu einem Betrag von 5.000,-- € monatlich,
11. die Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von 50.000,-- € bis zu einem Wert von 100.000,-- €,
12. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von 25.000,-- € bis zu einem Wert von 50.000,-- € pro Maßnahme,
13. die Vergabe von Darlehen, Zuschüssen und Verträgen, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Wert von 2.000,-- € bis zu einem Wert von 10.000,-- €,
14. die Stellungnahme zur Fachplanung anderer Stellen und Behörden,
15. die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
16. den Entwurf des Haushaltsplanes und Stellenplanes des Schulverbandes,
17. die Angelegenheiten des Schulverbandes von grundsätzlicher Bedeutung, soweit § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 28 GO nicht entgegensteht,
18. den Entwurf von Satzungen,
19. den Entwurf von öffentlich-rechtlichen Verträgen.

(2) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde und als Dienstvorgesetzter der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers übertragen.

(3) Der Hauptausschuss tritt nach Bedarf zur Beschlussfassung zusammen, mindestens jedoch einmal pro Halbjahr.

§ 11
Ehrenamtliche Tätigkeit
(zu beachten: § 13 GkZ, § 33 GO)

1. die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 sowie wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks, soweit die Beteiligung des Schulverbandes einen Betrag von 30.000,00 € nicht übersteigt, Hinweis: Diese Nr. ist neu eingefügt!
2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Schulverbandes in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Schulverband beteiligt ist, soweit die Beteiligung des Schulverbandes einen Betrag von 30.000,00 € nicht übersteigt, Hinweis: Diese Nr. ist neu eingefügt!
3. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Schulverbandes,
4. den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag in Höhe von 2.500,01 € und bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000,-- €,
5. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 25.000,01 € bis zu einem Betrag von 50.000,-- €,
6. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von 50.000,01 € bis zu einem Betrag von 100.000,-- €,
7. den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von monatlich 500,01 € monatlich bis zu einem Mietzins von 1.500,-- € monatlich,
8. die Veräußerung und Belastung von Vermögen des Schulverbandes ab einem Wert von 50.000,01 € bis zu einem Wert von 100.000,00 €,
9. die Annahme oder Vermittlung von Spenden sowie die Annahme von Erbschaften ab einem Wert von 10.000,01 € bis zur Höhe von 50.000,-- €,
10. die Anmietungen und Anpachtungen von Grundstücken und Gebäuden ab einem Betrag von 500,01 € monatlich bis zu einem Betrag von 5.000,-- € monatlich,
11. die Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von 50.000,01 € bis zu einem Wert von 100.000,-- €,
12. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von 25.000,01 € bis zu einem Wert von 50.000,-- € pro Maßnahme,
13. die Vergabe von Darlehen, Zuschüssen und Verträgen, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Wert von 2.000,01 € bis zu einem Wert von 10.000,-- €,
14. die Stellungnahme zur Fachplanung anderer Stellen und Behörden,
15. die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
16. den Entwurf des Haushaltsplanes und Stellenplanes des Schulverbandes,
17. die Angelegenheiten des Schulverbandes von grundsätzlicher Bedeutung, soweit § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 28 GO nicht entgegensteht,
18. den Entwurf von Satzungen,
19. den Entwurf von öffentlich-rechtlichen Verträgen.

(2) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde und als Dienstvorgesetzter der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers übertragen.

(3) Der Hauptausschuss tritt nach Bedarf zur Beschlussfassung zusammen, mindestens jedoch einmal pro Halbjahr.

§ 11
Ehrenamtliche Tätigkeit
(zu beachten: § 13 GkZ, § 33 GO)

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

(3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld ausschließlich als monatliche Pauschale in Höhe von 100 % des Höchstsatzes. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse des Schulverbandes Ratzeburg erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des als monatliche Pauschale gewährten Sitzungsgeldes.

Die Auszahlungen sind zum 01.07. eines jeden Jahres vorzunehmen.

(4) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes.

(5) Die ehrenamtliche Schulverbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Schulverbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Höchstsatzes. Den Stellvertretenden der ehrenamtlichen Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht erreichen.

(6) Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Schulverbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 15,-- €.

(7) Personen nach Abs. 6 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 5,-- €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

(3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld ausschließlich als monatliche Pauschale in Höhe von 100 % des Höchstsatzes. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse des Schulverbandes Ratzeburg erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des als monatliche Pauschale gewährten Sitzungsgeldes.

Die Auszahlungen der monatlichen Pauschale erfolgen monatlich im Voraus.

(4) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes.

(5) Die ehrenamtliche Schulverbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Schulverbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Höchstsatzes. Den Stellvertretenden der ehrenamtlichen Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht erreichen.

(6) Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Schulverbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 15,-- €.

(7) Personen nach Abs. 6 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 5,-- €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(8) Personen nach Abs. 6 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Abs. 6 oder eine Entschädigung nach Abs. 7 und Abs. 9 gewährt wird.

Personen nach Abs. 6 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz

(8) Personen nach Abs. 6 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Abs. 6 oder eine Entschädigung nach Abs. 7 und Abs. 9 gewährt wird.

Personen nach Abs. 6 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Schulverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Schulverbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Namen, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Schulverband zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift.

(2) Darüber hinaus verarbeitet der Schulverband Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung in Verbindung mit § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

(3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Schulverband auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

(5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch den Schulverband in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Absatz 4 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 Absatz 6 GkZ. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 13

Verbandsverwaltung

(zu beachten: § 13 GkZ)

(1) Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungsgeschäfte und Aufgaben der Finanzbuchhaltung werden durch die Stadt Ratzeburg wahrgenommen.

(2) Der Verwaltungsbeitrag zu Gunsten der Stadt Ratzeburg wird gesondert in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 19 a GkZ geregelt und jährlich angepasst.

§ 13

Verbandsverwaltung

(zu beachten: § 13 GkZ)

(1) Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungsgeschäfte und Aufgaben der Finanzbuchhaltung werden durch die Stadt Ratzeburg wahrgenommen.

(2) Der Verwaltungsbeitrag zu Gunsten der Stadt Ratzeburg wird gesondert in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 19 a GkZ geregelt und jährlich angepasst.

§ 14

§ 14

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes
(zu beachten: §§ 14, 15 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 15
Deckung des Finanzbedarfs
(zu beachten: §§ 15, 16 GkZ)

(1) Der Schulverband erhebt zur Deckung des Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage (Schulverbandsumlage), soweit seine sonstigen Erträge nicht ausreichen.

(2) Die Schulverbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Dabei werden die mit dem Schulverband verbundenen Lasten zur Hälfte nach der Schülerzahl und zur Hälfte nach Maßgabe der Finanzkraft nach dem Finanzausgleichsgesetz auf die einzelnen Mitglieder verteilt. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler wird nach dem Durchschnitt der dem Haushaltsjahr vorangegangenen letzten drei Jahre (Stichtag: Große Schulstatistik) errechnet.

(3) Soweit ein Verbandsmitglied nur wegen eines Teils seiner Schülerinnen oder Schüler dem Schulverband angehört, ist bei der Verteilung der mit dem Schulverband verbundenen Lasten nur der Teil der Finanzkraft anzurechnen, der dem Verhältnis der Zahl der die Verbandsschulen besuchenden Schülerinnen und Schüler zur Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler des Verbandsmitglieds, die allgemeinbildende Schulen gleicher Art besuchen, entspricht.

§ 16
Verträge nach § 5 GkZ in Verbindung mit § 29 Absatz 2 GO

Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Schulbandsversammlung oder der Schulbandsvorsteherin oder dem Schulbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Schulbandsversammlung oder die Schulbandsvorsteherin oder der Schulbandsvorsteher oder Mitglieder der Ausschüsse nach § 12 Absatz 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Absatz 3 GO beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechts zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Schulbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 500,- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,- €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Schulbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 500,- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 50,- € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Schulbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 500,- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 50,- € im Monat, nicht übersteigt.

§ 17
Verpflichtungserklärungen
(zu beachten: § 11 GkZ)

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes
(zu beachten: §§ 14, 15 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 15
Deckung des Finanzbedarfs
(zu beachten: §§ 15, 16 GkZ)

(1) Der Schulverband erhebt zur Deckung des Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage (Schulverbandsumlage), soweit seine sonstigen Erträge nicht ausreichen.

(2) Die Schulverbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Dabei werden die mit dem Schulverband verbundenen Lasten zur Hälfte nach der Schülerzahl und zur Hälfte nach Maßgabe der Finanzkraft nach dem Finanzausgleichsgesetz auf die einzelnen Mitglieder verteilt. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler wird nach dem Durchschnitt der dem Haushaltsjahr vorangegangenen letzten drei Jahre (Stichtag: Große Schulstatistik) errechnet.

(3) Soweit ein Verbandsmitglied nur wegen eines Teils seiner Schülerinnen oder Schüler dem Schulverband angehört, ist bei der Verteilung der mit dem Schulverband verbundenen Lasten nur der Teil der Finanzkraft anzurechnen, der dem Verhältnis der Zahl der die Verbandsschulen besuchenden Schülerinnen und Schüler zur Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler des Verbandsmitglieds, die allgemeinbildende Schulen gleicher Art besuchen, entspricht.

§ 16
Verträge nach § 5 GkZ in Verbindung mit § 29 Absatz 2 GO

Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Schulbandsversammlung oder der Schulbandsvorsteherin oder dem Schulbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Schulbandsversammlung oder die Schulbandsvorsteherin oder der Schulbandsvorsteher oder Mitglieder der Ausschüsse nach § 12 Absatz 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Absatz 3 GO beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechts zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Schulbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 500,- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,- €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Schulbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 500,- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 50,- € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Schulbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 500,- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 50,- € im Monat, nicht übersteigt.

§ 17
Verpflichtungserklärungen
(zu beachten: § 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 100,-- € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 entsprechen.

§ 18

Änderung der Schulverbandsatzung

(zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, des §§ 3 und 14 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.

§ 19

Aufnahme neuer Schulverbandsmitglieder

(zu beachten: § 5 GkZ in Verbindung mit §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Schulverbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 18 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 20

Ausscheiden von Schulverbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes

(zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

(1) Jedes Schulverbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechten und Pflichten des Schulverbandsmitgliedes im Schulverband unter; Vermögensvor- und nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

(2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Schulverbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Schulverbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Schulverbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben.

§ 21

Rechtstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes

(zu beachten: § 13 GkZ, § 27 Absatz 3 LBG in Verbindung mit §§ 16 und 19 BeamtStG)

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Schulverbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Schulverbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

§ 22

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 100,-- € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 entsprechen.

§ 18

Änderung der Schulverbandsatzung

(zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, des §§ 3 und 14 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.

§ 19

Aufnahme neuer Schulverbandsmitglieder

(zu beachten: § 5 GkZ in Verbindung mit §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Schulverbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 18 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 20

Ausscheiden von Schulverbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes

(zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

(1) Jedes Schulverbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechten und Pflichten des Schulverbandsmitgliedes im Schulverband unter; Vermögensvor- und nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

(2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Schulverbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Schulverbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Schulverbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben.

§ 21

Rechtstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes

(zu beachten: § 13 GkZ, § 27 Absatz 3 LBG in Verbindung mit §§ 16 und 19 BeamtStG)

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Schulverbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Schulverbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

§ 22

Veröffentlichungen

(zu beachten: § 5 GkZ, Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen und Verordnungen des Schulverbandes Ratzeburg werden durch Bereitstellung im Internet der Stadt Ratzeburg unter der Adresse www.schulverband-ratzeburg.de unter der Rubrik Amtliche Bekanntmachungen unter Angabe des Bereitstellungstages bekanntgemacht.

(2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden (Angabe der Bezugsadresse) zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 23 Inkrafttreten

Die Schulverbandssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Schulverbandssatzung vom 17.12.2014 und die I. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg vom 16.12.2021 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 5 Absatz 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 02.01.2024 (Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom 05. Mai 2023 – IV 311/IV 313 –160-334/2016-8711/2022) erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, 08. Januar 2024

Schulverband Ratzeburg
Der Schulverbandsvorsteher

Bruns

Veröffentlichungen

(zu beachten: § 5 GkZ, Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen und Verordnungen des Schulverbandes Ratzeburg werden durch Bereitstellung im Internet der Stadt Ratzeburg unter der Adresse www.schulverband-ratzeburg.de unter der Rubrik Amtliche Bekanntmachungen unter Angabe des Bereitstellungstages bekanntgemacht.

(2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden (beim Schulverband Ratzeburg in den Räumen des Fachbereiches Schulen, Sport, Familie, Jugend und Senioren, Am Mart 6 in 23909 Ratzeburg) zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 23 Inkrafttreten

Die Schulverbandssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft und ersetzt die am 09.01.2024 bekanntgemachte Schulverbandssatzung. Die Genehmigung nach § 5 Absatz 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 02.01.2024 (Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom 05. Mai 2023 – IV 311/IV 313 –160-334/2016-8711/2022) erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg,
Schulverband Ratzeburg
Der Schulverbandsvorsteher

Bruns

Beschlussvorlage Schulverband

Wahlperiode 2023 – 2028

Datum: 11.04.2024

SV/BeVoSv/195/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	24.04.2024	Ö
Schulverbandsversammlung	22.05.2024	Ö

Verfasser/in: Astrid Jessen

FB/Aktenzeichen: 200.02.30

Neufassung der Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg

Zielsetzung:

Anpassung der Geschäftsordnung an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Schulverbandsversammlung/

Die Schulverbandsversammlung beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg gemäß Entwurf.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wulff-Thaysen, Jana, Bürgermeisterin am 11.04.2024

Colell, Maren am 09.04.2024

Sachverhalt:

Durch Änderungen im Kommunalrecht und aufgrund der Verbandsmustersatzung vom Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, die mit Runderlass vom 05. Mai 2023 veröffentlicht wurde (Amtsbl. SH 2023, 1265) ist auch die Anpassung der Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung notwendig.

So ist beispielsweise das Verfahren über die Durchführung von Sitzungen als Videokonferenzen (§ 3 a der Geschäftsordnung - Entwurf -)bisher nicht Bestandteil der Geschäftsordnung gewesen.

Zur Veranschaulichung der Veränderungen wurden die bisherige Geschäftsordnung und der neue Entwurf in einer Tabelle gegenübergestellt. Diese Synopse sowie der Entwurf der aktualisierten Geschäftsordnung sind dieser Vorlage als Anlagen beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Anlagenverzeichnis:

Entwurf Neufassung der Geschäftsordnung
Synopsis Geschäftsordnung alt - neu

mitgezeichnet haben:

Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg

Der Schulverband Ratzeburg hat aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i. V. m. § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in den zurzeit gültigen Fassungen in ihrer Sitzung am **22.05.2024** folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhalt

I. Abschnitt Erste Sitzung nach der Neuwahl	2
§ 1 Erstes Zusammentreffen	2
II. Abschnitt Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorsteher	3
§ 2 Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorsteher	3
III. Abschnitt Einberufung, Tagesordnung und Teilnahme	4
§ 3 Einberufung	4
§ 3a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt	5
§ 4 Tagesordnung	6
§ 5 Teilnahme	7
§ 6 Mitteilungspflicht	8
IV. Abschnitt	8
Beratung	8
§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen	8
§ 8 Unterrichtung der Schulverbandsversammlung	9
§ 9 Einwohnerfragestunde	9
§ 10 Anfragen	10
§ 11 Sachanträge	10
§ 12 Sitzungsablauf	11
§ 13 Unterbrechung, Vertagung und Schlussanträge	12
§ 14 Einzelberatung	12
§ 15 Redeordnung	13
V. Abschnitt Beschlussfassung	13
§ 16 Beschlussfähigkeit	13
§ 17 Ablauf der Abstimmung	14
§ 18 Wahlen	15
VI. Abschnitt Ordnung in den Sitzungen	16
§ 19 Ordnungsruf	16

Entwurf

§ 20 Ausschluss eines Mitgliedes der Schulverbandsversammlung	16
§ 21 Ordnung im Sitzungssaal.....	16
VII. Abschnitt Sitzungsniederschrift	17
§ 22 Sitzungsniederschrift	17
VIII. Abschnitt Ausschüsse.....	18
§ 23 Verfahren.....	18
IX. Abschnitt Datenschutz	19
§ 24 Grundsätze für den Datenschutz.....	19
§ 25 Datenverarbeitung	19
X. Abschnitt.....	20
Schlussvorschriften.....	20
§ 26 Abweichungen	20
§ 27 Auslegung.....	20
§ 28 Inkrafttreten	20

I. Abschnitt Erste Sitzung nach der Neuwahl

§ 1

Erstes Zusammentreffen

zu beachten: §§ 33, 34 GO

- (1) Die Schulverbandsversammlung wird spätestens zum neunzigsten Tag nach der Gemeinde- und Kreiswahl von der bisherigen Vorsitzenden / dem bisherigen Vorsitzenden einberufen (§ 9 Abs. 7 GkZ).
- (2) Die oder der bisherige Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest.
- (3) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden unter Leitung des am längsten ununterbrochen der Schulverbandsversammlung angehörenden Mitglieds, das hierzu bereit ist, bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zur Schulverbandsversammlung leitet das älteste Mitglied die Wahl..
- (4) Das dienstälteste Mitglied der Schulverbandsversammlung verpflichtet die Schulverbandsvorsteherin/den Schulverbandsvorsteher durch Handschlag auf die

Entwurf

gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben und führt sie oder ihn in ihr oder sein Amt ein.

- (5) Der/die Schulverbandsvorsteher/in übernimmt den Vorsitz.
- (6) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die erste oder den ersten, die zweite oder den zweiten sowie die dritte oder den dritten Stellvertreterin/Stellvertreter des/der Schulverbandsvorsteher/in.
- (7) Der/die Schulverbandsvorsteher/in verpflichtet ihre/seine Stellvertretenden und alle anderen Schulverbandsversammlungsmitglieder auf eine gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und führt sie in ihre Tätigkeit ein.
- (8) Anschließend wählt die Schulverbandsversammlung die Mitglieder der Ausschüsse sowie deren Vorsitzende und deren Stellvertreter/innen.

II. Abschnitt Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorsteher

§ 2

Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorsteher

zu beachten: § 34 GO

- (1) Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Schulverbandsversammlung. Sie oder er hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren und ihre Arbeit zu fördern.
In den Sitzungen handhabt sie oder er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Sie oder er hat diese Aufgabe gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.
- (2) Beteiligt sich die oder der Vorsitzende an der Diskussion über einzelne Tagesordnungspunkte, so hat er oder sie für diese Zeit dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin die Verhandlungsleitung zu überlassen.
- (3) Sind die oder der Vorsitzende und die Stellvertretenden zugleich verhindert, so beruft die Schulverbandsversammlung unter dem Vorsitz ihres ältesten Mitgliedes für diese Sitzung eine Verhandlungsleiterin oder einen Verhandlungsleiter und deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter.

III. Abschnitt Einberufung, Tagesordnung und Teilnahme

§ 3

Einberufung

zu beachten: § 34 GO

- (1) Die Schulverbandsversammlung ist von der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher oder der Stellvertreterin/dem Stellvertreter einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Der Zeitraum beginnt mit dem Tage der Wahl. Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher muss die Schulverbandsversammlung unverzüglich einberufen, wenn es ein Drittel der nach der Satzung von den Schulverbandsmitgliedern zu entsendenden Personen unter Angabe der Beratungsgegenstände mit Begründung schriftlich verlangen.
- (2) Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher beruft die Sitzungen der Schulverbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. In dringenden Fällen kann sie die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher verkürzen. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu erläutern. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass nach der Vorschrift des § 34 Abs. 3 Satz 2 GO ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung der Verkürzung widersprechen kann.
- (3) Die Einladungen müssen den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung so rechtzeitig zugehen, dass die Ladungsfrist gewahrt ist. Sämtliche Vorlagen sind den Einladungen beizufügen. Auf Wunsch können sowohl die Einladungen als auch die Sitzungsvorlagen auf elektronischem Wege versandt werden.
- (4) Bei der Berechnung der Fristen wird der Tag der Zustellung sowie der Sitzungstag nicht mitgerechnet. Als zugestellt gelten Einladungen und sonstige Schreiben zwei Tage nach der Absendung. Darüber hinaus wird die Einladung mit der Tagesordnung entsprechend § 21 Abs. 1 der Verbandssatzung öffentlich bekannt gegeben.
- (5) Die Verletzung von Form oder Frist der Einladung gilt als geheilt, wenn sie bis zur Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung nicht schriftlich beanstandet wird.
- (6) Bei der Versendung der Unterlagen auf elektronischem Wege gelten die Fristen nach Absatz 4 entsprechend.
Alle Vorlagen sind in der Frist des Absatzes 2 auf der Webseite des Schulverbandes Ratzeburg einzustellen.
- (7) Die Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Presse erhalten auf Wunsch eine Einladung mit Tagesordnung.

§ 3a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Der Schulverbandsvorsteher/die Schulverbandsvorsteherin entscheidet, ob ein Fall höherer Gewalt nach § 7 der Verbandssatzung vorliegt und ob die Durchführung einer Sitzung als Videokonferenz erfolgen muss.
- (2) Bei einer virtuellen Durchführung einer Sitzung, sind folgende Regelungen zu beachten:
 - a) Die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlüsse sind zeitgleich an den teilnehmenden Personenkreis zu übertragen. Hierfür sind die technischen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Sitzungsdurchführung sicherzustellen.
 - b) Die Einwahl in die Videokonferenz erfolgt durch Zugangsdaten, die von der Verwaltung zugewiesen werden.
 - c) Bild und Ton der Videokonferenz werden zeitgleich in das Internet und die vor der Sitzung benannten öffentlich zugänglichen Bereiche auf Großbildschirm o. ä. Geräten übertragen. Die Möglichkeit der Herstellung der Nichtöffentlichkeit ist sicherzustellen. Jeder Person ist die Möglichkeit einzuräumen, die Sitzung als Gast der Videokonferenz in Echtzeit zu besuchen. Dem Gast ist ein entsprechender Status zuzuweisen.
 - d) Für die virtuelle Einwohnerfragestunde ist es den Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermöglichen, Fragen zu stellen bzw. Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Gleiches gilt für Betroffene, denen seitens der Schulverbandsversammlung ebenso das Recht eingeräumt wurde, Fragen zu stellen bzw. Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Folgende Möglichkeiten sind vorgesehen:
 1. Per E-Mail
Die E-Mail muss an das Postfach einwohnerfragestunde@schulverband-ratzeburg.de gerichtet und bis spätestens 12.00 Uhr des Sitzungstages eingegangen sein. Der Text wird in der Sitzung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden verlesen.
 2. In persönlicher Anwesenheit
Hierfür stehen in einem gekennzeichneten Sitzungsraum geeignete Gerätschaften bereit, die der Einwohnerin/dem Einwohner die Formulierung des Anliegen in Wort und Bild erlauben. Die Abgabe einer schriftlichen Einwilligungserklärung zur Teilnahme an der Videokonferenz ist hierfür Voraussetzung.
 3. In virtueller Teilnahme an der Videokonferenz
Die Einwohnerin/der Einwohner muss bis 12.00 Uhr des Sitzungstages ihre/seine von einem eigenen Endgerät erfolgende Teilnahme ankündigen und eine entsprechende Einwilligungserklärung unterschrieben im PDF- oder jpg-Format an das Postfach einwohnerfragestunde@schulverband-ratzeburg.de gesandt haben. Die Verwaltung wird den Eingang bestätigen.

Die Einwohnerin/der Einwohner trägt dann nach Aufforderung der/des Vorsitzenden ihr/sein Anliegen selbst vor. Die Verwaltung stellt die Einwilligungserklärung, die Anleitung für die Bedienung des genutzten

Entwurf

Konferenzprogramms sowie die Zugangsdaten auf der Homepage des Schulverbandes Ratzeburg zur Verfügung.

- e) Wortmeldungen der Redeberechtigten erfolgen über die Funktionen des Konferenzprogramms. Welche Funktionen genutzt werden sollen, entscheidet die/der Vorsitzende.
- f) Durch Beschäftigte der Verwaltung wird neben der Sitzungsbetreuung auch die Begleitung und Bedienung der Videokonferenz sichergestellt.
- g) Das Verfahren der virtuellen Sitzungsdurchführung wird mit der Tagesordnung bekanntgemacht.

3) Die vorgenannten Regelungen gelten auch für die Fachausschüsse.

§ 4

Tagesordnung zu beachten: § 34 GO

- (1) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher setzt die Tagesordnung fest. Sie ist in die Einladung aufzunehmen. Die Tagesordnung muss über die anstehenden Verhandlungspunkte hinreichend Aufschluss geben.
- (2) Die Tagesordnung soll in folgender Reihenfolge aufgestellt werden:
 - 1) Eröffnung der Sitzung durch die Schulverbandsvorsteherin oder den Schulverbandsvorsteher und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit.
 - 2) Anträge zur Tagesordnung
 - 3) Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift
 - 4) Bericht über die Durchführung der Beschlüsse
 - 5) Bericht der Schulverbandsvorsteherin/des Schulverbandsvorstehers und der Schulverbandsverwaltung
 - 6) Einwohnerfragestunde
 - 7) Abwicklung der Tagesordnung
 - 8) Behandlung von Anträgen
 - 9) Anfragen und Mitteilungen
 - 10) Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

Entwurf

11) Behandlung von Anträgen

12) Anfragen und Mitteilungen

13) Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung

14) Schließung der Sitzung durch die Schulverbandsvorsteherin /den Schulverbandsvorsteher

15) Die Schulverbandsversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass auch andere Punkte in der Sitzung beraten werden.

16) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, bei denen gem. § 7 Abs 2 der Geschäftsordnung die Öffentlichkeit allgemein ausgeschlossen ist, gesondert aufzuführen und an den Schluss der Tagesordnung zu stellen. Die Beratungsgegenstände sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt, d. h. insbesondere ein Bezug zu einzelnen Personen nicht hergestellt werden kann.

17) Der Einladung sind zu den einzelnen Punkten des öffentlichen Teils der Tagesordnung kurze Erläuterungen über Gegenstand und Ziel der Beratung (Beschlussvorlagen) beizufügen, die mit Ausnahmen der Fälle nach § 35 Abs. 1 Satz 3 GO keine personenbezogenen Daten enthalten dürfen. Soweit Satzungen, Verordnungen oder Tarife beraten bzw. beschlossen werden sollen, müssen die Entwürfe mit der Tagesordnung zugestellt werden. **Beschlussvorlagen zu voraussichtlich nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten sind im Kopf deutlich als nicht öffentlich zu kennzeichnen.** Personenbezogene Angaben sind in die Erläuterungen nur dann aufzunehmen, wenn sie für die Vorbereitung der Sitzung und die Entscheidung erforderlich sind.

§ 5

Teilnahme

zu beachten: § 32 Abs. 2 GO

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung haben die ihnen aus ihrer Mitgliedschaft in der Schulverbandsversammlung erwachsenden Pflichten auszuüben, insbesondere an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, oder wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das unter Angabe von Gründen der Schulverbandsvorsteherin/ dem Schulverbandsvorsteher rechtzeitig, möglichst 24 Stunden vor Sitzungsbeginn, mitzuteilen.
- (3) In jeder Sitzung der Schulverbandsversammlung wird eine Liste ausgelegt, in die sich alle anwesenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung eintragen.

Entwurf

- (4) Sachverständige können zu den Sitzungen hinzugezogen werden, ihnen kann das Wort erteilt werden.
- (5) Wer nach § 22 GO bei einer Angelegenheit nicht mitwirken oder anwesend sein darf, ist verpflichtet, dieses vorher dem/der Schulverbandsvorsteher/in mitzuteilen. Das gleiche gilt für die oder den, die oder der im Zweifel ist, ob die Vorschrift des § 22 GO für sie oder ihn zutrifft.

§ 6

Mitteilungspflicht

zu beachten: § 32 Abs. 4 GO

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung teilen bis zur konstituierenden Sitzung dem oder der amtierenden Vorsitzenden mit, welchen Beruf und welche anderen vergüteten oder ehrenamtlichen Tätigkeiten sie ausüben, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
- (2) Nachrückende Mitglieder der Schulverbandsversammlung haben die erforderlichen Angaben nach Abs. 1 innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats, spätestens aber vor der ersten Sitzung, für die sie geladen werden, mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Abs. 1 werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende nach ihrem Eingang in der folgenden Sitzung öffentlich bekannt gemacht und zur Niederschrift genommen.

IV. Abschnitt

Beratung

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen

zu beachten: § 35 GO

Bei der Beratung und Beschlussfassung folgender Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit generell ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines besonderen Beschlusses bedarf:

- a. Personalangelegenheiten, soweit es sich nicht um Wahlen und Abberufungen handelt; Erlass, Stundung und Niederschlagung von Forderungen;
- b. Grundstücksangelegenheiten;
- c. Anträge, Maßnahmen und Vorhaben von natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts, aus denen Rückschlüsse auf die private oder geschäftliche Situation möglich sind.

§ 8

Unterrichtung der Schulverbandsversammlung

zu beachten: § 27 Abs. 2 GO

- (1) Die Schulverbandsversammlung ist von der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher rechtzeitig und möglichst umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten des Schulverbandes und über Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Der Unterrichtungspflicht wird auch dadurch Genüge getan, dass die Angelegenheit in dem zuständigen Ausschuss erörtert und in der Sitzungsniederschrift erwähnt wird. Dies gilt nicht, wenn die Aufsichtsbehörde ausdrücklich die Unterrichtung der Schulverbandsversammlung verlangt.
- (2) Der Bericht wird zur Aussprache gestellt.

§ 9

Einwohnerfragestunde

zu beachten: § 16 c GO

- (1) Nach Aussprache über den Bericht der Verwaltung und vor Eintritt in die Sachberatung wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt. Sie darf den Zeitraum von 45 Minuten nicht überschreiten.
Es dürfen Fragen zu Beratungsgegenständen und zu den in § 3 der Verbandssatzung aufgeführten Aufgaben des Schulverbandes Ratzeburg gestellt und Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden.
- (2) Jede Einwohnerin, die bzw. jeder Einwohner einer schulverbandsangehörigen Gemeinde, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, darf nur eine Frage und eine Zusatzfrage stellen. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sind sachlich und möglichst kurz vorzutragen und müssen eine kurze Beantwortung ermöglichen.
- (3) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen mündlich vorgetragen werden. Sie werden mündlich beantwortet. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung schriftlich oder in der nächsten Einwohnerfragestunde. Eine Aussprache über die Antworten findet nicht statt.
- (4) Die Fragen werden von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher und ihrer/ seiner Verwaltung oder von den Ausschussvorsitzenden beantwortet. Die Antworten können durch Mitglieder der Schulverbandsversammlung ergänzt werden.
- (5) Der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher obliegt die Handhabung der Einwohnerfragestunde. Die einzelnen Wortbeiträge dürfen jeweils 5 Minuten nicht überschreiten.

Entwurf

§ 10

Anfragen

zu beachten: § 36 Abs. 2 GO

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung können von der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher Auskunft über Angelegenheiten des Schulverbandes verlangen. Zu diesem Zweck ist der Punkt Anfragen auf jede Tagesordnung der Sitzung der Schulverbandsversammlung zu setzen.
- (2) Die Anfragen müssen ein bestimmt bezeichnetes Thema enthalten. Sie sind schriftlich abzufassen und spätestens vier Werktage vor der Sitzung der Schulverbandsversammlung bei der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher einzureichen; die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher hat lediglich Auskunft über die ihr oder ihm nach § 7 der Verbandssatzung wahrzunehmenden Aufgaben zu erteilen. Für die Berechnung der Fristen gilt § 3 Abs. 4 der Geschäftsordnung entsprechend.
- (3) Die Anfragen müssen in der Sitzung vorgelesen und sollen mündlich und schriftlich beantwortet werden. Kann eine Frage nicht beantwortet werden, sind die Gründe anzugeben. In diesem Falle ist die Antwort in der darauf folgenden Sitzung zu erteilen.
- (4) Zu Anfragen können bis zu drei Zusatzfragen von der Fragestellerin oder dem Fragesteller gestellt werden. Weitere Ausführungen sind nicht zulässig.
- (5) Hält die oder der Befragte die Auskunft für vertraulich, kann sie oder er die Frage in nichtöffentlicher Sitzung beantworten.

§ 11

Sachanträge

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung können Anträge stellen.
- (2) Die Anträge sind schriftlich mit Begründung in kurzer klarer Form abzufassen. Sie sind spätestens 14 Tage vor der Schulverbandsversammlung bei der Schulverbandsvorsteherin/ dem Schulverbandsvorsteher einzureichen. Die Einreichung auf elektronischem Wege ist zulässig. Sie sind auf die Tagesordnung zu setzen und mit dieser zuzustellen. Für die Berechnung der Fristen gilt § 3 Abs. 4 der Geschäftsordnung entsprechend.
- (3) Die Anträge und Begründungen müssen von der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher vorgelesen werden, wenn dies von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht wahrgenommen und von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung verlangt wird. Das Verlesen der Anträge hat keinen Einfluss auf die Redezeit.

Entwurf

- (4) Anträge, die Mehrausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, sollen zugleich einen Deckungsvorschlag aufweisen.

§ 12

Sitzungsablauf

- (1) Anträge und Anfragen, die sich auf Gegenstände der Tagesordnung beziehen, werden bei den entsprechenden Tagesordnungspunkten behandelt.
- (2) Ohne Einhaltung der in § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung genannten Frist können Dringlichkeitsanträge (§ 3 Abs. 2) und Abänderungsanträge schriftlich sowie die nachstehend aufgeführten Anträge mündlich gestellt und zur Abstimmung gebracht werden:
- a. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
 - b. Absetzung von der Tagesordnung
 - c. Verweisung an einen Ausschuss
 - d. Vertagung der Beschlussfassung
 - e. Schluss der Rednerliste
 - f. Unterbrechung der Sitzung
 - g. namentliche Abstimmung
 - h. Anhörung einer Sachverständigen oder eines Sachverständigen
 - i. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - j. Ausschluss eines Mitgliedes der Schulverbandsversammlung

Die unter b) bis j) genannten Anträge sowie Abänderungsanträge können bis zur Aufforderung zur Abstimmung durch die Schulverbandsvorsteherin/den Schulverbandsvorsteher gestellt werden.

- (3) Die Verpflichtung und Einführung eines Mitgliedes der Schulverbandsversammlung erfolgt jeweils sofort nach Eröffnung der Sitzung.

Entwurf

§ 13

Unterbrechung, Vertagung und Schlussanträge

- (1) Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung muss sie oder er sie kurzfristig unterbrechen.
- (2) Wird das Verlangen auf Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder eingebrachter Anträge gestellt, erteilt die Schulverbandsvorsteherin / der Schulverbandsvorsteher je einem Mitglied der Schulverbandsversammlung für und gegen dieses Verlangen das Wort, verliest darauf die Rednerliste und lässt über den Beschlussantrag abstimmen. Wird dem Verlangen durch Mehrheitsbeschluss stattgegeben, erhält nur noch die Berichterstatterin oder der Berichterstatter oder die Antragstellerin oder der Antragsteller das Schlusswort zum Gegenstand der Beratung. Ein Mitglied der Schulverbandsversammlung, das zur Sache gesprochen hat, kann nicht im Anschluss an seine Ausführungen einen Antrag auf Schluss der Beratung stellen.
- (3) Wird ein Schlussantrag angenommen, so ist damit die Beratung abgeschlossen. Über die beratene Angelegenheit ist alsdann zu beschließen. Liegen gleichzeitig ein Vertagungs- und Schlussantrag vor, so ist zunächst über den Schlussantrag abzustimmen.
- (4) Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung **beginnen in der Regel um 18.30 Uhr** und enden spätestens um 22:00 Uhr. Ein in der Beratung befindlicher Tagesordnungspunkt kann zu Ende beraten werden, jedoch über 23:00 Uhr hinaus nur dann, wenn kein Mitglied widerspricht. Die nicht erledigten Tagesordnungspunkte sind in folgender Sitzung vorrangig zu beraten.

§ 14

Einzelberatung

- (1) Nach Eröffnung der Beratung erteilt die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher, bei Vorlagen der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter, bei Anträgen der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort. Der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter oder der Antragstellerin oder dem Antragsteller steht am Schluss der Beratung das Schlusswort zu. Es kann auch über jeden Teil einer Vorlage einzeln beraten werden.
- (2) Alle Angelegenheiten sollen in der Regel zunächst in den zuständigen Ausschüssen behandelt werden, bevor die Schulverbandsversammlung über sie beschließt. Das gilt vor allem für Angelegenheiten mit finanziellen und rechtlichen Auswirkungen.

Entwurf

§ 15

Redeordnung

- (1) Zur Tagesordnung darf nur reden, wer von der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher auf seine Wortmeldung hin das Wort erhalten hat. Die Wortmeldung wird durch Erheben einer Hand angezeigt. Die Wortmeldung verliert ihre Gültigkeit, wenn ein Antrag auf Schluss der Rednerliste oder ein Vertagungsantrag angenommen wurde.
- (2) Für die Worterteilung ist die Reihenfolge der Wortmeldung maßgebend. Die oder der Vorsitzende kann von dieser Reihenfolge im Interesse einer sachgemäßen Beratung abweichen. Zu einer bereits durch Beschlussfassung erledigten Angelegenheit darf in derselben Sitzung das Wort nicht mehr erteilt werden.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen. Es darf sich nur auf die anstehende oder unmittelbar zuvor beratene Angelegenheit beziehen. Während der Beschlussfassung darf das Wort zur Geschäftsordnung nur wegen einer Fragestellung verlangt und erteilt werden.
- (4) Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher hat jederzeit das Wort zu persönlichen Bemerkungen zu erteilen, es darf dadurch keine Sprecherin oder Sprecher unterbrochen werden.
Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen die Sprecherin oder den Sprecher erfolgt sind, abwehren.
- (5) Die einzelnen Beiträge eines Mitgliedes der Schulverbandsversammlung zu einem Gegenstand der Beratung dürfen jeweils 5 Minuten nicht übersteigen. Berichterstattem wird eine Redezeit bis zu 15 Minuten eingeräumt. Als Berichterstatter gelten die Antragsteller bei der erstmaligen Begründung ihres in die Tagesordnung eingebrachten Antrages.

V. Abschnitt Beschlussfassung

§ 16

Beschlussfähigkeit

zu beachten: § 38 GO

- (1) Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch die Schulverbandsvorsteherin/den Schulverbandsvorsteher

Entwurf

festzustellen. Sie endet, wenn die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher auf Antrag die Beschlussunfähigkeit feststellt.

- (2) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so ist sie durch Namensaufruf oder Zählung zu überprüfen. Wer die Beschlussfähigkeit anzweifelt, ist als Anwesende oder Anwesender mitzuzählen.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Schulverbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Schulverbandsverwaltung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum 2. Mal einberufen, so ist sie beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Schulverbandsversammlung anwesend sind. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Vorschrift hingewiesen werden.

§ 17

Ablauf der Abstimmung

zu beachten: § 39 GO

- (1) Über jeden Antrag ist offen durch Handzeichen abzustimmen. Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher stellt das Abstimmungsergebnis fest.
- (2) Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung wiederholt werden.
- (3) Namentlich ist abzustimmen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung es bis zur Aufforderung zur Abstimmung durch den/die Vorsitzende/n beantragt.
- (4) Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen.
- (5) Wird bei einer aus mehreren Teilen bestehenden Vorlage über Teile selbständig beraten, so soll zunächst über die Teile selbständig abgestimmt werden (Einzelabstimmung). Werden einzelne Teile abgelehnt oder verändert angenommen, so ist auch über die Vorlage insgesamt abzustimmen (Schlussabstimmung).
- (6) Bei Erweiterungs- und Abänderungsanträgen ist zunächst unter Berücksichtigung dieser Anträge zu entscheiden. Liegen mehrere solcher Anträge vor, so ist zunächst über denjenigen Beschluss zu entscheiden, der am weitesten von dem ursprünglichen Antrag/ Beschlussentwurf abweicht. Über die Reihenfolge entscheidet die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher. Bei Finanzvorlagen hat derjenige Antrag den Vorrang, der mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen bewirkt.
- (7) Beschlüsse der Schulverbandsversammlung werden, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Entwurf

- (8) Es kann nur über Anträge abgestimmt werden, die vorher schriftlich festgelegt worden sind.
- (9) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zwar zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

§ 18

Wahlen

zu beachten: § 40 GO

- (1) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Stimmzettel.
- (2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher zieht.
- (3) Für die Wahl durch Stimmzettel gelten die nachfolgenden Bestimmungen:
 - a. Zur Wahl bildet die Schulverbandsversammlung einen Ausschuss von 3 Mitgliedern der Schulverbandsversammlung, die aus ihrer Mitte eine Obfrau/einen Obmann bestimmen.
 - b. Der Ausschuss richtet eine Wahlzelle ein, in der das zur Wahl aufgeforderte Mitglied der Schulverbandsversammlung seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnet und in den Wahlumschlag legen kann. Die Wahlzelle muss vom Tisch des Wahlausschusses überblickt werden können. Als Wahlzelle kann auch ein entsprechender Nebenraum dienen. In der Wahlzelle muss ein Schreibstift bereitliegen.
 - c. Das zu Wahl aufgerufene Mitglied der Schulverbandsversammlung erhält von dem Wahlausschuss einen Stimmzettel mit einem amtlichen Wahlumschlag.
 - d. Das Mitglied der Schulverbandsversammlung begibt sich in die Wahlzelle, kennzeichnet dort mit dem bereitliegenden Schreibstift ihren oder seinen Stimmzettel mit einem Kreuz und legt ihn dort in den Wahlumschlag. Der Wahlausschuss achtet darauf, dass sich immer nur ein Mitglied der Schulverbandsversammlung und nur solange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält. Das Mitglied der Schulverbandsversammlung geht danach zum Tisch des Wahlausschusses und wirft den Wahlumschlag in die bereitgestellte Urne.
 - e. Nach der Stimmabgabe der oder des zuletzt aufgerufenen Mitgliedes der Schulverbandsversammlung wird die Urne von dem Wahlausschuss geleert. Umschläge und Zettel werden gezählt. Die Zahl der abgegebenen Stimmen wird festgestellt. Ein unbeschriebener Stimmzettel gilt für die Stimmenzählung als Stimmenthaltung, ein unrichtig ausgefüllter Stimmzettel als ungültige Stimme. Die Obfrau/der Obmann teilt das Ergebnis mit.

VI. Abschnitt Ordnung in den Sitzungen

§ 19

Ordnungsruf

zu beachten: § 42 GO

Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher kann ein Mitglied, das die Ordnung verletzt oder gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung verstößt, zur Ordnung rufen.

§ 20

Ausschluss eines Mitgliedes der Schulverbandsversammlung

zu beachten: § 42 GO

- (1) Nach dreimaligem Ordnungsruf kann die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher ein Mitglied der Schulverbandsversammlung von der Sitzung ausschließen. Hat die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher ein Mitglied der Schulverbandsversammlung von der Sitzung ausgeschlossen, so kann dieses in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausgeschlossen werden.
- (2) Gegen den Ordnungsruf kann die/ der Betroffene bis 14 Tage vor der nächsten Sitzung der Schulverbandsversammlung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist auf die Tagesordnung zu nehmen. Über den Widerspruch entscheidet die Schulverbandsversammlung ohne Aussprache.

§ 21

Ordnung im Sitzungssaal

zu beachten: § 37 GO

- (1) Wenn in der Schulverbandsversammlung störende Unruhe entsteht, kann die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen.
- (2) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann nach vorheriger Ermahnung hinausgewiesen werden.
- (3) Entsteht störende Unruhe im Zuhörerraum, so kann ihn die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher räumen lassen.

VII. Abschnitt Sitzungsniederschrift

§ 22

Sitzungsniederschrift

zu beachten: § 41 GO

- (1) Über jede Sitzung der Schulverbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens
 - a. die Zeit und den Ort der Sitzung,
 - b. die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
 - c. die Tagesordnung,
 - d. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - e. die Rednerliste,
 - f. geschäftsordnungsrelevante Aspekte des Sitzungsverlaufs,
 - g. das Ergebnis der Abstimmungen oder Wahlenenthalten.
- (2) Über die in Abs. 1 zu berücksichtigenden Punkte hinaus werden grundsätzliche Einzelaspekte der Debatte nur aufgenommen, wenn es der Redner ausdrücklich verlangt.
- (3) Die Niederschrift muss von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung und der Protokollführerin / dem Protokollführer unterzeichnet werden. Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, vorliegen.
Die Niederschrift ist auf der Webseite des Schulverbandes Ratzeburg einzustellen.
- (4) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Schulverbandsversammlung in der folgenden Sitzung.

VIII. Abschnitt Ausschüsse

§ 23

Verfahren

zu beachten: § 46 GO

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für die Ausschüsse, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Zu der ersten Sitzung werden die Ausschüsse von der oder dem bisherigen Vorsitzenden eingeladen.
- (3) Die oder der Vorsitzende setzt Zeit, Ort und Tagesordnung nach Rücksprache mit der Verwaltung fest. Einladungen zu den Ausschusssitzungen erhalten neben den Ausschussmitgliedern alle Mitglieder der Schulverbandsversammlung. Vorlagen hierzu erhalten nur die Ausschussmitglieder, die stellvertretenden Ausschussmitglieder, die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher sowie die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse.
- (4) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nicht Mitglieder der Ausschüsse sind, können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (5) Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Ihr oder ihm ist jederzeit das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen.
- (6) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverbandsverwaltung sind berechtigt, an den Verhandlungen der für ihr Arbeitsgebiet zuständigen Ausschüsse teilzunehmen. Sie sind zur Teilnahme verpflichtet, wenn es der Ausschuss verlangt.
- (7) Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher verständigt die Ausschüsse rechtzeitig, wenn die Angelegenheit, die ein Ausschuss behandelt, auch das Aufgabengebiet eines anderen Ausschusses berührt. Die Ausschüsse können derartige Angelegenheiten gemeinsam beraten und beschließen. Durch Beschluss der Schulverbandsversammlung kann einem Ausschuss die Federführung übertragen werden.
- (8) Vorlagen und Anträge der Ausschüsse werden der Schulverbandsversammlung über die Schulverbandsvorsteherin/den Schulverbandsvorsteher zugeleitet.
- (9) Die Niederschriften der Ausschusssitzungen erhalten die Mitglieder der Schulverbandsversammlung.

IX. Abschnitt Datenschutz

§ 24

Grundsätze für den Datenschutz

Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten und offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 25

Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter gesichert sind.
In begründeten Einzelfällen ist die/der Schulverbandsvorsteher/in auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilungen über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderungen an die/den Stellvertreter/in, ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen einer/eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem/der Schulverbandsvorsteher/in auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussvorlagen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Entwurf

- (5) Alle vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Schulverbandsversammlung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Geschäftsführung des Schulverbandes zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem/der Schulverbandsvorsteher/in schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

X. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 26

Abweichungen

Die Schulverbandsversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von dieser Geschäftsordnung beschließen, wenn kein Mitglied diesem Beschluss widerspricht und das Recht nicht entgegensteht.

§ 27

Auslegung

- (1) Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende.
- (2) Wird gegen die Entscheidung Einspruch erhoben, entscheidet das Gremium, dem die oder der Vorsitzende vorsteht.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 23.05.2024 in Kraft.

.

Ratzeburg, 22.05.2024

Bruns
(Schulverbandsvorsteher)

Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg

Der Schulverband Ratzeburg hat aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i. V. m. § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in den zur Zeit gültigen Fassungen in ihrer Sitzung am 16.12.2010 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt Erste Sitzung nach der Neuwahl

§ 1 Erstes Zusammentreffen

II. Abschnitt Schulverbandsvorsteher/in

§ 2 Schulverbandsvorsteher/in

III. Abschnitt Einberufung, Tagesordnung und Teilnahme

§ 3 Einberufung

§ 4 Tagesordnung

§ 5 Teilnahme

§ 6 Mitteilungspflichten

Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg

Der Schulverband Ratzeburg hat aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i. V. m. § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in den zur Zeit gültigen Fassungen in ihrer Sitzung **am 22.05.2024** folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt Erste Sitzung nach der Neuwahl

§ 1 Erstes Zusammentreffen

II. Abschnitt Schulverbandsvorsteher/in

§ 2 Schulverbandsvorsteher/in

III. Abschnitt Einberufung, Tagesordnung und Teilnahme

§ 3 Einberufung

§ 3 a) Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

§ 4 Tagesordnung

§ 5 Teilnahme

§ 6 Mitteilungspflichten

<p><u>IV. Abschnitt</u> <u>Beratung</u></p> <p>§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen § 8 Unterrichtung der Schulverbandsversammlung § 9 Einwohnerfragestunde § 10 Anfragen § 11 Sachanträge § 12 Sitzungsablauf § 13 Unterbrechung, Vertagung und Schlussanträge § 14 Einzelberatung § 15 Redeordnung</p> <p><u>V. Abschnitt</u> <u>Beschlussfassung</u></p> <p>§ 16 Beschlussfähigkeit § 17 Ablauf der Abstimmung § 18 Wahlen</p> <p><u>VI. Abschnitt</u> <u>Ordnung in den Sitzungen</u></p> <p>§ 19 Ordnungsruf § 20 Ausschluss eines Mitgliedes der Schulverbandsversammlung § 21 Ordnung im Sitzungssaal</p> <p><u>VII. Abschnitt</u> <u>Sitzungsniederschrift</u></p> <p>§ 22 Sitzungsniederschrift</p>	<p><u>IV. Abschnitt</u> <u>Beratung</u></p> <p>§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen § 8 Unterrichtung der Schulverbandsversammlung § 9 Einwohnerfragestunde § 10 Anfragen § 11 Sachanträge § 12 Sitzungsablauf § 13 Unterbrechung, Vertagung und Schlussanträge § 14 Einzelberatung § 15 Redeordnung</p> <p><u>V. Abschnitt</u> <u>Beschlussfassung</u></p> <p>§ 16 Beschlussfähigkeit § 17 Ablauf der Abstimmung § 18 Wahlen</p> <p><u>VI. Abschnitt</u> <u>Ordnung in den Sitzungen</u></p> <p>§ 19 Ordnungsruf § 20 Ausschluss eines Mitgliedes der Schulverbandsversammlung § 21 Ordnung im Sitzungssaal</p> <p><u>VII. Abschnitt</u> <u>Sitzungsniederschrift</u></p> <p>§ 22 Sitzungsniederschrift</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p><u>VIII. Abschnitt</u> <u>Ausschüsse</u></p> <p>§ 23 Verfahren</p> <p><u>IX. Abschnitt</u> <u>Datenschutz</u></p> <p>§ 24 Grundsätze für den Datenschutz</p> <p><u>X. Abschnitt</u> <u>Schlussvorschriften</u></p> <p>§ 25 Abweichungen § 26 Auslegung § 27 Inkrafttreten</p> <p style="text-align: center;"><u>I. Abschnitt</u> <u>Erste Sitzung nach der Neuwahl</u></p> <p style="text-align: center;">§ 1 <u>Erstes Zusammentreffen</u> zu beachten: §§ 33, 34 GO</p> <p>(1) Die Schulverbandsversammlung wird spätestens zum neunzigsten Tag nach der Gemeinde- und Kreiswahl von der bisherigen Vorsitzenden / dem bisherigen Vorsitzenden einberufen.</p>	<p><u>VIII. Abschnitt</u> <u>Ausschüsse</u></p> <p>§ 23 Verfahren</p> <p><u>IX. Abschnitt</u> <u>Datenschutz</u></p> <p>§ 24 Grundsätze für den Datenschutz § 25 Datenverarbeitung</p> <p><u>X. Abschnitt</u> <u>Schlussvorschriften</u></p> <p>§ 26 Abweichungen § 27 Auslegung § 28 Inkrafttreten</p> <p style="text-align: center;"><u>I. Abschnitt</u> <u>Erste Sitzung nach der Neuwahl</u></p> <p style="text-align: center;">§ 1 <u>Erstes Zusammentreffen</u> zu beachten: §§ 33, 34 GO</p> <p>(1) Die Schulverbandsversammlung wird spätestens zum neunzigsten Tag nach der Gemeinde- und Kreiswahl von der bisherigen Vorsitzenden / dem bisherigen Vorsitzenden einberufen (§ 9 Abs. 7 GkZ).</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>(2) Die oder der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest.</p> <p>(3) Sie oder er übergibt dem ältesten anwesenden Mitglied der Schulverbandsversammlung das nicht für die Wahl zur Schulverbandsvorsteherin oder zum Schulverbandsvorsteher vorgeschlagen ist (Altersvorsitzenden), die Leitung zur Durchführung dieser Wahl.</p> <p>(4) Das älteste Mitglied der Schulverbandsversammlung verpflichtet die Schulverbandsvorsteherin/den Schulverbandsvorsteher durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben und führt sie oder ihn in ihr oder sein Amt ein.</p>	<p>(2) Die oder der bisherige Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest.</p> <p>(3) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden unter Leitung des am längsten ununterbrochen der Schulverbandsversammlung angehörenden Mitglieds, das hierzu bereit ist, bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zur Schulverbandsversammlung leitet das älteste Mitglied die Wahl.</p> <p>(4) Das dienstälteste Mitglied der Schulverbandsversammlung verpflichtet die Schulverbandsvorsteherin/den Schulverbandsvorsteher durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben und führt sie oder ihn in ihr oder sein Amt ein.</p> <p>(5) Der/die Schulverbandsvorsteher/in übernimmt den Vorsitz.</p> <p>(6) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die erste oder den ersten, die zweite oder den zweiten sowie die dritte oder den dritten Stellvertreterin/Stellvertreter des/der Schulverbandsvorsteher/in.</p> <p>(7) Der/die Schulverbandsvorsteher/in verpflichtet ihre/seine Stellvertretenden und alle anderen Schulverbandsversammlungsmitglieder auf eine</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p style="text-align: center;"><u>II. Abschnitt</u> <u>Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorsteher</u></p> <p style="text-align: center;">§ 2 <u>Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorsteher</u> zu beachten: § 34 GO</p> <p>(1) Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Schulverbandsversammlung. Sie oder er hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren und ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt sie oder er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Sie oder er hat diese Aufgabe gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.</p>	<p>gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und führt sie in ihre Tätigkeit ein.</p> <p>(8) Anschließend wählt die Schulverbandsversammlung die Mitglieder der Ausschüsse sowie deren Vorsitzende und deren Stellvertreter/innen.</p> <p style="text-align: center;"><u>II. Abschnitt</u> <u>Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorsteher</u></p> <p style="text-align: center;">§ 2 <u>Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorsteher</u> zu beachten: § 34 GO</p> <p>(1) Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Schulverbandsversammlung. Sie oder er hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren und ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt sie oder er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Sie oder er hat diese Aufgabe gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.</p> <p>(2) Beteiligt sich die oder der Vorsitzende an der Diskussion über einzelne Tagesordnungspunkte, so hat er oder sie für diese Zeit dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin die Verhandlungsleitung zu überlassen.</p> <p>(3) Sind die oder der Vorsitzende und die Stellvertretenden zugleich verhindert, so beruft die</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

(2) Sind die oder der Vorsitzende und die Stellvertretenden zugleich verhindert, so beruft die Schulverbandsversammlung unter dem Vorsitz ihres ältesten Mitgliedes für diese Sitzung eine Verhandlungsleiterin oder einen Verhandlungsleiter und deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter.

III. Abschnitt
Einberufung, Tagesordnung und Teilnahme

§ 3
Einberufung
zu beachten: § 34 GO

- (1) Die Schulverbandsversammlung ist von der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher oder der Stellvertreterin/dem Stellvertreter einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Der Zeitraum beginnt mit dem Tage der Wahl. Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher muss die Schulverbandsversammlung unverzüglich einberufen, wenn es ein Drittel der nach der Satzung von den Schulverbandsmitgliedern zu entsendenden Personen unter Angabe der Beratungsgegenstände mit Begründung schriftlich verlangen.
- (2) Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher beruft die Sitzungen der

Schulverbandsversammlung unter dem Vorsitz ihres ältesten Mitgliedes für diese Sitzung eine Verhandlungsleiterin oder einen Verhandlungsleiter und deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter.

III. Abschnitt
Einberufung, Tagesordnung und Teilnahme

§ 3
Einberufung
zu beachten: § 34 GO

- (1) Die Schulverbandsversammlung ist von der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher oder der Stellvertreterin/dem Stellvertreter einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Der Zeitraum beginnt mit dem Tage der Wahl. Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher muss die Schulverbandsversammlung unverzüglich einberufen, wenn es ein Drittel der nach der Satzung von den Schulverbandsmitgliedern zu entsendenden Personen unter Angabe der Beratungsgegenstände mit Begründung schriftlich verlangen.
- (2) Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher beruft die Sitzungen der

<p>Schulverbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. In dringenden Fällen kann sie die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher verkürzen. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu erläutern. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass nach der Vorschrift des § 34 Abs. 3 Satz 2 GO ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung der Abkürzung widersprechen kann.</p> <p>(3) Die Einladungen müssen den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung so rechtzeitig zugehen, dass die Ladungsfrist gewahrt ist. Sämtliche Vorlagen sind den Einladungen beizufügen. Auf Wunsch können sowohl die Einladungen als auch die Sitzungsvorlagen auf elektronischem Wege versandt werden.</p> <p>(4) Bei der Berechnung der Fristen wird der Tag der Zustellung sowie der Sitzungstag nicht mitgerechnet. Als zugestellt gelten Einladungen und sonstige Schreiben zwei Tage nach der Absendung. Darüber hinaus wird die Einladung mit der Tagesordnung entsprechend § 21 Abs. 1 der Verbandssatzung öffentlich bekannt gegeben.</p> <p>(5) Die Verletzung von Form oder Frist der Einladung gilt als geheilt, wenn sie bis zur Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung nicht schriftlich beanstandet wird.</p> <p>(6) Bei der Versendung der Unterlagen auf elektronischem Wege gelten die Fristen nach Absatz 4 entsprechend.</p>	<p>Schulverbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. In dringenden Fällen kann sie die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher verkürzen. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu erläutern. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass nach der Vorschrift des § 34 Abs. 3 Satz 2 GO ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung der Verkürzung widersprechen kann.</p> <p>(3) Die Einladungen müssen den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung so rechtzeitig zugehen, dass die Ladungsfrist gewahrt ist. Sämtliche Vorlagen sind den Einladungen beizufügen. Auf Wunsch können sowohl die Einladungen als auch die Sitzungsvorlagen auf elektronischem Wege versandt werden.</p> <p>(4) Bei der Berechnung der Fristen wird der Tag der Zustellung sowie der Sitzungstag nicht mitgerechnet. Als zugestellt gelten Einladungen und sonstige Schreiben zwei Tage nach der Absendung. Darüber hinaus wird die Einladung mit der Tagesordnung entsprechend § 21 Abs. 1 der Verbandssatzung öffentlich bekannt gegeben.</p> <p>(5) Die Verletzung von Form oder Frist der Einladung gilt als geheilt, wenn sie bis zur Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung nicht schriftlich beanstandet wird.</p> <p>(6) Bei der Versendung der Unterlagen auf elektronischem Wege gelten die Fristen nach Absatz 4 entsprechend.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Alle Vorlagen sind in der Frist des Absatzes 2 auf der Webseite des Schulverbandes Ratzeburg einzustellen.</p> <p>(7) Die Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Presse erhalten auf Wunsch eine Einladung mit Tagesordnung.</p>	<p>Alle Vorlagen sind in der Frist des Absatzes 2 auf der Webseite des Schulverbandes Ratzeburg einzustellen.</p> <p>(7) Die Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Presse erhalten auf Wunsch eine Einladung mit Tagesordnung.</p> <p style="text-align: center;">§ 3a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt</p> <p>(1) Der Schulverbandsvorsteher/die Schulverbandsvorsteherin entscheidet, ob ein Fall höherer Gewalt nach § 7 der Verbandssatzung vorliegt und ob die Durchführung einer Sitzung als Videokonferenz erfolgen muss.</p> <p>(2) Bei einer virtuellen Durchführung einer Sitzung, sind folgende Regelungen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlüsse sind zeitgleich an den teilnehmenden Personenkreis zu übertragen. Hierfür sind die technischen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Sitzungsdurchführung sicherzustellen.b) Die Einwahl in die Videokonferenz erfolgt durch Zugangsdaten, die von der Verwaltung zugewiesen werden.c) Bild und Ton der Videokonferenz werden zeitgleich in das Internet und die vor der Sitzung benannten öffentlich zugänglichen Bereiche auf Großbildschirm o. ä. Geräten übertragen. Die Möglichkeit der Herstellung der Nichtöffentlichkeit ist sicherzustellen.
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>Jeder Person ist die Möglichkeit einzuräumen, die Sitzung als Gast der Videokonferenz in Echtzeit zu besuchen. Dem Gast ist ein entsprechender Status zuzuweisen.</p> <p>d) Für die virtuelle Einwohnerfragestunde ist es den Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermöglichen, Fragen zu stellen bzw. Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Gleiches gilt für Betroffene, denen seitens der Schulverbandsversammlung ebenso das Recht eingeräumt wurde, Fragen zu stellen bzw. Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Folgende Möglichkeiten sind vorgesehen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. <u>Per E-Mail</u> Die E-Mail muss an das Postfach einwohnerfragestunde@schulverband-ratzeburg.de gerichtet und bis spätestens 12.00 Uhr des Sitzungstages eingegangen sein. Der Text wird in der Sitzung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden verlesen.2. <u>In persönlicher Anwesenheit</u> Hierfür stehen in einem gekennzeichneten Sitzungsraum geeignete Gerätschaften bereit, die der Einwohnerin/dem Einwohner die Formulierung des Anliegen in Wort und Bild erlauben. Die Abgabe einer schriftlichen Einwilligungserklärung zur Teilnahme an der Videokonferenz ist hierfür Voraussetzung.3. <u>In virtueller Teilnahme an der Videokonferenz</u> Die Einwohnerin/der Einwohner muss bis 12.00 Uhr des Sitzungstages ihre/seine von einem eigenen Endgerät erfolgende Teilnahme ankündigen und eine entsprechende
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>Einwilligungserklärung unterschrieben im PDF- oder jpg-Format an das Postfach einwohnerfragestunde@schulverband-ratzeburg.de gesandt haben. Die Verwaltung wird den Eingang bestätigen.</p> <p>Die Einwohnerin/der Einwohner trägt dann nach Aufforderung der/des Vorsitzenden ihr/sein Anliegen selbst vor. Die Verwaltung stellt die Einwilligungserklärung, die Anleitung für die Bedienung des genutzten Konferenzprogramms sowie die Zugangsdaten auf der Homepage des Schulverbandes Ratzeburg zur Verfügung.</p> <p>e) Wortmeldungen der Redeberechtigten erfolgen über die Funktionen des Konferenzprogramms. Welche Funktionen genutzt werden sollen, entscheidet die/der Vorsitzende.</p> <p>f) Durch Beschäftigte der Verwaltung wird neben der Sitzungsbetreuung auch die Begleitung und Bedienung der Videokonferenz sichergestellt.</p> <p>g) Das Verfahren der virtuellen Sitzungsdurchführung wird mit der Tagesordnung bekanntgemacht.</p> <p>3) Die vorgenannten Regelungen gelten auch für die Fachausschüsse.</p>
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p style="text-align: center;">§ 4 <u>Tagesordnung</u> zu beachten: § 34 GO</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 <u>Tagesordnung</u> zu beachten: § 34 GO</p>
<p>(1) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher setzt die Tagesordnung fest. Sie ist in die Einladung aufzunehmen. Die Tagesordnung muss über die anstehenden Verhandlungspunkte hinreichend Aufschluss geben.</p> <p>(2) Die Tagesordnung soll in folgender Reihenfolge aufgestellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1) Eröffnung der Sitzung durch die Schulverbandsvorsteherin oder den Schulverbandsvorsteher und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit.2) Anträge zur Tagesordnung3) Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift4) Bericht der Schulverbandsvorsteherin/des Schulverbandsvorstehers und der Schulbandsverwaltung5) Einwohnerfragestunde6) Abwicklung der Tagesordnung	<p>(1) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher setzt die Tagesordnung fest. Sie ist in die Einladung aufzunehmen. Die Tagesordnung muss über die anstehenden Verhandlungspunkte hinreichend Aufschluss geben.</p> <p>(2) Die Tagesordnung soll in folgender Reihenfolge aufgestellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1) Eröffnung der Sitzung durch die Schulverbandsvorsteherin oder den Schulverbandsvorsteher und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit.2) Anträge zur Tagesordnung3) Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift4) Bericht über die Durchführung der Beschlüsse5) Bericht der Schulverbandsvorsteherin/des Schulverbandsvorstehers und der Schulbandsverwaltung6) Einwohnerfragestunde7) Abwicklung der Tagesordnung

<p>7) Behandlung von Anträgen</p> <p>8) Anfragen und Mitteilungen</p> <p>9) Nichtöffentlicher Teil der Sitzung</p> <p>10) Behandlung von Anträgen</p> <p>11) Anfragen und Mitteilungen</p> <p>12) Schließung der Sitzung durch die Schulverbandsvorsteherin/den Schulverbandsvorsteher</p> <p>(13) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, bei denen gem. § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung die Öffentlichkeit allgemein ausgeschlossen ist, gesondert aufzuführen und an den Schluss der Tagesordnung zu stellen. Die Beratungsgegenstände sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt, d. h. insbesondere ein Bezug zu einzelnen Personen nicht hergestellt werden kann.</p> <p>(14) Der Einladung sind zu den einzelnen Punkten des öffentlichen Teils der Tagesordnung kurze Erläuterungen über Gegenstand und Ziel der Beratung</p>	<p>8) Behandlung von Anträgen</p> <p>9) Anfragen und Mitteilungen</p> <p>10) Nichtöffentlicher Teil der Sitzung</p> <p>11) Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung</p> <p>12) Behandlung von Anträgen</p> <p>13) Anfragen und Mitteilungen</p> <p>14) Schließung der Sitzung durch die Schulverbandsvorsteherin/den Schulverbandsvorsteher</p> <p>(13) Die Schulverbandsversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass auch andere Punkte in der Sitzung beraten werden.</p> <p>(14) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, bei denen gem. § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung die Öffentlichkeit allgemein ausgeschlossen ist, gesondert aufzuführen und an den Schluss der Tagesordnung zu stellen. Die Beratungsgegenstände sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt, d. h. insbesondere ein Bezug zu einzelnen Personen nicht hergestellt werden kann.</p> <p>(15) Der Einladung sind zu den einzelnen Punkten des öffentlichen Teils der Tagesordnung kurze Erläuterungen über Gegenstand und Ziel der Beratung (Beschlussvorlagen)</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

(Beschlussvorlagen) beizufügen, die mit Ausnahmen der Fälle nach § 35 Abs. 1 Satz 3 GO keine personenbezogenen Daten enthalten dürfen. Soweit Satzungen, Verordnungen oder Tarife beraten bzw. beschlossen werden sollen, müssen die Entwürfe mit der Tagesordnung zugestellt werden. Personenbezogene Angaben sind in die Erläuterungen nur dann aufzunehmen, wenn sie für die Vorbereitung der Sitzung und die Entscheidung erforderlich sind.

§ 5
Teilnahme
zu beachten: § 32 Abs. 2 GO

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung haben die ihnen aus ihrer Mitgliedschaft in der Schulverbandsversammlung erwachsenden Pflichten auszuüben, insbesondere an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, oder wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das unter Angabe von Gründen der Schulverbandsvorsteherin/ dem Schulverbandsvorsteher rechtzeitig, möglichst 24 Stunden vor Sitzungsbeginn, mitzuteilen.
- (3) In jeder Sitzung der Schulverbandsversammlung wird eine Liste ausgelegt, in die sich alle anwesenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung eintragen.

beizufügen, die mit Ausnahmen der Fälle nach § 35 Abs. 1 Satz 3 GO keine personenbezogenen Daten enthalten dürfen. Soweit Satzungen, Verordnungen oder Tarife beraten bzw. beschlossen werden sollen, müssen die Entwürfe mit der Tagesordnung zugestellt werden. **Beschlussvorlagen zu voraussichtlich nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten sind im Kopf deutlich als nicht öffentlich zu kennzeichnen.** Personenbezogene Angaben sind in die Erläuterungen nur dann aufzunehmen, wenn sie für die Vorbereitung der Sitzung und die Entscheidung erforderlich sind.

§ 5
Teilnahme
zu beachten: § 32 Abs. 2 GO

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung haben die ihnen aus ihrer Mitgliedschaft in der Schulverbandsversammlung erwachsenden Pflichten auszuüben, insbesondere an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, oder wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das unter Angabe von Gründen der Schulverbandsvorsteherin/ dem Schulverbandsvorsteher rechtzeitig, möglichst 24 Stunden vor Sitzungsbeginn, mitzuteilen.

- (4) Sachverständige können zu den Sitzungen hinzugezogen werden, ihnen kann das Wort erteilt werden.

§ 6

Mitteilungspflicht

zu beachten: § 32 Abs. 4 GO

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung teilen bis zur konstituierenden Sitzung dem oder der amtierenden Vorsitzenden mit, welchen Beruf und welche anderen vergüteten oder ehrenamtlichen Tätigkeiten sie ausüben, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
- (2) Nachrückende Mitglieder der Schulverbandsversammlung haben die erforderlichen Angaben nach Abs. 1 innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats, spätestens aber vor der ersten Sitzung, für die sie geladen werden, mitzuteilen.

- (3) In jeder Sitzung der Schulverbandsversammlung wird eine Liste ausgelegt, in die sich alle anwesenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung eintragen.

- (4) Sachverständige können zu den Sitzungen hinzugezogen werden, ihnen kann das Wort erteilt werden.

- (5) Wer nach § 22 GO bei einer Angelegenheit nicht mitwirken oder anwesend sein darf, ist verpflichtet, dieses vorher dem/der Schulverbandsvorsteher/in mitzuteilen. Das gleiche gilt für die oder den, die oder der im Zweifel ist, ob die Vorschrift des § 22 GO für sie oder ihn zutrifft.

§ 6

Mitteilungspflicht

zu beachten: § 32 Abs. 4 GO

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung teilen bis zur konstituierenden Sitzung dem oder der amtierenden Vorsitzenden mit, welchen Beruf und welche anderen vergüteten oder ehrenamtlichen Tätigkeiten sie ausüben, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
- (2) Nachrückende Mitglieder der Schulverbandsversammlung haben die erforderlichen Angaben nach Abs. 1 innerhalb eines Monats nach

(3) Die Angaben nach Abs. 1 werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende nach ihrem Eingang in der folgenden Sitzung öffentlich bekannt gemacht und zur Niederschrift genommen.

IV. Abschnitt
Beratung

§ 7
Öffentlichkeit der Sitzungen
zu beachten: § 35 GO

Bei der Beratung und Beschlussfassung folgender Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit generell ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines besonderen Beschlusses bedarf:

- a. Personalangelegenheiten, soweit es sich nicht um Wahlen und Abberufungen handelt; Erlass, Stundung und Niederschlagung von Forderungen;
- b. Grundstücksangelegenheiten;
- c. Anträge, Maßnahmen und Vorhaben von natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts, aus denen Rückschlüsse auf die private oder geschäftliche Situation möglich sind.

Annahme des Mandats, spätestens aber vor der ersten Sitzung, für die sie geladen werden, mitzuteilen.

(3) Die Angaben nach Abs. 1 werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende nach ihrem Eingang in der folgenden Sitzung öffentlich bekannt gemacht und zur Niederschrift genommen.

IV. Abschnitt
Beratung

§ 7
Öffentlichkeit der Sitzungen
zu beachten: § 35 GO

Bei der Beratung und Beschlussfassung folgender Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit generell ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines besonderen Beschlusses bedarf:

- a. Personalangelegenheiten, soweit es sich nicht um Wahlen und Abberufungen handelt; Erlass, Stundung und Niederschlagung von Forderungen;
- b. Grundstücksangelegenheiten;
- c. Anträge, Maßnahmen und Vorhaben von natürlichen oder juristischen Personen des

<p style="text-align: center;">§ 8 <u>Unterrichtung der Schulverbandsversammlung</u> zu beachten: § 27 Abs. 2 GO</p> <p>(1) Die Schulverbandsversammlung ist von der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher rechtzeitig und möglichst umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten des Schulverbandes und über Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Der Unterrichtspflicht wird auch dadurch Genüge getan, dass die Angelegenheit in dem zuständigen Ausschuss erörtert und in der Sitzungsniederschrift erwähnt wird. Dies gilt nicht, wenn die Aufsichtsbehörde ausdrücklich die Unterrichtung der Schulverbandsversammlung verlangt.</p> <p>(2) Der Bericht wird zur Aussprache gestellt.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 <u>Einwohnerfragestunde</u> zu beachten: § 16 c GO</p> <p>(1) Nach Aussprache über den Bericht der Verwaltung und vor Eintritt in die Sachberatung wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt. Sie darf den Zeitraum von 45 Minuten nicht überschreiten. Es dürfen Fragen zu Beratungsgegenständen und zu den in § 3 der Verbandssatzung aufgeführten Aufgaben</p>	<p>privaten Rechts, aus denen Rückschlüsse auf die private oder geschäftliche Situation möglich sind.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 <u>Unterrichtung der Schulverbandsversammlung</u> zu beachten: § 27 Abs. 2 GO</p> <p>(1) Die Schulverbandsversammlung ist von der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher rechtzeitig und möglichst umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten des Schulverbandes und über Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Der Unterrichtspflicht wird auch dadurch Genüge getan, dass die Angelegenheit in dem zuständigen Ausschuss erörtert und in der Sitzungsniederschrift erwähnt wird. Dies gilt nicht, wenn die Aufsichtsbehörde ausdrücklich die Unterrichtung der Schulverbandsversammlung verlangt.</p> <p>(2) Der Bericht wird zur Aussprache gestellt.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 <u>Einwohnerfragestunde</u> zu beachten: § 16 c GO</p> <p>(1) Nach Aussprache über den Bericht der Verwaltung und vor Eintritt in die Sachberatung wird eine</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>des Schulverbandes Ratzeburg gestellt und Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden.</p> <p>(2) Jede Einwohnerin, die bzw. jeder Einwohner einer schulverbandsangehörigen Gemeinde, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, darf nur eine Frage und eine Zusatzfrage stellen. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sind sachlich und möglichst kurz vorzutragen und müssen eine kurze Beantwortung ermöglichen.</p> <p>(3) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen mündlich vorgetragen werden. Sie werden mündlich beantwortet. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung schriftlich oder in der nächsten Einwohnerfragestunde. Eine Aussprache über die Antworten findet nicht statt.</p> <p>(4) Die Fragen werden von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher und ihrer/ seiner Verwaltung oder von den Ausschussvorsitzenden beantwortet. Die Antworten können durch Mitglieder der Schulverbandsversammlung ergänzt werden.</p> <p>(5) Der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher obliegt die Handhabung der Einwohnerfragestunde. Die einzelnen Wortbeiträge dürfen jeweils 5 Minuten nicht überschreiten.</p> <p>§ 10</p>	<p>Einwohnerfragestunde durchgeführt. Sie darf den Zeitraum von 45 Minuten nicht überschreiten. Es dürfen Fragen zu Beratungsgegenständen und zu den in § 3 der Verbandssatzung aufgeführten Aufgaben des Schulverbandes Ratzeburg gestellt und Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden.</p> <p>(2) Jede Einwohnerin, die bzw. jeder Einwohner einer schulverbandsangehörigen Gemeinde, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, darf nur eine Frage und eine Zusatzfrage stellen. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sind sachlich und möglichst kurz vorzutragen und müssen eine kurze Beantwortung ermöglichen.</p> <p>(3) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen mündlich vorgetragen werden. Sie werden mündlich beantwortet. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung schriftlich oder in der nächsten Einwohnerfragestunde. Eine Aussprache über die Antworten findet nicht statt.</p> <p>(4) Die Fragen werden von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher und ihrer/ seiner Verwaltung oder von den Ausschussvorsitzenden beantwortet. Die Antworten können durch Mitglieder der Schulverbandsversammlung ergänzt werden.</p> <p>(5) Der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher obliegt die Handhabung der Einwohnerfragestunde. Die einzelnen Wortbeiträge dürfen jeweils 5 Minuten nicht überschreiten.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p style="text-align: center;"><u>Anfragen</u> zu beachten: § 36 Abs. 2 GO</p> <p>(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung können von der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher Auskunft über Angelegenheiten des Schulverbandes verlangen. Zu diesem Zweck ist der Punkt Anfragen auf jede Tagesordnung der Sitzung der Schulverbandsversammlung zu setzen.</p> <p>(2) Die Anfragen müssen ein bestimmt bezeichnetes Thema enthalten. Sie sind schriftlich abzufassen und spätestens vier Werktage vor der Sitzung der Schulverbandsversammlung bei der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher einzureichen; die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher hat lediglich Auskunft über die ihr oder ihm nach § 7 der Verbandssatzung wahrzunehmenden Aufgaben zu erteilen. Für die Berechnung der Fristen gilt § 3 Abs. 4 der Geschäftsordnung entsprechend.</p> <p>(3) Die Anfragen müssen in der Sitzung vorgelesen und sollen mündlich und schriftlich beantwortet werden. Kann eine Frage nicht beantwortet werden, sind die Gründe anzugeben. In diesem Falle ist die Antwort in der darauf folgenden Sitzung zu erteilen.</p> <p>(4) Zu Anfragen können bis zu drei Zusatzfragen von der Fragestellerin oder dem Fragesteller gestellt werden. Weitere Ausführungen sind nicht zulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 <u>Anfragen</u> zu beachten: § 36 Abs. 2 GO</p> <p>(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung können von der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher Auskunft über Angelegenheiten des Schulverbandes verlangen. Zu diesem Zweck ist der Punkt Anfragen auf jede Tagesordnung der Sitzung der Schulverbandsversammlung zu setzen.</p> <p>(2) Die Anfragen müssen ein bestimmt bezeichnetes Thema enthalten. Sie sind schriftlich abzufassen und spätestens vier Werktage vor der Sitzung der Schulverbandsversammlung bei der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher einzureichen; die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher hat lediglich Auskunft über die ihr oder ihm nach § 7 der Verbandssatzung wahrzunehmenden Aufgaben zu erteilen. Für die Berechnung der Fristen gilt § 3 Abs. 4 der Geschäftsordnung entsprechend.</p> <p>(3) Die Anfragen müssen in der Sitzung vorgelesen und sollen mündlich und schriftlich beantwortet werden. Kann eine Frage nicht beantwortet werden, sind die Gründe anzugeben. In diesem Falle ist die Antwort in</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

- (5) Hält die oder der Befragte die Auskunft für vertraulich, kann sie oder er die Frage in nichtöffentlicher Sitzung beantworten.

§ 11
Sachanträge

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung können Anträge stellen.
- (2) Die Anträge sind schriftlich mit Begründung in kurzer klarer Form abzufassen. Sie sind spätestens 14 Tage vor der Schulverbandsversammlung bei der Schulverbandsvorsteherin/ dem Schulverbandsvorsteher einzureichen. Die Einreichung auf elektronischem Wege ist zulässig. Sie sind auf die Tagesordnung zu setzen und mit dieser zuzustellen. Für die Berechnung der Fristen gilt § 3 Abs. 4 der Geschäftsordnung entsprechend.
- (3) Die Anträge und Begründungen müssen von der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher vorgelesen werden, wenn dies von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht wahrgenommen und von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung verlangt wird. Das Verlesen der Anträge hat keinen Einfluss auf die Redezeit.

der darauf folgenden Sitzung zu erteilen.

- (4) Zu Anfragen können bis zu drei Zusatzfragen von der Fragestellerin oder dem Fragesteller gestellt werden. Weitere Ausführungen sind nicht zulässig.
- (5) Hält die oder der Befragte die Auskunft für vertraulich, kann sie oder er die Frage in nichtöffentlicher Sitzung beantworten.

§ 11
Sachanträge

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung können Anträge stellen.
- (2) Die Anträge sind schriftlich mit Begründung in kurzer klarer Form abzufassen. Sie sind spätestens 14 Tage vor der Schulverbandsversammlung bei der Schulverbandsvorsteherin/ dem Schulverbandsvorsteher einzureichen. Die Einreichung auf elektronischem Wege ist zulässig. Sie sind auf die Tagesordnung zu setzen und mit dieser zuzustellen. Für die Berechnung der Fristen gilt § 3 Abs. 4 der Geschäftsordnung entsprechend.
- (3) Die Anträge und Begründungen müssen von der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher vorgelesen werden, wenn dies von der Antragstellerin

- (4) Anträge, die Mehrausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, sollen zugleich einen Deckungsvorschlag aufweisen.

§ 12
Sitzungsablauf

- (1) Anträge und Anfragen, die sich auf Gegenstände der Tagesordnung beziehen, werden bei den entsprechenden Tagesordnungspunkten behandelt.
- (2) Ohne Einhaltung der in § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung genannten Frist können Dringlichkeitsanträge (§ 3 Abs. 2) und Abänderungsanträge schriftlich sowie die nachstehend aufgeführten Anträge mündlich gestellt und zur Abstimmung gebracht werden:
- a) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
 - b) Absetzung von der Tagesordnung
 - c) Verweisung an einen Ausschuss
 - d) Vertagung der Beschlussfassung
 - e) Schluss der Rednerliste
 - f) Unterbrechung der Sitzung

oder dem Antragsteller nicht wahrgenommen und von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung verlangt wird. Das Verlesen der Anträge hat keinen Einfluss auf die Redezeit.

- (4) Anträge, die Mehrausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, sollen zugleich einen Deckungsvorschlag aufweisen.

§ 12
Sitzungsablauf

- (1) Anträge und Anfragen, die sich auf Gegenstände der Tagesordnung beziehen, werden bei den entsprechenden Tagesordnungspunkten behandelt.
- (2) Ohne Einhaltung der in § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung genannten Frist können Dringlichkeitsanträge (§ 3 Abs. 2) und Abänderungsanträge schriftlich sowie die nachstehend aufgeführten Anträge mündlich gestellt und zur Abstimmung gebracht werden:
- a) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
 - b) Absetzung von der Tagesordnung
 - c) Verweisung an einen Ausschuss

g) namentliche Abstimmung

h) Anhörung einer Sachverständigen oder eines Sachverständigen

i) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit

j) Ausschluss eines Mitgliedes der Schulverbandsversammlung

Die unter b) bis j) genannten Anträge sowie Abänderungsanträge können bis zur Aufforderung zur Abstimmung durch die Schulverbandsvorsteherin/den Schulverbandsvorsteher gestellt werden.

(3) Die Verpflichtung und Einführung eines Mitgliedes der Schulverbandsversammlung erfolgt jeweils sofort nach Eröffnung der Sitzung.

§ 13

Unterbrechung, Vertagung und Schlussanträge

(1) Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung muss sie oder er sie kurzfristig unterbrechen.

d) Vertagung der Beschlussfassung

e) Schluss der Rednerliste

f) Unterbrechung der Sitzung

g) namentliche Abstimmung

h) Anhörung einer Sachverständigen oder eines Sachverständigen

i) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit

j) Ausschluss eines Mitgliedes der Schulverbandsversammlung

Die unter b) bis j) genannten Anträge sowie Abänderungsanträge können bis zur Aufforderung zur Abstimmung durch die Schulverbandsvorsteherin/den Schulverbandsvorsteher gestellt werden.

(3) Die Verpflichtung und Einführung eines Mitgliedes der Schulverbandsversammlung erfolgt jeweils sofort nach Eröffnung der Sitzung.

§ 13

Unterbrechung, Vertagung und Schlussanträge

(1) Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher kann die Sitzung kurzfristig

<p>(2) Wird das Verlangen auf Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder eingebrachter Anträge gestellt, erteilt die Schulverbandsvorsteherin / der Schulverbandsvorsteher je einem Mitglied der Schulverbandsversammlung für und gegen dieses Verlangen das Wort, verliest darauf die Rednerliste und lässt über den Beschlussantrag abstimmen. Wird dem Verlangen durch Mehrheitsbeschluss stattgegeben, erhält nur noch die Berichterstatterin oder der Berichterstatter oder die Antragstellerin oder der Antragsteller das Schlusswort zum Gegenstand der Beratung. Ein Mitglied der Schulverbandsversammlung, das zur Sache gesprochen hat, kann nicht im Anschluss an seine Ausführungen einen Antrag auf Schluss der Beratung stellen.</p> <p>(3) Wird ein Schlussantrag angenommen, so ist damit die Beratung abgeschlossen. Über die beratene Angelegenheit ist alsdann zu beschließen. Liegen gleichzeitig ein Vertagungs- und Schlussantrag vor, so ist zunächst über den Schlussantrag abzustimmen.</p> <p>(4) Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung beginnen um 18.15 Uhr und enden spätestens um 22:00 Uhr. Ein in der Beratung befindlicher Tagesordnungspunkt kann zu Ende beraten werden, jedoch über 23:00 Uhr hinaus nur dann, wenn kein Mitglied widerspricht. Die nicht erledigten Tagesordnungspunkte sind in folgender Sitzung vorrangig zu beraten.</p>	<p>unterbrechen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung muss sie oder er sie kurzfristig unterbrechen.</p> <p>(2) Wird das Verlangen auf Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder eingebrachter Anträge gestellt, erteilt die Schulverbandsvorsteherin / der Schulverbandsvorsteher je einem Mitglied der Schulverbandsversammlung für und gegen dieses Verlangen das Wort, verliest darauf die Rednerliste und lässt über den Beschlussantrag abstimmen. Wird dem Verlangen durch Mehrheitsbeschluss stattgegeben, erhält nur noch die Berichterstatterin oder der Berichterstatter oder die Antragstellerin oder der Antragsteller das Schlusswort zum Gegenstand der Beratung. Ein Mitglied der Schulverbandsversammlung, das zur Sache gesprochen hat, kann nicht im Anschluss an seine Ausführungen einen Antrag auf Schluss der Beratung stellen.</p> <p>(3) Wird ein Schlussantrag angenommen, so ist damit die Beratung abgeschlossen. Über die beratene Angelegenheit ist alsdann zu beschließen. Liegen gleichzeitig ein Vertagungs- und Schlussantrag vor, so ist zunächst über den Schlussantrag abzustimmen.</p> <p>(4) Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung beginnen in der Regel um 18.30 Uhr und enden spätestens um 22:00 Uhr. Ein in der Beratung befindlicher Tagesordnungspunkt kann zu Ende beraten werden, jedoch über 23:00 Uhr hinaus nur dann, wenn kein Mitglied widerspricht. Die nicht</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

§ 14
Einzelberatung

- (1) Nach Eröffnung der Beratung erteilt die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher, bei Vorlagen der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter, bei Anträgen der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort. Der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter oder der Antragstellerin oder dem Antragsteller steht am Schluss der Beratung das Schlusswort zu. Es kann auch über jeden Teil einer Vorlage einzeln beraten werden.
- (2) Alle Angelegenheiten sollen in der Regel zunächst in den zuständigen Ausschüssen behandelt werden, bevor die Schulverbandsversammlung über sie beschließt. Das gilt vor allem für Angelegenheiten mit finanziellen und rechtlichen Auswirkungen.

§ 15
Redeordnung

- (1) Zur Tagesordnung darf nur reden, wer von der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher auf seine Wortmeldung hin das Wort erhalten hat. Die Wortmeldung wird durch Erheben einer Hand angezeigt. Die Wortmeldung verliert ihre Gültigkeit, wenn ein Antrag auf Schluss der Rednerliste oder ein Vertagungsantrag angenommen wurde.

erledigten Tagesordnungspunkte sind in folgender Sitzung vorrangig zu beraten.

§ 14
Einzelberatung

- (1) Nach Eröffnung der Beratung erteilt die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher, bei Vorlagen der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter, bei Anträgen der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort. Der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter oder der Antragstellerin oder dem Antragsteller steht am Schluss der Beratung das Schlusswort zu. Es kann auch über jeden Teil einer Vorlage einzeln beraten werden.
- (2) Alle Angelegenheiten sollen in der Regel zunächst in den zuständigen Ausschüssen behandelt werden, bevor die Schulverbandsversammlung über sie beschließt. Das gilt vor allem für Angelegenheiten mit finanziellen und rechtlichen Auswirkungen.

§ 15
Redeordnung

- (1) Zur Tagesordnung darf nur reden, wer von der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher auf seine Wortmeldung hin das Wort erhalten hat. Die Wortmeldung wird durch Erheben einer Hand angezeigt. Die Wortmeldung verliert ihre Gültigkeit,

<p>(2) Für die Worterteilung ist die Reihenfolge der Wortmeldung maßgebend. Die oder der Vorsitzende kann von dieser Reihenfolge im Interesse einer sachgemäßen Beratung abweichen. Zu einer bereits durch Beschlussfassung erledigten Angelegenheit darf in derselben Sitzung das Wort nicht mehr erteilt werden.</p> <p>(3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen. Es darf sich nur auf die anstehende oder unmittelbar zuvor beratene Angelegenheit beziehen. Während der Beschlussfassung darf das Wort zur Geschäftsordnung nur wegen einer Fragestellung verlangt und erteilt werden.</p> <p>(4) Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher hat jederzeit das Wort zu persönlichen Bemerkungen zu erteilen, es darf dadurch keine Sprecherin oder Sprecher unterbrochen werden. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtig stellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen die Sprecherin oder den Sprecher erfolgt sind, abwehren.</p> <p>(5) Die einzelnen Beiträge eines Mitgliedes der Schulverbandsversammlung zu einem Gegenstand der Beratung dürfen jeweils 5 Minuten nicht übersteigen. Berichterstatter wird eine Redezeit bis zu 15 Minuten eingeräumt. Als Berichterstatter gelten die Antragsteller bei der erstmaligen Begründung ihres in die Tagesordnung eingebrachten Antrages.</p>	<p>wenn ein Antrag auf Schluss der Rednerliste oder ein Vertagungsantrag angenommen wurde.</p> <p>(2) Für die Worterteilung ist die Reihenfolge der Wortmeldung maßgebend. Die oder der Vorsitzende kann von dieser Reihenfolge im Interesse einer sachgemäßen Beratung abweichen. Zu einer bereits durch Beschlussfassung erledigten Angelegenheit darf in derselben Sitzung das Wort nicht mehr erteilt werden.</p> <p>(3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen. Es darf sich nur auf die anstehende oder unmittelbar zuvor beratene Angelegenheit beziehen. Während der Beschlussfassung darf das Wort zur Geschäftsordnung nur wegen einer Fragestellung verlangt und erteilt werden.</p> <p>(4) Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher hat jederzeit das Wort zu persönlichen Bemerkungen zu erteilen, es darf dadurch keine Sprecherin oder Sprecher unterbrochen werden. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen die Sprecherin oder den Sprecher erfolgt sind, abwehren.</p> <p>(5) Die einzelnen Beiträge eines Mitgliedes der Schulverbandsversammlung zu einem Gegenstand der Beratung dürfen jeweils 5 Minuten nicht übersteigen. Berichterstatter wird eine Redezeit bis zu 15 Minuten eingeräumt. Als Berichterstatter gelten die Antragsteller</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

V. Abschnitt
Beschlussfassung

§ 16
Beschlussfähigkeit
zu beachten: § 38 GO

- (1) Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch die Schulverbandsvorsteherin/den Schulverbandsvorsteher festzustellen. Sie endet, wenn die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher auf Antrag die Beschlussunfähigkeit feststellt.
- (2) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so ist sie durch Namensaufruf oder Zählung zu überprüfen. Wer die Beschlussfähigkeit anzweifelt, ist als Anwesende oder Anwesender mitzuzählen.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Schulverbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Schulverbandsverwaltung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum 2. Mal einberufen, so ist sie beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Schulverbandsversammlung anwesend sind. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Vorschrift hingewiesen werden.

bei der erstmaligen Begründung ihres in die Tagesordnung eingebrachten Antrages.

V. Abschnitt
Beschlussfassung

§ 16
Beschlussfähigkeit
zu beachten: § 38 GO

- (1) Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch die Schulverbandsvorsteherin/den Schulverbandsvorsteher festzustellen. Sie endet, wenn die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher auf Antrag die Beschlussunfähigkeit feststellt.
- (2) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so ist sie durch Namensaufruf oder Zählung zu überprüfen. Wer die Beschlussfähigkeit anzweifelt, ist als Anwesende oder Anwesender mitzuzählen.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Schulverbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Schulverbandsverwaltung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum 2. Mal einberufen, so ist sie beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Schulverbandsversammlung anwesend sind. Bei der

§ 17
Ablauf der Abstimmung
zu beachten: § 39 GO

- (1) Über jeden Antrag ist offen durch Handzeichen abzustimmen. Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher stellt das Abstimmungsergebnis fest.
- (2) Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung wiederholt werden.
- (3) Namentlich ist abzustimmen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung es bis zur Aufforderung zur Abstimmung durch den/die Vorsitzende/n beantragt.
- (4) Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen.
- (5) Wird bei einer aus mehreren Teilen bestehenden Vorlage über Teile selbständig beraten, so soll zunächst über die Teile selbständig abgestimmt werden (Einzelabstimmung). Werden einzelne Teile abgelehnt

zweiten Ladung muss auf diese Vorschrift hingewiesen werden.

§ 17
Ablauf der Abstimmung
zu beachten: § 39 GO

- (1) Über jeden Antrag ist offen durch Handzeichen abzustimmen. Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher stellt das Abstimmungsergebnis fest.
- (2) Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung wiederholt werden.
- (3) Namentlich ist abzustimmen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung es bis zur Aufforderung zur Abstimmung durch den/die Vorsitzende/n beantragt.
- (4) Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen.
- (5) Wird bei einer aus mehreren Teilen bestehenden Vorlage über Teile selbständig beraten, so soll zunächst

oder verändert angenommen, so ist auch über die Vorlage insgesamt abzustimmen (Schlussabstimmung).

(6) Bei Erweiterungs- und Abänderungsanträgen ist zunächst unter Berücksichtigung dieser Anträge zu entscheiden. Liegen mehrere solcher Anträge vor, so ist zunächst über denjenigen Beschluss zu entscheiden, der am weitesten von dem ursprünglichen Antrag/Beschlussentwurf abweicht. Über die Reihenfolge entscheidet die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher. Bei Finanzvorlagen hat derjenige Antrag den Vorrang, der mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen bewirkt.

(7) Beschlüsse der Schulverbandsversammlung werden, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Es kann nur über Anträge abgestimmt werden, die vorher schriftlich festgelegt worden sind.

(9) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zwar zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

§ 18
Wahlen
zu beachten: § 40 GO

über die Teile selbständig abgestimmt werden (Einzelabstimmung). Werden einzelne Teile abgelehnt oder verändert angenommen, so ist auch über die Vorlage insgesamt abzustimmen (Schlussabstimmung).

(6) Bei Erweiterungs- und Abänderungsanträgen ist zunächst unter Berücksichtigung dieser Anträge zu entscheiden. Liegen mehrere solcher Anträge vor, so ist zunächst über denjenigen Beschluss zu entscheiden, der am weitesten von dem ursprünglichen Antrag/Beschlussentwurf abweicht. Über die Reihenfolge entscheidet die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher. Bei Finanzvorlagen hat derjenige Antrag den Vorrang, der mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen bewirkt.

(7) Beschlüsse der Schulverbandsversammlung werden, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Es kann nur über Anträge abgestimmt werden, die vorher schriftlich festgelegt worden sind.

(9) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zwar zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

§ 18
Wahlen
zu beachten: § 40 GO

<p>(1) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Stimmzettel.</p> <p>(2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher zieht.</p> <p>(3) Für die Wahl durch Stimmzettel gelten die nachfolgenden Bestimmungen:</p> <p>a) Zur Wahl bildet die Schulverbandsversammlung einen Ausschuss von 3 Mitgliedern der Schulverbandsversammlung, die aus ihrer Mitte eine Obfrau/ einen Obmann bestimmen.</p> <p>b) Der Ausschuss richtet eine Wahlzelle ein, in der das zur Wahl aufgeforderte Mitglied der Schulverbandsversammlung seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnet und in den Wahlumschlag legen kann. Die Wahlzelle muss vom Tisch des Wahlausschusses überblickt werden können. Als Wahlzelle kann auch ein entsprechender Nebenraum dienen. In der Wahlzelle muss ein Schreibstift bereitliegen.</p> <p>c) Das zur Wahl aufgerufene Mitglied der Schulverbandsversammlung erhält von dem Wahlausschuss einen Stimmzettel mit einem amtlichen Wahlumschlag.</p>	<p>(1) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Stimmzettel.</p> <p>(2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher zieht.</p> <p>(3) Für die Wahl durch Stimmzettel gelten die nachfolgenden Bestimmungen:</p> <p>a) Zur Wahl bildet die Schulverbandsversammlung einen Ausschuss von 3 Mitgliedern der Schulverbandsversammlung, die aus ihrer Mitte eine Obfrau/ einen Obmann bestimmen.</p> <p>b) Der Ausschuss richtet eine Wahlzelle ein, in der das zur Wahl aufgeforderte Mitglied der Schulverbandsversammlung seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnet und in den Wahlumschlag legen kann. Die Wahlzelle muss vom Tisch des Wahlausschusses überblickt werden können. Als Wahlzelle kann auch ein entsprechender Nebenraum dienen. In der Wahlzelle muss ein Schreibstift bereitliegen.</p> <p>c) Das zur Wahl aufgerufene Mitglied der Schulverbandsversammlung erhält von dem Wahlausschuss einen Stimmzettel mit einem amtlichen Wahlumschlag.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

d) Das Mitglied der Schulverbandsversammlung begibt sich in die Wahlzelle, kennzeichnet dort mit dem bereitliegenden Schreibstift ihren oder seinen Stimmzettel mit einem Kreuz und legt ihn dort in den Wahlumschlag. Der Wahlausschuss achtet darauf, dass sich immer nur ein Mitglied der Schulverbandsversammlung und nur solange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält. Das Mitglied der Schulverbandsversammlung geht danach zum Tisch des Wahlausschusses und wirft den Wahlumschlag in die bereitgestellte Urne.

e) Nach der Stimmabgabe der oder des zuletzt aufgerufenen Mitgliedes der Schulverbandsversammlung wird die Urne von dem Wahlausschuss geleert. Umschläge und Zettel werden gezählt. Die Zahl der abgegebenen Stimmen wird festgestellt. Ein unbeschriebener Stimmzettel gilt für die Stimmenzählung als Stimmenthaltung, ein unrichtig ausgefüllter Stimmzettel als ungültige Stimme. Die Obfrau/ der Obmann teilt das Ergebnis mit.

VI. Abschnitt
Ordnung in den Sitzungen

§ 19
Ordnungsruf
zu beachten: § 42 GO

d) Das Mitglied der Schulverbandsversammlung begibt sich in die Wahlzelle, kennzeichnet dort mit dem bereitliegenden Schreibstift ihren oder seinen Stimmzettel mit einem Kreuz und legt ihn dort in den Wahlumschlag. Der Wahlausschuss achtet darauf, dass sich immer nur ein Mitglied der Schulverbandsversammlung und nur solange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält. Das Mitglied der Schulverbandsversammlung geht danach zum Tisch des Wahlausschusses und wirft den Wahlumschlag in die bereitgestellte Urne.

e) Nach der Stimmabgabe der oder des zuletzt aufgerufenen Mitgliedes der Schulverbandsversammlung wird die Urne von dem Wahlausschuss geleert. Umschläge und Zettel werden gezählt. Die Zahl der abgegebenen Stimmen wird festgestellt. Ein unbeschriebener Stimmzettel gilt für die Stimmenzählung als Stimmenthaltung, ein unrichtig ausgefüllter Stimmzettel als ungültige Stimme. Die Obfrau/ der Obmann teilt das Ergebnis mit.

VI. Abschnitt
Ordnung in den Sitzungen

§ 19
Ordnungsruf

Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher kann ein Mitglied, das die Ordnung verletzt oder gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung verstößt, zur Ordnung rufen.

§ 20

Ausschluss eines Mitgliedes der Schulbandsversammlung

zu beachten: § 42 GO

- (1) Nach dreimaligem Ordnungsruf kann die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher ein Mitglied der Schulbandsversammlung von der Sitzung ausschließen. Hat die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher ein Mitglied der Schulbandsversammlung von der Sitzung ausgeschlossen, so kann dieses in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausgeschlossen werden.
- (2) Gegen den Ordnungsruf kann die/ der Betroffene bis 14 Tage vor der nächsten Sitzung der Schulbandsversammlung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist auf die Tagesordnung zu nehmen. Über den Widerspruch entscheidet die Schulbandsversammlung ohne Aussprache.

§ 21

zu beachten: § 42 GO

Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher kann ein Mitglied, das die Ordnung verletzt oder gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung verstößt, zur Ordnung rufen.

§ 20

Ausschluss eines Mitgliedes der Schulbandsversammlung

zu beachten: § 42 GO

- (1) Nach dreimaligem Ordnungsruf kann die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher ein Mitglied der Schulbandsversammlung von der Sitzung ausschließen. Hat die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher ein Mitglied der Schulbandsversammlung von der Sitzung ausgeschlossen, so kann dieses in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausgeschlossen werden.
- (2) Gegen den Ordnungsruf kann die/ der Betroffene bis 14 Tage vor der nächsten Sitzung der Schulbandsversammlung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist auf die Tagesordnung zu nehmen. Über den Widerspruch entscheidet die Schulbandsversammlung ohne Aussprache.

Ordnung im Sitzungssaal
zu beachten: § 37 GO

- (1) Wenn in der Schulverbandsversammlung störende Unruhe entsteht, kann die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen.
- (2) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann nach vorheriger Ermahnung hinaus gewiesen werden.
- (3) Entsteht störende Unruhe im Zuhörerraum, so kann ihn die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher räumen lassen.

VII. Abschnitt
Sitzungsniederschrift

§ 22
Sitzungsniederschrift
zu beachten: § 41 GO

- (1) Über jede Sitzung der Schulverbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens
 - a) die Zeit und den Ort der Sitzung,

§ 21
Ordnung im Sitzungssaal
zu beachten: § 37 GO

- (1) Wenn in der Schulverbandsversammlung störende Unruhe entsteht, kann die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen.
- (2) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann nach vorheriger Ermahnung hinausgewiesen werden.
- (3) Entsteht störende Unruhe im Zuhörerraum, so kann ihn die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher räumen lassen.

VII. Abschnitt
Sitzungsniederschrift

§ 22
Sitzungsniederschrift
zu beachten: § 41 GO

- (1) Über jede Sitzung der Schulverbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens
 - a) die Zeit und den Ort der Sitzung,

<p>b) die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, c) die Tagesordnung, d) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse, e) die Rednerliste, f) geschäftsordnungsrelevante Aspekte des Sitzungsverlaufs, g) das Ergebnis der Abstimmungen oder Wahlen</p> <p>enthalten.</p> <p>(2) Über die in Abs. 1 zu berücksichtigenden Punkte hinaus werden grundsätzliche Einzelaspekte der Debatte nur aufgenommen, wenn es der Redner ausdrücklich verlangt.</p> <p>(3) Die Niederschrift muss von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung und der Protokollführerin / dem Protokollführer unterzeichnet werden. Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, vorliegen. Die Niederschrift ist auf der Webseite des Schulverbandes Ratzeburg einzustellen.</p> <p>(4) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Schulverbandsversammlung in der folgenden Sitzung.</p>	<p>b) die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, c) die Tagesordnung, d) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse, e) die Rednerliste, f) geschäftsordnungsrelevante Aspekte des Sitzungsverlaufs, g) das Ergebnis der Abstimmungen oder Wahlen</p> <p>enthalten.</p> <p>(2) Über die in Abs. 1 zu berücksichtigenden Punkte hinaus werden grundsätzliche Einzelaspekte der Debatte nur aufgenommen, wenn es der Redner ausdrücklich verlangt.</p> <p>(3) Die Niederschrift muss von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung und der Protokollführerin / dem Protokollführer unterzeichnet werden. Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, vorliegen. Die Niederschrift ist auf der Webseite des Schulverbandes Ratzeburg einzustellen.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

VIII. Abschnitt
Ausschüsse

§ 23
Verfahren
zu beachten: § 46 GO

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für die Ausschüsse, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Zu der ersten Sitzung werden die Ausschüsse von der oder dem bisherigen Vorsitzenden eingeladen.
- (3) Die oder der Vorsitzende setzt Zeit, Ort und Tagesordnung nach Rücksprache mit der Verwaltung fest. Einladungen zu den Ausschusssitzungen erhalten neben den Ausschussmitgliedern alle Mitglieder der Schulverbandsversammlung. Vorlagen hierzu erhalten nur die Ausschussmitglieder, die stellvertretenden Ausschussmitglieder, die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher sowie die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse.

- (4) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Schulverbandsversammlung in der folgenden Sitzung.

VIII. Abschnitt
Ausschüsse

§ 23
Verfahren
zu beachten: § 46 GO

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für die Ausschüsse, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Zu der ersten Sitzung werden die Ausschüsse von der oder dem bisherigen Vorsitzenden eingeladen.
- (3) Die oder der Vorsitzende setzt Zeit, Ort und Tagesordnung nach Rücksprache mit der Verwaltung fest. Einladungen zu den Ausschusssitzungen erhalten neben den Ausschussmitgliedern alle Mitglieder der Schulverbandsversammlung. Vorlagen hierzu erhalten nur die Ausschussmitglieder, die stellvertretenden Ausschussmitglieder, die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher sowie die Vorsitzenden der

<p>(4) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nicht Mitglieder der Ausschüsse sind, können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p> <p>(5) Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Ihr oder ihm ist jederzeit das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen.</p> <p>(6) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulbandsverwaltung sind berechtigt, an den Verhandlungen der für ihr Arbeitsgebiet zuständigen Ausschüsse teilzunehmen. Sie sind zur Teilnahme verpflichtet, wenn es der Ausschuss verlangt.</p> <p>(7) Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher verständigt die Ausschüsse rechtzeitig, wenn die Angelegenheit, die ein Ausschuss behandelt, auch das Aufgabengebiet eines anderen Ausschusses berührt. Die Ausschüsse können derartige Angelegenheiten gemeinsam beraten und beschließen. Durch Beschluss der Schulverbandsversammlung kann einem Ausschuss die Federführung übertragen werden.</p> <p>(8) Vorlagen und Anträge der Ausschüsse werden der Schulverbandsversammlung über die Schulverbandsvorsteherin/den Schulverbandsvorsteher zugeleitet.</p>	<p>ständigen Ausschüsse.</p> <p>(4) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nicht Mitglieder der Ausschüsse sind, können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p> <p>(5) Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Ihr oder ihm ist jederzeit das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen.</p> <p>(6) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulbandsverwaltung sind berechtigt, an den Verhandlungen der für ihr Arbeitsgebiet zuständigen Ausschüsse teilzunehmen. Sie sind zur Teilnahme verpflichtet, wenn es der Ausschuss verlangt.</p> <p>(7) Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher verständigt die Ausschüsse rechtzeitig, wenn die Angelegenheit, die ein Ausschuss behandelt, auch das Aufgabengebiet eines anderen Ausschusses berührt. Die Ausschüsse können derartige Angelegenheiten gemeinsam beraten und beschließen. Durch Beschluss der Schulverbandsversammlung kann einem Ausschuss die Federführung übertragen werden.</p> <p>(8) Vorlagen und Anträge der Ausschüsse werden der Schulverbandsversammlung über die</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

(9) Die Niederschriften der Ausschusssitzungen erhalten die Mitglieder der Schulverbandsversammlung.

IX. Abschnitt
Datenschutz

§ 24
Grundsätze für den Datenschutz

Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten und offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmaren natürlichen Person ermöglichen.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

Schulverbandsvorsteherin/den Schulverbandsvorsteher zugeleitet.

(9) Die Niederschriften der Ausschusssitzungen erhalten die Mitglieder der Schulverbandsversammlung.

IX. Abschnitt
Datenschutz

§ 24
Grundsätze für den Datenschutz

Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten und offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmaren natürlichen Person ermöglichen.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in

	<p>Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.</p> <p style="text-align: center;"><u>§ 25 Datenverarbeitung</u></p> <p>(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter gesichert sind. In begründeten Einzelfällen ist die/der Schulverbandsvorsteher/in auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.</p> <p>(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilungen über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderungen an die/den Stellvertreter/in, ist nicht zulässig.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen einer/eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem/der Schulverbandsvorsteher/in auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.</p>
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>(4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussvorlagen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.</p> <p>(5) Alle vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Schulverbandsversammlung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Geschäftsführung des Schulverbandes zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem/der Schulverbandsvorsteher/in schriftlich oder in Textform zu bestätigen.</p>
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

X. Abschnitt
Schlussvorschriften

§ 25
Abweichungen

Die Schulverbandsversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von dieser Geschäftsordnung beschließen, wenn kein Mitglied diesem Beschluss widerspricht und das Recht nicht entgegensteht.

§ 26
Auslegung

- (1) Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende.
- (2) Wird gegen die Entscheidung Einspruch erhoben, entscheidet das Gremium, dem die oder der Vorsitzende vorsteht.

§ 27
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Ratzeburg, 22.12.2010

X. Abschnitt
Schlussvorschriften

§ 26
Abweichungen

Die Schulverbandsversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von dieser Geschäftsordnung beschließen, wenn kein Mitglied diesem Beschluss widerspricht und das Recht nicht entgegensteht.

§ 27
Auslegung

- (1) Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende.
- (2) Wird gegen die Entscheidung Einspruch erhoben, entscheidet das Gremium, dem die oder der Vorsitzende vorsteht.

§ 28

<p>Voß (Schulverbandsvorsteher)</p>	<p style="text-align: right;"><u>Inkrafttreten</u></p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am --.--.2024 in Kraft.</p> <p>.</p> <p>Ratzeburg,</p> <p>Bruns (Schulverbandsvorsteher)</p>

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	24.04.2024	Ö
Schulverbandsversammlung	22.05.2024	Ö

Verfasser/in: Colell, Maren

FB/Aktenzeichen:

Schul-IT; hier: IT-Betreuung der Lauenburgischen Gelehrtenschule durch den Schulverband Ratzeburg

Zielsetzung:

Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs in Angelegenheiten der Schul-IT an der Lauenburgischen Gelehrtenschule (kurz LG); Vorhalten einer zentralen Schul- IT an allen Ratzeburger Schulen, Nutzung von Synergien

Beschlussvorschlag:

**Der Hauptausschuss empfiehlt,
Die Schulverbandsversammlung beschließt ,
die Schul-IT der Lauenburgischen Gelehrtenschule durch die Fachkräfte des Schulverbandes mit zu administrieren und zu betreuen, solange dies von der Stadt gewünscht wird. Für die erbrachten Leistungen wird es eine Kostenerstattung seitens der Stadt an den Schulverband geben.
Die Verwaltung wird gebeten, das Erforderliche zu veranlassen.**

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wulff-Thaysen, Jana, Bürgermeisterin am 11.04.2024

Colell, Maren am 11.04.2024

Sachverhalt:

Seit Juli 2021 wird die IT der Lauenburgischen Gelehrtenschule von einem externen Dienstleister betreut.

Die vergangenen Jahre haben die Erforderlichkeit der Inanspruchnahme eines externen Dienstleisters gezeigt, aber auch, dass es an der Koordination durch IT-Fachkräfte in der Verwaltung fehlt. Für die Betreuung einer Schule mangelt es der Stadt Ratzeburg primär an personellen Ressourcen.

Der Schulverband verfügt über eine sich im Aufbau befindende Schul-IT-Abteilung, die zurzeit aus einer Fachkraft und ab 1.06. aus 2 Fachkräften besteht, eine weitere Vollzeitstelle wird aktuell eingeworben. In diesem Kontext wird daher vorgeschlagen, die IT-Betreuung der Lauenburgischen Gelehrtenschule zunächst temporär über den Schulverband Ratzeburg abzuwickeln.

Die Schul- IT Fachkräfte in der Schulverbandsverwaltung stehen für eine fachliche Expertise in allen Schul-IT Angelegenheiten.

Sie fungiert als:

- kompetentes Bindeglied zwischen externen Dienstleistern, Schule und Schulträger
- Anprech- und Schulungsperson für Lehrkräfte und Schülerschaft. Erläuterung zu Schulungen:
Regelmäßige (sofern die personellen Kapazitäten dies ermöglichen), außerplanmäßige und gezielte Schulungen für alle User:innen an der Schule durch IT-Kräfte der Verwaltung, beispielsweise bei Einführung neuer Hard- oder Software, sollen die optimale Ausschöpfung der neuen und vorhandenen Ressourcen im Sinne des Bildungsauftrages garantieren.

Sie bietet:

- „Sprechstunden“ vor Ort in regelmäßigem Turnus
- eine homogene Schul-IT und zentrale IT-Administration für alle Schulen Ratzeburgs
- schnellere Handlungsfähigkeit und flexible Einsatzmöglichkeiten
- Zukunftsplanung und Schulentwicklung

Um allen Schulen Ratzeburgs die gleichen Möglichkeiten einer modernen IT-Ausstattung mit den aktuellen „Anforderungen an Schule“, eine kompetente Betreuung und verlässliche Weiterentwicklung zu gewährleisten, bietet die Verwaltung des Schulverbandes an, dass die IT-Abteilung des Schulverbandes in Zukunft unter Nutzung von Synergien auch die LG mit betreuen könnte. Hier würde in Höhe des tatsächlichen Bedarfes an IT-Verwaltungsleistung die entstandenen Kosten in Form eines Kostenausgleiches von der Stadt eingefordert werden müssen.

Die Stadt plant noch die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit sowie des Outsourcings von IT-Dienstleistungen näher untersuchen und hat in der 05. Sitzung der Stadtvertretung am 18.03.2024 beschlossen, die IT Betreuung der LG zunächst temporär über den Schulverband abwickeln zu lassen.

Beschlusswortlaut:

Die Stadt Ratzeburg schließt sich der temporären Administration und Betreuung der Schul-IT der Lauenburgischen Gelehrtenschule durch die Fachkräfte des Schulverbandes an, sofern die Schulverbandsversammlung dieser Kooperation zustimmt.
Die Verwaltung wird gebeten, das Erforderliche zu veranlassen.

Die zu erwartende Kostenerstattung für die IT-Betreuung der LG wird anhand der Schüler:innenzahlen bemessen, sodass sich die finanzielle Beteiligung der Stadt im Höchstfall bis zu 1/3 der Personal- und Sachkosten erstrecken wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 9.1

Beschlussvorlage Schulverband

Wahlperiode 2023 – 2028

Datum: 11.04.2024

SV/BeVoSv/199/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	24.04.2024	Ö
Schulverbandsversammlung	22.05.2024	Ö

Verfasser/in: Lau, Siegfried/Colell, Maren

FB/Aktenzeichen:

Personalangelegenheiten; hier: Einwerbung einer weiteren IT-Fachkraft für die Schul-IT

Zielsetzung:

Gewährleistung einer optimalen Schul-IT (Administration und Support an allen Ratzeburger Schulen

Beschlussvorschlag:

**Der Hauptausschuss empfiehlt
Die Schulverbandsversammlung beschließt**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine weitere unbefristete Stelle eines IT-Fachinformatikers im Stellenplan des Schulverbandes aufzunehmen. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Des Weiteren wird die lfd. Nr. 2 des Stellenplanes entfristet.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wulff-Thaysen, Jana, Bürgermeisterin am 11.04.2024

Colell, Maren am 10.04.2024

Sachverhalt:

An allen Ratzeburger Schulen wurde im Rahmen des Digitalpaktes eine neue und moderne Infrastruktur aufgebaut. Die Arbeiten hierzu sind weitestgehend abgeschlossen. Es wurden erste Multifunktionstafeln angeschafft und bereits an den Schulen eingerichtet.

Nun gilt es, die Schulen des Schulverbandes und ggf. das städtische Gymnasium mit ausreichender IT-Man-Power zu administrieren und zu supporten. Bei der vorhandenen Größenordnung ist nach eingehenden Analysen, Empfehlungen des Ministeriums, Rücksprachen mit dem Institut für Qualitätsmanagement und anderen Schulträgern eine IT-Abteilung mit mindestens drei Mitarbeiter:innen erforderlich.

Daten und Fakten:

Schulverband:

Aktuelle IT-relevante Geräteanzahl Gesamt: 2030 Assets

Aktuelle IT-relevante Gesamtsumme: 1.300.000 €

Zusätzlich LG:

Geschätzte IT-relevante Geräteanzahl 1000 Assets (+50%)

Geschätzte IT-relevante Gesamtsumme 700.000€

Das Aufgabenspektrum einer zentralen Schul-IT Administration reicht von der Planung des Netzwerkes, der Serverarchitektur bis hin zur allen haushalts- und kassenrechtlichen Angelegenheiten rund um die IT, sowie der Abwicklung- und Steuerung der Beschaffung in allen IT-Angelegenheiten.

Ziel ist es, alle Schulen optimal mit digitalen Geräten auszustatten. Mit dem gesteigerten Einsatz von Digitaltechnik steigt der Bedarf an Support an den Schulen analog.

Eine zentrale Administration durch die Schulverbands-IT-Mitarbeiter:innen zieht auch neue Organisationsprozesse mit sich. So werden, anders als in der Vergangenheit, alle Beschaffungsmaßnahmen, die mit der IT zusammenhängen, gegenwärtig und zukünftig über die IT-Stelle des Schulverbandes getätigt. Hier liegt es nun an der zentralen Schul-IT im Rahmen der Beschaffung zu koordinieren, die Finanzierung zu prüfen und neue Anschaffungen fachgerecht einzurichten oder einzuführen.

Der Aufbau einer eigenen zentralen Schul- IT ist ein zeitaufwändiger Prozess. Hinzu kommt die Arbeit an neuen Projekten, wie z.B. die Einführung von Softwaregestützten digitalen Verwaltungsprozessen, der Aufbau eines mobilen Device Managements (MDM) für I-Pads, Laptops, Mobil Phones und digitale Tafeln).. Alle Geräte müssen inventarisiert werden und vor dem Verschleiß ersetzt werden.

Zusätzlich soll der direkte Support an den Schulen ausgeweitet werden und zwar im Hinblick auf neue Hard- und Software auf Anwenderschulungen von Schüler:innen und Lehrpersonen im Rahmen einer Lehrassistenz. Dazu sollen zunächst 3 Stunden pro Woche pro Schule zu festgelegten Zeiten angeboten werden.

Um all diesen vielseitigen Aufgaben (inclusive der zusätzlichen Betreuung der Schul-IT der Gelehrtenschule gerecht zu werden ist es vorgesehen, sich innerhalb der IT-Abteilung die Aufgaben aufzuteilen und sich zu spezialisieren. Dennoch sollen alle Mitarbeitenden der zentralen IT-Abteilung des Schulverbandes sich gegenseitig vertreten können.

Arbeitsschwerpunkte

Mitarbeiter 1: Leitung und Querschnittsaufgaben

Mitarbeiter 2: Server- und Netzwerkadministration, incl. Weiterentwicklung, Querschnittsaufgaben

Mitarbeiter 3: Mobil Device Management (MDM) und vor Ort Administration, Querschnittsaufgaben

In der Anlage zu dieser Vorlage (Excel-Liste) wurden die Arbeitsaufwände, gemessen in Zeitanteilen für die einzelnen Schulen) anhand einer Standard Aufgabenverteilung (Quelle IHK) auf drei Mitarbeitende verteilt.

Wie in der Vorlage beschrieben, sind die Aufgaben der zentralen Schul-IT-Verwaltung als dauerhaft anzusehen. Aus diesem Grunde und um die Fachkräfte zu gewinnen bzw. dem Schulverband zu erhalten, wird gebeten, die Stelle des Stelleninhabers der lfd. Nr. 2 zu entfristen und die mit dieser Vorlage eingeworbene Stelle ohne Befristung zu versehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen gesamt für 2024

- Lfd. Nr. 03 (First-Level-Support): Es entstehen anteilige Mehrkosten i.H. v. rd. 28.000,- €

Finanzielle Auswirkungen Folgejahr

- Lfd. Nr. 03 (First-Level-Support): Es entstehen jährliche Mehrkosten i.H. v. rd. 86.600,- €

Anlagenverzeichnis:**mitgezeichnet haben:**

Ö 9.1

Tätigkeitsbereich IT-SVRZ mit Wichtung der Std.

(Geschätzte Personneinsatzleistung und Aufwand der Org.-Einheiten)

(Schwerpunkt muss aktuell der IT-Aufbau u.d. Aufgabenerfüllung der Schulen sein)

Aufgaben Standart- Verteilung	Mitarbeiter Leistung pro Jahr		
	Tage	Wochen	Std.
	213	42,6	1661,4

Mitarbeiter1 Ltg+Alles Std.	Mitarbeiter2 AD Std.	Mitarbeiter3 MDM Std.	Gesamt Std.	Aufwand pro Org.-Einheit Std/ Jahr								
				IT-SVRZ	Förder	GS	GLS	OGS	LG			
30,00%	498,42	5,00%	83,07	29,00%	481,81	1063,30	190,00	53,30	240,00	240,00	170,00	170,00
10,00%	166,14	5,00%	83,07	10,00%	166,14	415,35	15,35	100,00	100,00	100,00	50,00	50,00
10,00%	166,14	59,00%	980,23	35,00%	581,49	1727,86	47,86	400,00	600,00	600,00	80,00	
16,00%	265,82	5,00%	83,07	20,00%	332,28	681,17	101,17	80,00	150,00	150,00	200,00	
5,00%	83,07	25,00%	415,35	5,00%	83,07	581,49	81,49	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
1,00%	16,61	1,00%	16,61	1,00%	16,61	49,84	49,84					
28,00%	465,19					465,19	465,19					
100,00%	1661,40	100,00%	1661,40	100,00%	1661,40	4984,20	950,90	733,30	1190,00	1190,00	600,00	320,00
							19,08%	14,71%	23,88%	23,88%	12,04%	6,42%

1	1. Fachübergreifende Aufgaben				
1.1	Planen Vorbereiten und Durchführen von Arbeitsaufgaben in Abstimmung mit den kundenspezifischen Geschäfts- und Leistungsprozessen	3,57%			
1.2	Informieren und Beraten von Kunden und Kundinnen (IT-Assistenz)	1,49%			
1.3	Beurteilen marktgängiger IT-Systeme und kundenspezifischer Lösungen	2,98%			
1.4	Entwickeln, Erstellen und Betreuen von IT-Lösungen	3,57%			
1.5	Durchführen und Dokumentieren von qualitätssichernden Maßnahmen	3,57%			
1.6	Umsetzen Integrieren und Prüfen von Maßnahmen zur IT-Sicherheit und zum Datenschutz	3,57%			
1.7	Erbringen der Leistungen und Auftragsabschluss	2,08%			
1.8	Betreiben von IT-Systemen	1,79%			
1.9	Inbetriebnehmen von Speicherlösungen	1,49%			
1.10	Programmieren von Softwarelösungen, Automation	4,46%			
		28,57%	60,86	12,17	474,69
2	Anwendungsentwicklung				
2.1	Konzipieren und Umsetzen von kundenspezifischen Softwareanwendungen	11,90%			
2.2	Sicherstellen der Qualität von Softwareanwendungen.	3,57%			
		15,48%	32,96	6,59	257,12
3	Systemintegration				
3.1	Konzipieren und Realisieren von IT-Systemen	5,95%			
3.2	Installieren und Konfigurieren von Netzwerken	3,27%			
3.3	Administrieren von IT-Systemen. (AD, MDM)	6,25%			
		15,48%	32,96	6,59	257,12
4	Daten- und Prozessanalyse				
4.1	Analysieren von Arbeits- und Geschäftsprozessen	2,38%			
4.2	Analysieren von Datenquellen und Bereitstellen von Daten	2,98%			
4.3	Nutzen der Daten zur Optimierung von Arbeits- und Geschäftsprozessen sowie zur Optimierung digitaler Geschäftsmodelle und	8,04%			
4.4	Umsetzen des Datenschutzes und der Schutzziele der Datensicherheit.	2,08%			
		15,48%	32,96	6,59	257,12
5	Digitale Vernetzung				
5.1	Analysieren und Planen von Systemen zur Vernetzung von Prozessen und Produkten	4,76%			
5.2	Errichten Ändern und Prüfen von vernetzten Systemen und	5,06%			
5.3	Betreiben von vernetzten Systemen und Sicherstellen der Systemverfügbarkeit.	4,46%			
5.4	Vernetztes Zusammenarbeiten unter Nutzung digitaler Medien	0,89%			
		15,18%	32,33	6,47	252,18
6	Weiteres				
6.1	Fortbildung	0,89%	1,90	0,38	14,83
6.2	Leitung/ Verwaltung	8,93%	19,02	3,80	148,34

Gesamt:	100%
---------	------

Ö 9.2

Beschlussvorlage Schulverband

Wahlperiode 2023 – 2028

Datum: 11.04.2024

SV/BeVoSv/197/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	24.04.2024	Ö
Schulverbandsversammlung	22.05.2024	Ö

Verfasser/in: Bruns, Susanne

FB/Aktenzeichen:

Personalangelegenheiten; hier: Einwerbung von praxisintegrierten Ausbildungsplätzen in der OGS

Zielsetzung:

Gewinnung von Fachkräften direkt aus der Ausbildung heraus

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt

Die Schulverbandsversammlung beschließt,

für die Ausbildungsjahre 2024 -2026 zwei praxisintegrierte Ausbildungsplätze (PIA) zur Erzieher:in /Sozialpädagogischer/m Assistent:in (SPA)/Pädagogischer/m Heilerzieher:in (HEP) in der offenen Ganztagschule (OGS) an den Standorten der Grundschule in der Vorstadt und auf dem St. Georgsberg einzustellen.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wulff-Thaysen, Jana, Bürgermeisterin am 11.04.2024

Wannags, Frauke am 11.04.2024

Colell, Maren am 11.04.2024

Sachverhalt:

Der Fachkräftemangel im Bereich der Offenen Ganztagschule (OGS) stellt den Schulverband als Träger vor die Problematik, offene Stellen teilweise und oftmals nicht adäquat besetzen zu können.

Vor dem Hintergrund einer generellen Qualitätssteigerung des OGS-Betreuungsangebotes und im Hinblick auf das Jahr 2026, ab dem stufenweise ein verpflichtendes OGS Angebot eingeführt werden wird, ist ein erhöhter Bedarf an gut ausgebildeten Fachkräften absehbar.

In den Kitas der Stadt Ratzeburg wird seit 2019 in Zusammenarbeit mit dem Berufsbildungszentrum Mölln (BBZ) eine praxisintegrierte Ausbildung (PIA) zur Erzieher:in und mittlerweile auch für sozialpädagogische Assistent:innen (SPA) und pädagogische

Heilerzieher:innen (HEP) angeboten, die vergütet wird. Es handelt sich um eine 3-jährige Ausbildung in Vollzeit mit 39,0 Stunden wöchentlich, mit 2 Tagen schulischer Ausbildung im BBZ und 3 Tagen praktischer Ausbildung in den Einrichtungen.

Eine vergütete Ausbildung im Erzieher:innenbereich hat sich bewährt und ist der richtige Weg, um einem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Der Schulverband hat somit die Chance, eigenverantwortlich Vorsorge für ausgebildetes Personal zu tragen, und durch die PIA-Ausbildung die OGS als künftigen Arbeitsplatz bekannt zu machen und Fachkräfte direkt aus der Ausbildung heraus zu gewinnen

Ein weiterer Vorteil der PIA Ausbildung besteht darin, dass die/der Auszubildende der OGS über 3 Jahre an 3 festen Tagen in der Woche zur Verfügung stünde und das vorhandene Personal, mit steigendem Umfang, entlasten würde.

Die Verwaltung schlägt vor, zunächst an den OGS Standorten der Grundschule in der Vorstadt und auf dem St. Georgsberg je eine/n PIA-Auszubildenden für die Ausbildungsjahrgänge 2024-2026 aufzunehmen.

Die Vergütung einer PiA richtet sich nach dem TVAöD Pflege. Die voraussichtlichen Kosten sind der Tabelle unter der nachstehenden Rubrik Finanzielle Auswirkungen zu entnehmen.

Es gilt daher, einen Grundsatzbeschluss zu fassen, ob der Schulverband als Schulträger die Ausbildung von zunächst zwei PIA-Auszubildenden finanzieren möchte.

Hinweis: Im Stellenplan 2024 werden die Auszubildenden bereits nachrichtlich ausgewiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

für 2024:

- Ausbildung (PiA Erzieher/SPA) Es entstehen anteilige Mehrkosten i.H. v. rd. 17.300,- €

Finanzielle Auswirkungen Folgejahr

- Ausbildung (PiA Erzieher/SPA) Es entstehen jährliche Mehrkosten i.H. v. rd. 44.000,- €

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 10.1

Beschlussvorlage Schulverband

Wahlperiode 2023 – 2028

Datum: 11.04.2024

SV/BeVoSv/196/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	24.04.2024	Ö
Schulverbandsversammlung	22.05.2024	Ö

Verfasser/in: Bruns, Susanne

FB/Aktenzeichen: FB 4 - 11.3

I. Nachtragshaushalt ; hier: 1. Nachtragsstellenplan

Zielsetzung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 GO i. V. m. § 9 GemHVO-Doppik ist der Stellenplan aufgrund zwischenzeitlicher Veränderungen in einem Nachtrag entsprechend anzupassen.

Anpassung des Stellenplanes 2024 an die gegenwärtige Personalplanung/-entwicklung.

Beschlussvorschlag:

1. Der Hauptausschuss nimmt den Entwurf (Stand: 4/2024) zum Stellenplan 2024 zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt der Schulverbandsversammlung, den Nachtragsstellenplan 2024 zu beschließen.
2. Die Schulverbandsversammlung beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses den Nachtragsstellenplan 2024 gemäß dem dieser Vorlage beigefügten Entwurf (Stand: 04/2024)

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wulff-Thaysen, Jana, Bürgermeisterin am 11.04.2024

Wannags, Frauke am 11.04.2024

Colell, Maren am 11.04.2024

Sachverhalt:

Der dieser Vorlage beigefügte Entwurf (Stand: 04/2024) des Nachtragsstellenplans 2024 beinhaltet Veränderungen in der gegenwärtigen Personalplanung und -entwicklung (erforderliche Personalmehrbedarfe).

Bei Berücksichtigung der von der Schulverbandsverwaltung vorgebrachten Personaländerungen ergeben sich – abweichend vom Stellenplan 2024 1,10 Vollzeitkräfte. (Steigerung von bisher 44,49 auf nunmehr 45,59 Vollzeitkräfte (VK).

Die jeweiligen Veränderungen sind im beigefügten Entwurf des Nachtragsstellenplan farblich (gelb) gekennzeichnet:

1) Lfd. Nr. 3 / First Level Support - Siehe TOP 9.1

Es entstehen jährliche Mehrkosten i.H. v. rd. 86.583,66 €

Für das laufende Jahr 2024 berechnet ab September rund 28.000,- €

2) Lfd. Nr. 20 / Schulsozialarbeiterin / Förderzentrum

Für das Förderzentrum – Pestalozzischule hat sich ergeben, dass der Bedarf für die Schulsozialarbeit während des gesamten Schultages abgedeckt werden sollte. Die Beratungsleistung ist gerade in diesem Bereich hoch. Die Stelleninhaberin hat aktuell einen Arbeitsvertrag mit 19 Stunden/Woche. Um den Beratungsbedarf zu leisten, haben sich eine hohe Anzahl von Überstunden (deutlich über 100 Stunden) angesammelt. Ein Teil dieser Stunden kann in der Ferienzeit als Freizeit gewährt werden aber nicht die gesamte Anzahl. Um künftig die hohe Anzahl der Überstunden zu vermeiden, wird in Abstimmung mit der Mitarbeiterin beantragt, dass die wöchentliche Arbeitszeit von bisher 19 Stunden auf künftig 24 Stunden erhöht wird. Es ist davon auszugehen, dass der Bedarf hier in der Zukunft noch höher ansteigt.

Es entstehen jährliche Mehrkosten i.H. v. rd. 7.342,23 €

Für das laufende Jahr 2024 berechnet ab September (Nach den Sommerferien) rund 2.400,- €

3) Nachrichtlich aufgeführt - 2 Stellen PIA Ausbildung – Siehe TOP 9.2

Es entstehen jährliche Mehrkosten i.H. v. rd. 43.929,04,- €

Für das laufende Jahr 2024 berechnet ab August (Ausbildungsbeginn) rund 17.300,- €

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen gesamt für 2024

1) Lfd. Nr. 03 (First-Level-Support): Es entstehen anteilige Mehrkosten i.H. v. rd.	28.000,- €
2) Lfd. Nr. 21 (Schulsozialarbeit): Es entstehen anteilige Mehrkosten i.H. v. rd.	2.400,- €
3) <u>Ausbildung (PiA Erzieher/SPA) Es entstehen anteilige Mehrkosten i.H. v. rd.</u>	<u>17.300,- €</u>
	47.700,- €

Finanzielle Auswirkungen Folgejahr

1) Lfd. Nr. 03 (First-Level-Support): Es entstehen jährliche Mehrkosten i.H. v. rd.	86.600,- €
2) Lfd. Nr. 21 (Schulsozialarbeit): Es entstehen jährliche Mehrkosten i.H. v. rd.	7.300,- €
3) <u>Ausbildung (PiA Erzieher/SPA) Es entstehen jährliche Mehrkosten i.H. v. rd.</u>	<u>44.000,- €</u>
	137.900,- €

Anlagenverzeichnis:

I. Nachtragsstellenplan 2024

mitgezeichnet haben:

1. Nachtrag Stellenplan des Schulverbandes 2024														
Lfd.	Lfd.	Stellenplan	Zahl der Stellen									Vermerke/Bemerkungen		
Nr.	Nr.		Anzahl und Bewertung			tatsächliche Besetzung			Anzahl und Bewertung					
			2024			am 30.06.2023			Im Nachtragshaushalt 2024					
		Amts- / Funktionsbezeichnung	B = Beamte		GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						Wochenstd.	Wochenstd.	ku = künftig	
Nachtrag 2024	St. Pl. 2024		B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	soll	ist	wegfallend
		Allgemeine Verwaltung												
1	1	Schul-IT Support	-	1,00	10	-	1,00	10	-	1,00	10	39,00	39,00	
2	2	First-Level-Support	-	1,00	10	-	0,00	-	-	1,00	10	39,00	39,00	Stelle künftig unbefristet
3	0	First-Level-Support	-	-	10	-	0,00	-	-	1,00	10	39,00	0,00	
		Gemeinschaftsschule												
4	3	Hausmeister:In	-	1,00	7	-	1,00	7	-	1,00	7	39,00	39,00	
5	4	Schulsekretär:In	-	0,50	6	-	1,00	6	-	1,00	6	39,00	33,00	
	5	Schulsekretär:In	-	0,50	6	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	Rückführung in Stelle 5
6	6	Schulsozialarbeiter:In	-	1,00	S12	-	0,77	S12	-	1,00	S12	39,00	30,00	
7	7	Schulsozialarbeiter:In	-	1,00	S12	-	1,00	S12	-	1,00	S12	39,00	39,00	
		Grundschule mit zwei Standorten												
8	8	Hausmeister:In	-	1,00	5	-	1,00	5	-	1,00	5	39,00	39,00	
9	9	Hausmeister:In	-	1,00	7	-	1,00	7	-	1,00	7	39,00	39,00	
10	10	Schulsekretär:In	-	1,00	6	-	1,00	6	-	1,00	6	39,00	39,00	Abordnung Stadt befr. bis 30.06.2029
11	11	Schulsekretär:In	-	0,60	6	-	0,60	6	-	0,60	6	23,30	23,30	
12	12	Fahrschüler-Aufsicht	-	0,46	2	-	0,46	2	-	0,46	2	17,93	17,93	
13	13	Fahrschüler-Aufsicht	-	0,33	2	-	0,33	2	-	0,33	2	12,70	12,70	
14	14	Schulsozialarbeiter:In	-	0,64	S12	-	0,64	S12	-	0,64	S12	25,00	25,00	Vertrag 25 Std. bis 12.28 befristet / 14 Std. für Insellösung
15	15	Schulsozialarbeiter:In	-	0,64	S12	-	0,64	S12	-	0,64	S12	25,00	25,00	
16	16	Schulsozialarbeiter:In	-	0,36	S12	-	-	-	-	0,36	S12	14,00	14,00	Inselstelle/anteilig 14 Std.
17	17	Schulsozialarbeiter:In	-	0,36	S12	-	-	-	-	0,36	S12	14,00	14,00	Inselstelle/anteilig 14 Std.
		Förderzentrum												
18	19	Hausmeister:In	-	1,00	6	-	2,00	6	-	1,00	6	39,00	39,00	Förderung bis 12.2024
19	20	Schulsekretär:In	-	0,46	6	-	0,46	6	-	0,46	6	18,00	18,00	
20	21	Schulsozialarbeiter:In	-	0,49	S12	-	0,49	S12	-	0,59	S 12	23,00	19,00	
		Offene Ganztagschule (OGS)												
		Koordination												
21	22	Koordinator:In	-	1,00	9a	-	1,00	9a	-	1,00	9a	39,00	39,00	
22	23	Koordinator:In	-	1,00	S12	-	1,00	S12	-	1,00	S12	39,00	39,00	Stelle bis 06.2025 befristet
23	24	Verw.-Angestellte:r	-	0,77	7	-	0,77	7	-	0,77	7	30,00	30,00	
24	25	Betreuungstelle/Springer	-	0,49	S03	-	0,00	S03	-	0,49	S03	19,10	0,00	
		Standort St. Georgsberg												
25	26	Teamleitung/ E	-	0,66	S8a	-	0,60	S8a	-	0,66	S8a	25,80	25,80	
26	27	Stellv. Teamleitung	-	0,77	S03	-	0,83	S03	-	0,77	S03	30,00	30,00	
27	28	Schulsozialarbeiter:In	-	0,51	S12	-	0,46	S12	-	0,51	S12	20,00	20,00	Inselstelle/anteilig
28	29	Betreuungskraft	-	0,54	S03	-	0,54	S03	-	0,54	S03	21,20	21,20	
29	30	Betreuungskraft	-	0,49	S03	-	0,44	S03	-	0,49	S03	19,10	19,10	
30	31	Betreuungskraft	-	0,49	S03	-	0,49	S03	-	0,49	S03	19,10	0,00	
31	32	Betreuungskraft/ E	-	0,54	S8a	-	0,54	S8a	-	0,54	S8a	21,20	0,00	
32	33	Betreuungskraft	-	0,54	S03	-	0,54	S03	-	0,54	S03	21,20	21,20	
33	34	Betreuungskraft/ E	-	0,65	S8a	-	0,65	S8a	-	0,65	S8a	25,50	25,50	
34	35	Betreuungskraft	-	0,71	S03	-	0,71	S03	-	0,71	S03	27,50	27,50	
35	36	Betreuungskraft/ E	-	0,54	S8a	-	0,35	S8a	-	0,54	S8a	21,10	0,00	
36	37	Betreuungskraft	-	0,49	S04	-	0,49	S03	-	0,49	S04	19,10	19,10	
37	38	Betreuungskraft/ E	-	0,49	S8a	-	0,49	S8a	-	0,49	S8a	19,10	19,10	
38	39	Betreuungskraft	-	0,64	S03	-	0,58	S03	-	0,64	S03	25,00	19,10	
39	40	Betreuungskraft/ SPA	-	0,58	S03	-	0,58	S03	-	0,58	S03	22,50	0,00	
40	41	Betreuungskraft/ SPA	-	0,58	S04	-	0,49	S04	-	0,58	S04	22,50	22,50	
41	42	Betreuungskraft/ SPA	-	0,58	S04	-	0,58	S04	-	0,58	S04	22,50	19,10	
42	43	Betreuungskraft	-	0,58	S03	-	0,58	S03	-	0,58	S03	22,50	19,10	
43	44	Betreuungskraft	-	0,58	S03	-	0,58	S03	-	0,58	S03	22,50	22,50	
44	45	Betreuungskraft	-	0,49	S03	-	0,51	S03	-	0,49	S03	19,10	19,10	
45	46	Mensakraft/Betreuung	-	0,49	S03	-	0,49	S03	-	0,49	S03	19,10	19,10	Förderung bis 03.2025
46	47	Mensakraft	-	0,44	2	-	0,44	2	-	0,44	2	17,00	17,00	
47	48	Mensakraft	-	0,45	2	-	0,45	2	-	0,45	2	17,50	17,50	
48	49	Hausmeister	-	0,83	3	-	0,83	3	-	0,83	3	32,50	32,50	

A) 1.) Nachtragsstellenplan des Schulverbandes 2024														
Lfd.	Lfd.	Stellenplan	Zahl der Stellen									Vermerke/Bemerkungen		
Nr.	Nr.		Anzahl und Bewertung 2024			tatsächliche Besetzung am 30.06.2023			Anzahl und Bewertung Im Nachtragshaushalt 2024			Wochenstd.	Wochenstd.	kw = künftig wegfallend
Nachtrag 2024	St. Pl. 2024	Amts- / Funktionsbe- zeichnung	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	soll	ist	ku = künftig umwandeln ATZ = Altersteilzeit
		<u>Standort Vorstadt</u>												
49	50	Teamleitung	-	0,76	S8a	-	0,76	S8a	-	0,76	S8a	29,70	29,70	
50	51	Stellv. Teamleitung	-	0,60	S03	-	0,60	S03	-	0,60	S03	23,30	23,30	
51	52	Schulsozialarbeiter:In	-	0,51	S12	-	0,46	S12	-	0,51	S12	20,00	20,00	
52	53	Betreuungskraft	-	0,83	S03	-	0,83	S03	-	0,83	S03	32,50	32,50	
53	54	Betreuungskraft	-	0,77	S03	-	0,77	S03	-	0,77	S03	30,00	30,00	
54	55	Betreuungskraft	-	0,71	S03	-	0,71	2	-	0,71	S03	27,50	27,50	
55	56	Betreuungskraft	-	0,49	S03	-	0,49	S03	-	0,49	S03	19,10	19,10	
56	57	Betreuungskraft	-	0,49	S03	-	0,49	S03	-	0,49	S03	19,10	19,10	
57	58	Betreuungskraft/ E	-	0,49	S8a	-	0,49	S8a	-	0,49	S8a	19,10	19,10	
58	59	Betreuungskraft/ E	-	0,54	S8a	-	0,54	S8a	-	0,54	S8a	21,10	21,10	
59	60	Betreuungskraft	-	0,49	S03	-	0,49	S03	-	0,49	S03	19,10	19,10	
60	61	Betreuungskraft	-	0,64	S03	-	0,64	S03	-	0,64	S03	25,00	25,00	Förderung bis 10.2026
61	62	Betreuungskraft / E	-	0,54	S8a	-	0,49	S8a	-	0,54	S8a	19,10	0,00	
62	63	Betreuungskraft/ E	-	0,77	S8a	-	0,77	S8a	-	0,77	S8a	30,00	25,00	
63	64	Betreuungskraft / SPA	-	0,58	S04	-	-	-	-	0,58	S04	22,50	22,50	
64	65	Betreuungskraft	-	0,83	S2	-	0,83	3	-	0,83	S02	32,50	32,50	Förderung bis 07.2026
65	66	Betreuungskraft	-	0,43	2	-	0,51	2	-	0,43	S02	16,70	16,70	
66	67	Mensakraft/Shuttlekraft	-	0,53	2	-	0,53	2	-	0,53	S02	20,60	20,60	
67	68	Mensakraft	-	0,44	2	-	0,44	2	-	0,44	2	17,00	17,00	
68	69	Mensakraft	-	0,44	2	-	0,44	2	-	0,44	2	17,00	17,00	
		<u>Standort Gemeinschaftsschule</u>												
69	70	Teamleitung/ E	-	0,77	S8a	-	0,60	S8a	-	0,77	S8a	30,00	23,40	
70	71	Betreuungskraft	-	0,58	S03	-	0,58	S03	-	0,58	S03	22,50	22,50	
		Gesamtzahl der Planstellen	0	70,00	-	0	67	-	0	70	-			
		Anzahl in Vollzeitstellen	0,00	44,49	-	0,00	41,86	-	0	45,59	-			
		Gesamt	44,49			41,86			45,59					
		Nachrichtlich Auszubildende:												
		PIA Erzieher:In	0	0,00		0	0,00		0	2,00	TVA6D-Pflege			
							VKs							
		First-Level-Support					1,00	Beschlussvorlage						
		Schulsozialarbeiter:In					0,10	Beschlussvorlage						
		PiA Azubi												
		Zusätzlich einzuwerbender Stellenanteil				1,10								
		VK Stellenanteil im Stellenplan 2024				44,49								
		Neuer VK Anteil im 1. Nachtragshaushalt 2024				45,59								

Ö 10.2

Beschlussvorlage Schulverband

Wahlperiode 2023 – 2028

Datum: 11.04.2024

SV/BeVoSv/203/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	24.04.2024	Ö
Schulverbandsversammlung	22.05.2024	Ö

Verfasser/in: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen: 2

I. Nachtragshaushalt 2024; hier: I. Nachtragshaushaltssatzung

Zielsetzung:

Anpassung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 an die aktuellen Gegebenheiten

Beschlussvorschlag:

Der **Hauptausschuss** empfiehlt und die **Schulverbandsversammlung** beschließt,

die als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 gemäß Entwurf.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wulff-Thaysen, Jana, Bürgermeisterin am 11.04.2024

Koop, Axel am 11.04.2024

Sachverhalt:

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Gemeindeordnung (GO) hat der Schulverband unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn Beamtinnen und Beamte oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Mit Verweis auf die gesonderte Beschlussvorlage zum Nachtragsstellenplan erhöht sich die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher 44,49 Stellen um 1,10 Stellen auf nunmehr 45,59 Stellen:

- + 1,0 Stelle für die IT-Betreuung des Schulverbandes
- + 0,10 Stellen für eine Stundenaufstockung der Schulsozialarbeit am Förderzentrum

Zudem werden zwei Stellen für die praxisintegrierte Ausbildung im Bereich der Offenen Ganztagschule nachrichtlich aufgeführt.

Sämtliche Mehraufwendungen wären im Rahmen der bisherigen Veranschlagung der Personalaufwendungen im Budget 10 (Gesamtplanansatz: 2.770.200 €) gedeckt. Grund hierfür sind Einsparungen durch vakante Stellen (u. a. OGS-Betreuung) sowie fehlzeitbedingte Minderaufwendungen, insbesondere durch Langzeiterkrankte.

Das Aufstellen eines zahlenmäßigen Nachtragshaushaltsplanes mit Fortschreibung sämtlicher Bestandteile und Übersichten ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht erforderlich, da entsprechende Deckungsmittel bereitstehen.

Anlagenverzeichnis:

- 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 (Stand: 11.04.2024)

1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 56 des Schulgesetzes für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (jeweils in der zurzeit gültigen Fassung) und des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 22.05.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Es werden **neu** festgesetzt:

1. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher 44,49 Stellen auf 45,59 Stellen.

Ratzeburg, __.__.2024

Schulverband Ratzeburg
Der Schulverbandsvorsteher

Bruns
Schulverbandsvorsteher